Crim. 2°
80
-1-

tim.
80 C1.

Crim. 80(1

4

Rechtsgegründete Vorstellung

der PRIVILEGIrten ACADEMIschen
besonders aber
bey der Nürnbergischen VNIVERSITät
zu Altdorff
hergebrachten IVRISDICTION
IN CAVSSIS CRIMINALIBVS.

Mit Beylagen
Lit. A, B, C et D.

Daselbst gedruckt bey Johann Georg Meyer, der Löbl. Universität Buchdruckern.

499. A.

Bayerische Staatsbibliothek München

Illustriss. ACHATIVS *iunior* BVRGGRAVIVS *et* BARO. *a* DHONA, *Rector academiae Altorf. in* annui curriculi *praefat.*

Animaduerti tandem, aliorum monitis adiutus, reipublicae Noricae nobilem uirtutem uicisse ac supergressam esse uitium, paruis magnisque ciuitatibus commune, ignorantiam recti et inuidiam.

Bayerische Staatsbibliothek München

Verneuertes REGVLATIV, wie bey der VNIVERSItät Altdorf IN CAVSIS CRIMINALIBVS zu verfahren.

A. 1756.

Demnach Ein Hochlöblicher und Hochweiser Rath der des Heil. Römischen Reichs Freyen Stadt Nürnberg mißbeliebig wahrnehmen müssen, daß zwischen der Vniuersität zu Altdorf und verschiedenen Aemtern in und ausser der Stadt, vornemlich aber dem Altdorfischen Pfleg-Amt, mancherley Differenzien, wegen der Iurisdiction in causis criminalibus, sich hervor gethan, und die schon ehemal ergangene Oberherrliche Verordnungen nicht nach ihrem wahren Sinn ausgeleget werden wollen, hierdurch aber zum öftern verderblicher Schrifftwechsel verursachet, und so gar, die Verbrecher nach Gebühr zu verfolgen und zu bestraffen, ausser Acht gelassen worden:

Als hat Hochlöbl. ersagter Rath, von Oberherrschaffts wegen und als Stifftere der Vniuersität, für nöthig ermessen, ein Regulativ zu geben, wornach sich sowohl die Vniuersität Altdorf, als das Pfleg-Amt daselbst, und alle übrige Einem Hochlöbl. Rath zu Nürnberg angehörige Aemter, in Zukunfft zu richten haben sollen. Und zwar

Erstlich, Gleichwie die Priuilegia Academica und Leges Academicae zum Grund liegen: also hat es auch bey denen schon promulgirten Oberherrlichen Verordnungen, und vornemlich bey dem d. 18 Octobr. 1628 ertheilten Raths-Verlaß, billig sein Verbleiben; iedoch mit dieser ausdrücklichen Erklärung, daß

Zweitens, der Vniuersität die erste Apprehension, Cognition und Untersuchung, auch Bestraffung aller Verbrechen, welche von Ciuibus Academicis oder deren Angehörigen, entweder in- oder ausserhalb der Stadt und auf dem Lande, begangen worden, zukommen, mithin hier keine Absicht auf einen gewiessen Frais-Bezirk oder Gebiet, sondern nur auf die Person des Delinquenten, genommen werden solle; welches aber

Drittens, nur so lange statt findet, bis offenbar erhellet, daß das Delictum in die Criminalität lauffe, so daraus abzunehmen, wann die Straffe an Haut und Haar oder Leib und Leben gehen sollte, oder die peinliche Frage erkannt werden müßte; wornächst

)(Vier-

Viertens, über den Punct der Criminalität Einem Hochlöbl. Rath alleine, auf erstatteten Bericht der Vniuersität, zu erkennen zustehet. Wann nun

Fünftens, die Vniuersität Bericht, wie ihr zu thun obliegt, erstattet, und darinnen den delinquirenden Ciuem ihres Schutzes untüchtig erkläret, oder auch Ein Hochlöbl. Magistrat das Verbrechen peinlich bestrafft wissen will; so ist die Vniuersität verbunden, auf eingelangten Oberherrschafftlichen Befehl und Gutbefinden, den Verbrecher entweder dem Pfleg-Amt, oder wohin es Ihro Herrlichkeiten für dienlich erachten, auszuliefern. Und da man

Sechstens, von Hoher Oberherrschaffts wegen die der Stadt Altdorf zukommende Criminal-Iurisdiction mit der Academischen vermischen zu lassen, nicht gemeinet ist, als welche letztere Ein Hochlöbl. Rath dem Amt Altdorf zu übergeben nicht gedenket, sondern solche sich alleine vorbehält, und, nach Beschaffenheit der Umstände, verwalten lassen wird: also hat sich auch nur ersagtes Pfleg-Amt, auf erfolgte Auslieferung des Delinquenten, in Academischen Criminal-Sachen sodann keiner Cognition weiters anzumassen. Es ist auch

Siebendens, das Pfleg-Amt der Vniuersität in Auffsuchung der Corporum Delicti und Ergreiffung des Thäters, bedürfenden Falls und auf vorherige Requisition, hülfliche Hand zu reichen schuldig; und wann der Verbrecher sich verbergen wollte; so ist derselbe von der Vniuersität und Pfleg-Amt, besten Fleißes, zugleich aufzusuchen, und, so bald man dessen habhafft wird, in die Academische Custodie zu bringen, allwo er so lang, als oben Artic. 3, 4 et 5 vermeldet, zu behalten. Im Fall aber

Achtens, der Thäter flüchtig wird; so ist derselbe von der Vniversität und Pfleg-Amt, mit nachgeschickter Mannschafft, ingleichen mit Steck-Briefen, zu verfolgen; die Edictal-Citation aber ist der Vniuersität allein zu überlassen, und wider den halsstarrig aussenbleibenden Verbrecher nach Befinden, entweder nach Vorschrifft der Academischen Geseze, oder wie es Ein Hochlöbl. Magistrat, auf den an Ihn zu erstatten habenden Bericht, sonst für nöthig erachten wird, zu verfahren. Würde im Gegentheil

Neuntens, der ausgetrettene Delinquent ausgekundschafftet und angehalten; so geschiehet die Auslieferung von fremden Aemtern an die Vniuersität und Pfleg-Amt zugleich; der Delinquent aber wird alsobald in die Academische Custodie gebracht; iedoch hat die Vniuersität die auf die Auslieferung gegangene Kosten zu erstatten; sie ist anbey auch

Zehendens, befugt, dem ausgetrettenen Verbrecher, auf sein Ansuchen, Saluum Conductum zu ertheilen; ingleichen

Eilftens, in Verwundungs-Sachen, es mögen die Wunden nur gefährlich scheinen oder nach einiger Zeit den Tod würklich nach sich ziehen, in Ansehung der Befriedigung des Beschädigten, zu erkennen; es wäre dann, daß das Delictum sich zur peinlichen Bestraffung qualificirte, und dahero Ein Hochlöbl. Rath, nach den erstatteten Vniuersitäts Berichten, für nöthig erachten, sich den Thäter entweder selbst, oder an das Pfleg-Amt Alltdorf, ausliefern zu lassen; verstürbe aber

Zwölftens, der Verwundete; so wird dessen Section von der Vniuersität und Pfleg-Amt zugleich vorgenommen. Sollte ferner

Drei-

Dreizehendens, ein Ciuis Academicus sich verleiten lassen, einen Diebstal zu begehen, welches kein sogenanntes furtum seditiosum wäre; so behält die Academie die Inquisition, und was derselben anhängig ist, so lange, biß etwas peinliches zu erkennen, und hierüber Oberherrliche Verordnung ergehet; die Bestraffung der Criminum Fornicationis, Stupri et Adulterii simplicis, gehöret

Vierzehendens, schlechterdings zur Academischen Gerichtsbarkeit, und sollen andere Aemter hierinnen keine Hinderung verursachen; gleichwie auch

Funfzehendens, die Vniuersität bey ihrer hergebrachten Cognition in caussis matrimonialibus zu lassen; woferne aber die Ehe durch einen endlichen Spruch getrennet werden solle, so ist solcher zuvor Einem Hochlöbl. Rath zur Confirmation vorzulegen. Bey denen von der Vniuersität vorzunehmenden Inquisitionen soll

Sechzehendens, das Pfleg-Amt derselben alle mögliche Hülffe leisten, und die nöthigen Zeugen, so unter dessen Iurisdiction stehen, auf vorhergehende Requisition, wie bishero, also noch ferners, bey dem foro Academico stellen. So lange

Siebenzehendens, die Inquisition bey der Vniuersität währet, ist dem Delinquenten daselbst seine Defension beyzubringen unbenommen. Wann Ein Hochlöblicher Rath

Achtzehendens, bey einem an sich schweren Verbrechen die Auslieferung des Thäters, aus bewegenden Ursachen, nicht befiehlt, sondern die Untersuchung und Bestraffung des Delicti der Vniuersität anheim giebt; so hat sich dieselbe nach den Academischen und gemeinen Stadt-Rechten zu achten, und auch, auf Erfordern, von der zu dictirenden Straffe Bericht zu geben. Und nachdeme

Neunzehendens, zur Erhaltung des gemeinen Ruhestandes, vornemlich erfordert wird, daß nicht allein die ihrer Begünstigung halber relegirte Studiosi, sondern auch andere, so sich zwar pro literatis geriren, gleichwohl aber per contumaciam sich nicht inscribiren lassen wollen, von Altdorf würcklich weggeschafft werden; als soll das Pfleg-Amt, auf beschehene Notification, der Vniuersität hierunter möglichen Beystand und Hülffe leisten, mithin dergleichen unfertige Leute schleunig fortschaffen lassen; jedoch soll auch der Pedell zu Erlangung dergleichen Personen der commandirten Mannschafft in alle Wege an die Hand gehen. Ein Hochlöbl. Rath will demnach

Zwanzigistens, der Vniuersität und allen mit derselben concurrirenden Aemtern und Gerichten, besonders dem Pfleg-Amt Altdorf, ernstlich aufgegeben haben, über dieses verneuerte Regulativ, in allen Puncten, steif und vest zu halten, und nirgends einige Argelist und Gefährde zu gebrauchen; weßhalben alles Vor- und Eingreiffen, auch ungebührliches Zufahren, hiermit alles Ernstes verbotten- und vielmehr jeder Theil angewiesen seyn solle, im Fall sich einiger Anstand finden mögte, darüber die schuldige Anzeige zu thun und weitere Oberherrliche Entscheidung zu gewärtigen. Decretum in Senatu, den 27 April. 1756.

Raths-Verlaß /

d. d. 27 April. 1756.

Das zwischen der Löbl. Vniuersität und dem L. Pfleg-Amt Altdorf, puncto iurisdictionis criminalis, entworffene und zur Ratification vorgelegte Regulativ ist, unter gesprochenem Danck an die L. Deputation, approbiret worden, mit dem Ersuchen, solches mundiren zu lassen, und beeden Theilen zu publiciren, auch denen benachbarten Pfleg-Aemtern, und dem L. Wald-Amt Laurentii, davon Communication zu thun. Den 27 April. 1756.

Publ. 5) 13 Maii,
1756.

Deputations-Handschrifft.

I.

Die Academien können eben so wenig, als andere bürgerliche Gesellschafften ohne Geseze und Obrigkeit bestehen. Es sind aber diese Geseze nebst der Gerichtbarkeit nach der ganz eigenen Beschaffenheit der gelehrten Gesellschafften auch ganz besonders einzurichten und zu bestimmen.

II.

Wann derohalben die academische Iurisdictio mit andern Arten von Gerichts-Obrigkeiten verglichen werden soll: so muß solches mit so viel grösserer Behutsamkeit geschehen, als die academische Rechte auf die innere Verfassung der Vniversitäten und auf Kayserl. Privilegia gegründet sind.

III.

Das älteste Privilegium, so der glorwürdige Kayser Friedrich der erste den Vniversitäten in der bekannten authentica Habita C. ne filius pro patre etc. ertheilet, erwehnet überhaupts der dem Rectori zukommenden Iurisdiction und verbiethet, die Studiosos um irgend einer Ursache willen für einen fremden Richter zu ziehen. Dahero gar viele der alten und neuen Ausleger der Rechte dafür halten, daß unter der in der bemeldten authentica vergönnten Iurisdiction auch die höhere und peinliche Obrigkeit begriffen seye.

Diese Meinung hat HORAT. LVCIVS de priuileg. ſtudent. 69. für ſo ſicher und allgemein angegeben, daß er das Gegentheil unter die Kezereyen gezehlet. Wie viele anſehnliche teutſche Rechtslehrer den Academien, Krafft des Kayſerl. Privilegii, eine iurisdictionem criminalem einräumen, hat ERNEST. COTHMANN. in reſponſ. I, n. 110 ſqq. reſponſ. academic. BRVNNEMANN. conſil. penult. n. 58 ſq. und IO. LIMNAEVS in iur. publ. l. VIII. c. 9 n. 33 ſq. mit mehrern dargethan. Auch noch zu unſern Zeiten hat oberwehnte authenticam nicht anders verſtanden wiſſen wollen der gründlichgelehrte Herr von Ludewig in den gelehrten Anzeigen P. III, p. 333. GEORG. GVSTAV. GERDES. in diſſert. epiſtolica de iurisdictione criminali academiis, ſpeciatim Gryphicae competente, in AVGVSTIN. BALTHASAR. rituali academico p. 359. LEONH. CARLIER in diſſ. de iure academico P. I §. 8. SMALCALDER in diſſ. de iurisdict. academiarum priuilegiaria in cauſſis criminalibus §. 7. ſq.

IIII.

Und obwolen nicht in Abrede zu ſtellen, daß es in Teutſchland mit der Gerichtbarkeit eine andere Bewandnus habe, indeme unter den überhaupts verliehenen Gerichten nicht jederzeit die Peinliche zu verſtehen; weshalben man auch glaubet, daß einige teutſche Vniverſitäten mit der Criminal-Iurisdiction ausdrücklich, andere aber nicht, verſehen: ſo iſt hingegen auch nicht zu leugnen, daß eine, ſich auf Kayſerl. Privilegia gründende, academiſche Verfaſſung gar nicht begriffen werden könne, woferne derſelben nicht eine gewiſſe Iurisdictio in peinlichen Fällen zugeſtanden wird; ja man könnte nicht unbillig behaupten, daß bey einer jeden ordentlich-privilegirten Academie die völlige iurisdictio criminalis anzutreffen ſeye, nur aber auf verſchiedene Weiſe ausgeübet werde.

V.

Es mag dieſe Iurisdictio eine reſtricta, limitata oder minus plena genannt werden; nachdeme gar nichts ungewöhnliches, daß die Ober-Gerichtbarkeit bald in Anſehung der Verbrechen und ihrer Beſtraffung, bald in Abſicht auf die Unterſuchung der Verbrechen auf mancherley Art eingeſchränckt wird.

Man unterſcheidet die Centenam in uniuerſalem, plenam ſeu omnigenam et ſpecialem ſeu limitatam; ingleichen in die hohe Zent, Fraiß-Zent, Mittel- und Nieder-Zent; ſo dann die Maleſiz- oder Fraißl. Obrigkeit bald in 3, bald in 4, und bald in 6 gradus. conf. b. BECK. praxis aurea de iurisdictione ſuperiore p. 14 ſq. STRYK. in uſu moderno ad tit. de iurisdict. §. 10 lehret: Dari criminalem iurisdictionem, quae non habeat annexum merum imperium ſeu gladii poteſtatem

ad animaduertendum in facinorosos, quod meri imperii proprium est l. 3 ff. h. t. uel si mauis: Datur iurisdictio criminalis sine executione. Ex uariis enim actis iam in comperto habemus, quibusdam magistratibus competere facultatem persequendi et capiendi delinquentes, processum inquisitionis formandi et acta transmittendi pro ferenda sententia criminali; quod si iam capitis supplicium dictatum, nec ulterior defensio supersit inquisito, hic traditur iudici cuidam uicino, ut ab hoc ad supplicium trahatur etc. Und wer würde alle Gestalten der Criminal-Iurisdiction erzehlen können, welche die Gewohnheiten und Verträge hervorbringen, wovon BECK. c. l. einige Proben giebet. Actus meri imperii et iurisdictionis criminalis sic erunt distinguendi; ut qui magis iussum important, ad merum imperium; qui uero cognoscendi ac decernendi facultatem uel praeparatorios aut connexos actus respiciunt ad iurisdictionem criminalem stricte ita dictam referantur. Ita TEXTOR, ICtus Altorf. in diss. de possessorio iurisdictionali §. 53.

VI.

Wann die iurisdictio criminalis, wie nicht zu zweiffeln, in einem Recht besteht, vornehmlich die schwerern Verbrechen, welche den Freveln entgegen gesetzt werden, und um welcher willen die Ubertretter an Leib, Leben, Ehr und guten Namen Schaden nehmen, zu untersuchen und zu bestraffen: so gebühret den Vniversitäten allerdings eine, wiewolen eingeschränckte, jedoch wahre iurisdictio criminalis, indeme dieselbe bekannter massen nicht nur in Freveln und geringen delictis, sondern auch in gröbern Verbrechen zu erkennen befugt sind.

Ohngeachtet diese Wahrheit an sich unwiedersprechlich: so kan sie doch gar leicht durch den Beyfall erfahrner Rechtsgelehrten bestärckt werden. Der berühmte vormahlige ICtus zu Franckfurt an der Oder IO. IOACH. SCHOEPFER. in diss. de foro studiosi delinquentis c. 3. n. 34 entwickelt die unnöthig erregten Zweiffel also: Quid ergo sentiendum? et iurisdictionem criminalem academiis adserendam credo, sed *restrictam*, ut non possint in omnibus causis eam exercere. Huc collimat SVEV. ad auth. Hab. peric. 6. th. 8. COTHMANN. resp. acad. II. n. 11. Nec nocet, academias communiter non habere lictores et ceteros ad exercitium et executionem meri imperii pertinentes. Resp. enim, implorari posse hoc nomine magistratum oppidanum, qui etiam in eiusmodi casibus obligatus est, ut lictores subministret. STEPH. de iurisd. libr. 3. P. II. c. 12. n. 120. Der schon belobte Tübing. ICtus LVDOV. CONRAD. SMALCALDER in diss. de iurisdict. acad. priuilegiaria etc. §. 10 behauptet: nullam inueniri academiam, quae non aliquam animaduertendi in delinquentes potestatem habeat, *restrictam licet, modica tamen illa coercitione, quae olim iurisdictioni ciuili, sub mixti imperii nomine, adhaesisse dicebatur, longe superiorem:* uidelicet per mulctas, per carcerem, per relegationem, cum famae quoque et honoris quandoque dispendio, coniunctam.

Der grose Altdorff. Rechtsgelehrte SCIPIO GENTILIS eröffnet in seinem tract. de iurisdictione L. III. seine Gedancken über die offtbesagte authenticam Habita etc. und macht endlich p. 400 den Schluß: merum imperium Rectoribus ex hac authentica competere. Illud cauendum est, ne uniuersum merum imperium eos habere putemus, nisi sit specialiter datum. Sunt enim multi gradus meri imperii etc. welchem ein anderer beglaubter Altdorff. Lehrer und Nürnberg. Consiliarius Joh. Jodoc. Beck in praxi aurea de iurisdictione superiore c. 12 obs. 7 beytritt: Indessen ist nicht zu leugnen, spricht er, daß fast keine Vniversität in Teutschland seye, welche nicht einige particulas von dem mero imperio oder der Criminal-Iurisdiction exerciret, als da ist das Recht einen zu excludiren, zu relegiren, mit Gefängnus oder einer Geld-Busse nach Beschaffenheit des Verbrechens abzustraffen. L. B. de LYNCKER. in analect. ad Schweder. Part. spec. sect. I c. 6 §. 6. uerb. an competat merum imperium.

VII.

Man kan sich hierinnen auf die tägliche praxin bey denjenigen Vniversitäten, welchen die völlige iurisdictio criminalis nicht überlassen ist, ganz ohnbedencklich beziehen. Aus der Anzahl solcher Vniversitäten sind Jena, Wittenberg, Franckfurt an der Oder rc.

Der Vniversität Jena Criminal-Iurisdiction ist durch einen mit dem Fürstl. Amt d. 16 Mart. 1731 errichteten Recess zur Genüge gewahret worden. Dann nach den 2ten Articul verrichtet die Vniversität die cognition und Untersuchung, auch Bestraffung in allen übrigen Fällen, so nicht aperte in die Criminalität lauffen, welche von ciuibus academicis und deren Angehörigen entweder inn- oder ausserhalb der Stadt und auf dem Lande begangen werden, so lange billig, bis auf Beschaffenheit des delicti die Wunde entweder lethal befunden oder das Verbrechen sonst auf Leib und Leben qualificirt erkennet worden. art. 5: sollen beyde iudicia verbunden seyn, die Verbrechere besten Fleißes aufzusuchen und in Verhafft bringen zu lassen und da die Academie des Thäters habhafft wird, so behält sie solchen in ihrer custodie so lange, bis, wie vorgemeldt, nach qualität des delicti die Wunde vor lethal geachtet und etwas in die Criminalität lauffendes sich hervorgethan oder rechtlich erkannt worden, gestalt dann auch selbige so lange die Untersuchung führet. art. 8: würde der ausgetrettene Delinquent ausgekundtschafftet und angehalten, so geschiehet zwar dessen Auslieferung von andern Gerichten zuförderst an das Amt Jena, dahingegen muß dasselbe den Delinquenten, wenn noch ungewiß, ob die Wunde lethal, oder etwas peinliches noch nicht erkannt, an die Vniversität nach vorgängiger Erstattung der vorgeschossenen Unkosten ausantworten rc. art. 16: Solte ferner ein Ciuis academicus sich verleiten lassen, einen Diebstahl zu begehen, welches kein so genanntes furtum seditiosum wäre, so behält zwar die academie die Inquisition und was derselben anhängig ist; würde aber dem Thäter die territion, tortur oder sonst was peinliches zuerkannt, so müssen so wohl die Inquisition, als die wider ihn ergan-

gene

gene Acta dem Amte, um das erkannte an ihm vollstrecken zu lassen und die angefangene Inquisition vollends zu Ende zu bringen, zugesendet und überlassen werden ꝛc. Solchemnach stehet dem magistratui academico Ienensi auch in wichtigen Verbrechen nicht nur prima apprehensio und cognitio, sondern auch, befindenden Dingen nach, die Bestraffung zu. Nichtweniger ist der Franckfurter Vniversität schon in dem ersten priuilegio a. 1506 das Recht, die Ubertretter gefänglich anzunehmen, überlassen worden, welche so dann dem Bischoff zu Lebus auszuliefern waren. uid. CHRIST. OTTON. MYLII corp. constitut. Marchicar. P. I, 2 Abtheilung p. 1. Erwehnter Bischoff war Cancellarius Vniuersitatis, von dessen iurisdiction in Recess. El. a. 1617 bey dem BECMANN. in notit. Vniuers. Francof. p. 31 folgendes zu lesen: „Und weil eher Zeit die Erkänntnus in pein„lichen Sachen über einem Studenten dem Bischoffe zu Lebus als „Canzlern der *Vniversität* zugestanden; dessen Recht aber seydhero „auf uns kommen und in unseren und nachkommenden Churfürsten „zu Brandenburg Personen consilidirt: so können wir auch solche „causae cognitionem, wie auch die Bestraffung des Maleficanten son„sten niemands einräumen, sondern solches alles stehet allein bey uns.“ Es ist besonders merckwürdig, daß Serenissimus elector die criminal-iurisdiction bey der Vniuersität wegen des erlangten Canzler-Amts unmittelbar zu besorgen geruhen wollen. Dieweilen diese Academie mit der Stadt Franckfurt auch wegen der peinlichen Fälle in Streit gerathen, so wurde solcher, wie BECMANN. in notitia Vniuersitat. Francofurt. p. 279 berichtet, durch einen Recess beygeleget, wovon jedoch der Inhalt nicht beygebracht wird; Der Zwistigkeit selbst erwehnet mit mehrern ANDR. SARTOR. ICtus Francofurt. in consilio, inter Brunnemanniana, penultimo; und SCHOEPFER c. l. n. 36 sq. meldet nur so viel: Id etiam dubitari posset, an academiae competat leuior et generalis inquisitio, quo constare eidem possit, an delictum sit corporale, an capitale et licet alias iudex, qui inferiorem habet iurisdictionem in tali delicto, quod ad superiorem iurisdictionem pertinet, cognoscere plane non possit, ut recte sentit SCHILT. Ex. 49 ad ff. th. 65; nam notorietas et facti ueritas non fundatam reddit iurisdictionem, sed accusatoris et denunciatoris intentio et iurisdictio fundari dicitur, non in probatis, sed in narratis arg. l. pen. §. fin. ff. de iurisdict. ibique BRVNNEM. n. 3. Verum in hac academia contrarium est asserendum; permittitur enim magistratui academico facultas delinquentem carceri iniiciendi per Recess. Elect. §. *in andern Fällen* etc. et postea negotium cum omnibus suis circumstantiis serenissimo electori est referendum, qui commissarios in caussa decernit. Quod etiam in aliis academiis obseruandum puto, quia academiis competit iurisdictio superior siue criminalis, exceptis tantum certis casibus, ergo *ipsa academia iudicare potest et debet, an hoc delictum pertineat ad iurisdictionem academiae.* Der eingeschränckten Iurisdictionis criminalis bey der Vniuersität zu Wittenberg gedencket erstangeführte dissertatio Schoepferiana c. 3 n. 30. SVEV. ad auth. habita peric. 6 th. 8. THEODORIC. in iudicio criminali practico c. 4 num. 28 giebt diesen Bericht: Wittebergensis academia omnem habet iurisdictionem in studiosos solis capitalibus delictis exceptis, quae serenissimus Elector iudicat et punit; prout apparet ex causa controuersa in academiam et Quaestorem

Wittebergensem a. 1612 decisa, ubi inter alia haec habentur uerba: Wir haben von undencklichen vielen Jahren her unterschiedliche praeiudicia von etlichen an weit entlegenen Oertern begebenen Fällen, daß unsere iurisdiction über studiosos nicht in Bezirck und Umkreiß der Mauren constringirt, sondern sich auch ausser der Stadt, und da sonsten das Amt seine Botmäßigkeit hat, erstrecke, also daß wann sich Fälle, so nicht an das Leben gegangen, mit studenten begeben, uns der Vniuersität derselben cognitio und Straffung ohn einige Wiederrede gelassen rc.

VIII.

Die Vniversität Altdorff beobachtet in Ausübung der Gerichtbarkeit in peinlichen Fällen auch ihre Schrancken: sie hat aber hierinnen nicht nur eben so viel Recht, als die erstbenannte academien, sondern wohl noch mehrere Befügnus hergebracht, welche sie I) auf ihre Kayserliche priuilegia gründet, nach dem Extract sub Lit. A.

Man rechnet mit gutem Grund die Ertheilung der academischen priuilegiorum unter die Vorrechte Ihro Kayserl. Majestät, dieweilen derselben, gleichwie überhaupts die gemeine Wohlfahrt, also insbesondere die Erhaltung und Wachsthum der nüzlichen Wissenschafften und der hierzu gestifteten academischen Gesellschafften empfohlen ist; wannenhero die corpora academica für andern öffentlich gebilligten, ja wohl gar priuilegirten Collegiis einen mercklichen Vorzug haben und von Rechtswegen behaupten, daß ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten vielmehr eine erweiternde, als einschränckende Deutung gegeben werden müsse. Es sind die von Diuo Ferdinando II. Aug. d. 3 Octobr. a. 1622 der Vniuersität Altdorff ertheilte vortreffliche Priuilegia desto höher zu achten, weilen solche dieser grose Kayser *in uim proprii motus* allerhuldreichst verliehen, welche Worte nicht als eine gewöhnliche formul anzunehmen; sondern, wie sich so wohl aus sichern documenten, als auch aus den im Druck jedermann vor Augen liegenden actu publicationis priuilegiorum erweisen läßt, eine ausserordentliche Kayserl. Gnade anzeigen; worzu noch dieses besondere kömmt, daß Ihro Kayserl. Majestät eben diese Altdorff. Priuilegia auf den Chur- und Fürsten-Tag zu Regenspurg allergnädigst bestättiget und solche von dem Electore Moguntino, als Archicancellario imperii, eigenhändig unterschreiben lassen. Solchergestalt verdienen diese priuilegia die gröste Aufmercksamkeit und mögen nicht nach eines jeden Willkühr ausgelegt werden; sondern es müste, woferne sich ein Zweiffel ereignete, die Auslegung von dem allerhöchsten Urheber hergeholt werden. Es meldet aber das Kayserl. Diploma ausdrücklich, daß die Glieder der Vniuersität alle Vorzüge, Freyheiten und *priuilegien* geniessen sollen, dergleichen sich bey andern Vniuersitäten im H. R. Reich, und nahmentlich bey der Cölnischen, Wienerischen, Tübingischen, Freyburgischen, Ingolstättischen und Straßburgischen Vniuersität finden. In der von dem glorwürdigsten Kayser Leopold d. 10 Decembr. 1696 erweiterten academi-

schen Handveste werden nicht nur die alten Begnadigungen wiederholt, sondern auch den Heidelbergischen, Rostockischen, Helmstädtischen, Kielischen und Hällischen academischen priuilegien gleich gemacht. Nun aber ist bekannt, daß den benannten Vniuersitäten grösten theils eine uneingeschränckte, den Vniuersitäten insgemein aber eine eigene iurisdictio in ciuilibus und criminalibus zukomme. (§. III, VI et XXXIII) Und wenn schon die Altdorffische academie sich nicht nach dem vollkommensten Muster achten kan: so ist doch auch die Meinung eines hochlöblichen Magistrats der Stadt Nürnberg, als milden Nutritoris derselben, niemahlen dahin gegangen, die academische Obrigkeit mehr, als sonst gewöhnlich, einzuschräncken. Da die Academie vollkommen - priuilegirt und mithin aller Iurisdiction theilhafftig worden: so läßt sich ohnedeme nicht anders vermuthen, als daß inclytus Senatus Norib. welchem in den priuilegiis über dieses Cancellarii dignitas vorbehalten ist, in Ansehung der Vniuersität eine Criminal-Iurisdiction behaupten und diese von der criminal-iurisdiction des Pflegamts wohl unterscheiden werde. Was in dem vorigen §. von der Vniuersität zu Franckfurt an der Oder angeführt worden, wird zu weitern Nachdencken überlassen. Es soll und muß die academische Iurisdiction eine eigene und priuilegirte Iurisdiction verbleiben. Gleichwie das allerhöchste Oberhaupt des Reichs die in den Rechten besonders priuilegirte Kirchen und geistliche collegia seines Schuzes und mundiburdii auch insonderheit gewürdiget: also können sich ebenfalls die Vniuersitäten, welche für geistliche Corpora gehalten werden sollen, dessen erfreuen. Die Altdorffische Vniuersität ist ausdrücklich in *singularem protectionem, saluam guardiam atque patrocinium* des Kaysers aufgenommen worden; welches grose Vorrecht dieselbe nicht als ein öffentliches Collegium, so eine Landes-Obrigkeit errichten und beschützen kan; sondern als ein ex *plenitudine potestatis caesareae priuilegirtes corpus* genießet, dergleichen sich sonst in dem Nürnbergischen Gebiethe nicht findet. Imperator autem, qui aliquem in saluam guardiam recipit, ac uiolationem eiusdem sub certa poena inhibuit, merito de eius uiolatione cognoscit. conf. GEORG. ENGELBRECHT. commentat. de salua guardia c. 5 §. 3 ibique cit. GAIL. L. I. obs. 1 n. 7. ANDR. RAVCHBAR. L. II qu. 11 n. 145. Professores et scholares, omisso medio, ad Imperatorem appellare posse, ostendit COTHMANN. c. l. resp. I n. 111; ibique cit. add. MATTH. STEPHAN. de iurisdict. l. 3 Part. 2 c. 12. LYNCKER. de grauam. extraiudic. p. 469. Es haben bereits a. 1597 die Herren Curatores Vniuersit. Altorf. ein beständiges Normatiu in Ansehung der academischen Iurisdiction durch den abgeordneten Herrn Welser zu stifften getrachtet, und dabey über die Wichtigkeit der Kayserlichen damahlen noch gar nicht vollständigen academischen priuilegien sich also vernehmen lassen: „ dieweil diese „ academia mit Kayserl. priuilegiis begnadet, auch die studiosi, so „ uf Vniuersitäten sich ufenthalten, in rechten hochbefreyt seyn: „ als wird man bey Unterscheidung der Iurisdictionen uf solche priui- „ legia sehen müssen, damit man durch Confusion und unverant- „ wortlichen Eingriff nicht in Weitläufftigkeit gerathe.

VIIII.

Zweytens beståcket die Altdorffische Vniuersitåt ihre Iurisdictionem criminalem durch ihre eigene Oberherrlich beståttigte Geseze, wovon ein Extract sub Lit. B. beylieget.

Die academischen Geseze haben von Zeit zu Zeit, erfordernden Umstånden nach, durch einzelne Verordnungen, vornemlich aber durch das im Monath Maii a. 1713 promulgirte Duell-Mandat, betråchtliche und zur gegenwårtigen Sache am meisten dienliche Zusåze erhalten. Es ist aber aus den angeregten Gesetzen offenbar, daß der magistratus academicus befugt, auch auf eine grauiorem carceris poenam, ingleichen relegationem cum infamia zu erkennen. Es muß also auch derselbe nothwendig befugt seyn, die delicta vorhero zu untersuchen, welche dergleichen Straffen nach sich ziehen möchten. Ist das Verbrechen schwerer, als daß es academisch abgethan werden könnte; so bescheidet sich die Vniuersitåt von selbsten, ihre iurisdiction dahin auszudehnen; alleine ehe und bevor sich ergeben, daß die criminalitåt so gar groß, ist die academie von der cognition nicht auszuschließen. (§. VII.) Zu dem Ende muß sie berechtigt seyn, den Thåter am ersten gefånglich anzuhalten, es mag nun derselbe gegenwårtig seyn oder auf der Flucht betretten werden. In dem vorhinbemeldten Duell-Mandat art. XI hat man in dem letzten Fall diese Vorsehung gethan: Si uero rei forte elapsi fuerunt, aliae rationes inibuntur, ut se honore atque existimatione mulctatos sentiant; ac inprimis per scriptum temeritatis facinorisque ipsorum elogium cum Erfurtensi, Ienensi atque Hallensi, aliisque academiis, quibuscum hac ex parte iam pactis conuentum est, et porro conuenietur, communicabitur, ut ab iisdem infames et extorres habeantur; neque minus huius modi caussa ad magistratum patriae suae publica auctoritate deferetur, iustaque facinoris uindicta exposcetur. Cuiusmodi *persequendi* ratio pro conditione delicti etiam *alias, si quis poenae reus aufugerit*, habebitur. Woraus deutlich erhellet, daß auch die Persecution der flüchtigen Delinquenten und die Bestraffung der Academie zukomme, ja (in so weit die Academie gegen Abwesende verfahren kan) zukommen muß, weilen bey fruchtlos ergangenen Citationen die Academie, nicht aber ein Pflegamt oder anders Gericht ein facinoris elogium zu fertigen und fremden Vniuersitåten zu communiciren pflegt; gleichwie ohnedeme nur das forum academicum die angedrohte relegationem cum infamia verhången und die Nahmen der Verbrecher in der Matricul ausstreichen kan. Welches zum Beweiß dienet, daß die statuta academica, wie wir oben behauptet (§. I. et II.) mit der innern Verfassung der Vniuersitåten genau zusammen stimmen. Es hat aber der erstbeschriebene modus persequendi reos nicht nur bey Duellen und andern geringen Verbrechen statt: sondern der folgende 12 artic. des angeführten Duell-Mandats fügt weiter hinzu: Quodsi homicida forte excesserit eruperitque: eae omnes poenae, quae proxime antecedente lege elabentibus decretae sunt, cumulatius tunc exigentur et uel in absentem a carnifice infamiae signa edentur.

X.

X.

Drittens beruhen der Vniuersität Gerechtsame auf vorlängst in strittigen Fällen ergangenen Entscheidungen und Raths-Verlässen. Hauptsächlich ist der sub Lit. C. beyliegende d. 18 Octobr. 1628 ertheilte Raths-Verlaß in Betrachtung zu ziehen.

Von der Gelegenheit, bey welcher dieses Decisum gegeben worden, wird unten (§. XV) zu reden seyn. Ein Hochlöbl. Magistrat erkennet 1) daß die Vniuersität der ersten apprehension halben in possessione. Altdorff war damahls nur seyd wenigen Jahren eine vollkommen priuilegirte Vniuersität; es zeigen aber die unten anzuführende actus possessorii, daß schon das Altdorffische von Diuo Rudolpho II. Aug. priuilegirte Gymnasium die primam apprehensionem ausgeübet. Es ist dahero nicht zu begreiffen, wie man hernachmahls der Vniuersität dasjenige streitig machen wollen, was bereits der Schule zugekommen. 2) seye wissend, daß solche apprehensio bey andern Vniuersitäten im herbringen. Wir haben dieses §. VII mit mehrern dargethan, ja §. VI erwiesen, daß Vniuersitäten ohne Criminal-Iurisdiction nicht bestehen können. Dahero auch Hochlöbl. gedachter Senatus Noricus 3) noch beysezet, daß solches zu Aufnehmung der Vniuersität gereiche. Hieraus erläutert sich, was wir §. VIII behauptet, daß ein hochuenerirlicher Magistrat niemahlen gemeint gewesen, die Academie alzusehr einzuschräncken, da er derselben seine grose Sorgfalt für ihr Wohlergehen und seine Milde in vielen andern Dingen überflüßig zu erkennen gegeben, in dieser Iurisdictions-Sache aber dieselbe ohne allen Anstand, bey der benöthigten und Vniuersitäten gebührenden Gewalt lassen und schüzen können, weilen die Academie kein fremdes Corpus ist und hoffentlich die Vermuthung für sich haben wird, daß sie die iurisdictionalia so gut als ein anders Amt verwalten könne. Es würde freylich der Vniuersität nicht zum Aufnehmen gereichen, wenn bey vorfallenden, auch geringen delictis, das Löbl. Pflegamt, welches manches delictum, wie wohl ohne Grund, für sehr schwer ausgeben könnte, auf die studiosos zu greiffen und dieselbe in seine Carceres zu werffen befugt wäre, immassen auf solche Weise ein studiosus um schlechter Ursache willen dem Stadtknecht und andern anrüchtigen Leuten in die Hände fallen könnte, und hierdurch seine existimation gekränckt sehen müste, da es hingegen mit der apprehensione academica, dem carcere academico und dem ministro academico eine ganz andere Bewandnus hat. Wenn hiernechst 4) der Thäter ausgehändigt wird, so soll dieses als eine real-demonstration anzusehen seyn, daß derselbe durch sein Verbrechen sich des academischen Schuzes untüchtig gemacht. Woraus folget, daß vor der Auslieferung die Academie hinlänglich erkannt haben müsse, daß über das Verbrechen bey der Vniuersität nicht gerichtet werden könne. Hierzu ist, wo kein notorium vorhanden, eine praecognitio höchsterforderlich. (§. VII) Es wird sich auch hieraus bey Erzehlung der actuum possessoriorum verstehen lassen, warum die Academie die Untersuchung und Bestraffung vieler, an sich, schwerer delictorum mit Recht über-

übernommen. (§. XVII) An dieser apprehensione prima soll ferner 5) das L. Pflegamt nicht hinderlich, sondern vielmehr förderlich seyn; dahero in einem andern an eben den 18 Octobr. 1628 in der M. Stöberleinischen Entleibungs-Sache ergangenen Raths-Bescheid verordnet worden: Dem Pfleger und Rath zu befehlen, weil der *academicus magistratus* zum Angriff zu schwach, im Fall sich dergleichen Fäll (so Gott verhüte) mehrers zutragen solten, eine stärckere Bestellung der Wacht, wie vor diesem gewesen, zu machen. Wenn aber 6) der Thäter sich verbergen wolte, so soll alsdann die *Inquisitio* beedes dem *senatui academico et ciuico*, neben dem Pfleger zugleich, zustehen und keine arge List hierunter gebraucht werden. Diesemnach soll das L. Pflegamt nicht nur zu Auffsuchung des verborgenen und flüchtigen Delinquenten, sondern auch, wann derselbe betretten und zur academischen Verhafft gebracht seyn wird, zur Inquisition so lange behülfflich seyn, bis dessen Auslieferung für nöthig erachtet wird. Worinnen jedoch 7) das Amt der Academie nicht vor- oder eingreiffen, sondern erwarten solle, bis, auf erstatteten Bericht, ein Hochedler Rath selbst (kein nachgesetztes *Collegium*) die Auslieferung befiehlet, da sie dann de manu in manum geschehen muß.

XI.

Viertens wird die academische Criminal-Iurisdiction, wenn sonst gar kein Grund vorhanden wäre, durch das uralte Herkommen zur Genüge bestättiget. Es kan die Vniuersität, Krafft des sub Lit. D. beyliegenden Verzeichnusses der zahlreichen actuum possessoriorum, unfehlbar nunmehro temporis immemorialis praescriptionem für sich anführen, und ist dahero von Rechtswegen nicht schuldig, ihre klare Befugnüsse in unnöthige Streitigkeiten verwickeln zu lassen.

Daß heutiges Tages eine Criminal-iurisdiction durch Verjährung erlangt werden könne, wird keines Beweißes bedürffen. Und obschon hier nicht die Rede von einer völligen Ober-Gerichtbarkeit: so muß doch die Regul gelten: tantum praescriptum, quantum possessum. Wenn ein Corpus sich auf die Verjährung beziehet, welches seiner Natur nach und den Kayserlichen Priuilegiis zufolge eine gewisse Art der Criminal-Iurisdiction haben muß (§. VI et VIII) welches die hieher gehörige Actus mit Vorwissen und guter Bewilligung eines Hochlöbl. Magistrats ausgeübet, und welches sich nun bald 200 Jahre in einer rechtmäßigen possession erhalten: so würde man sich mit der Untersuchung des iusti tituli und bonae fidei vergeblich aufhalten. Die angeführten häuffigen Fälle entdecken den Anfang und Fortgang der academischen Iurisdictionis criminalis sehr deutlich; zugleich aber auch eine grose Ubereinstimmung derselben. Und wenn sich schon zuweilen von Seiten anderer Ämter Misverstand, Widerspruch und turbation hervor thun wollen; so hat doch solches alles gemeiniglich nur zu mehrerer Befestigung und Beleuchtung der academischen

Rechte

Rechte dienen müssen. Es ist genug, daß niemand vorhanden, welcher den Zustand der academischen Criminal-Iurisdiction anders, als er sich jezo findet, anzugeben vermag, welches das sicherste Zeichen der praescriptionis immemorialis.

XII.

Man muß zuvörderst bemercken, daß die angeführten vielen Fälle aus actis und documentis publicis erwiesen werden, welche vollkommenen Glauben verdienen.

Es wird, wie man mit Recht voraus sezt, niemand die academische Registratur, deren Anfang schon in dem 16 saeculo zu suchen, für verdächtig halten; welches die gröste Unbilligkeit seyn würde. Die nach Vorschrifft der statutorum Vniuersitatis verfertigte annales academici mögen ebenfalls zum Beweiß angeführet werden, weilen man sie aus den Protocollis, Rescriptis und anderen beglaubten Urkunden zu verfassen pfleget. Es kan aber auch überdieses die Vniuersität, besonders in solchen Fällen, wo es zum Widerspruch gekommen, sich auf die bey dem Löbl. Vormund- und Landpflegamt, wie auch Altdorffischen Pflegamt, ja selbst in dem Archiu der Republic aufbehaltene Acta beziehen und sich dabey versichern, daß solche mit den academischen genau übereinkommen werden. Wenn man dermahlen der Sache nicht auf den Grund sehen, sondern sich nur mit der neuesten possession schüzen wolte: so könnte die Vniuersität ihre Rechte durch eine sehr grose Anzahl Zeugen, unter welchen sich auch die meisten hochansehnliche Glieder eines hochlöbl. Raths befinden, darthun.

XIII.

Der durch die actus possessorios zu bewürckende Beweiß muß um so viel stärcker seyn, da 1) dieser Fälle sehr viele; 2) dieselbe in den alten und neuen Zeiten, so viel das Hauptwerck betrifft, zusammen stimmen, auch 3) entweder ohne allen Widerspruch geblieben; oder wofern es 4) zum Widerspruch gekommen, die academie ihre Befugnüsse wider diejenigen, welche der academischen Vorzüge nicht genugsam kundig waren, jederzeit zu vertheidigen beflissen gewesen.

XIIII.

Um nun die academische Criminal-Iurisdiction etwas genäuer und deutlicher darzustellen, so erstrecket sich dieselbe auf alle Delicta, sie mögen gering oder schwer, publica oder priuata, ordinaria oder extraordinaria heissen, jedoch mit diesem mercklichen Unterschied, daß zwar bey allen apprehensio prima und

einige praecognitio, bey vielen die völlige Untersuchung und Bestraffung, hingegen bey andern, welche ganz offenbarlich schwere Leibs- und Lebens-Straffen nach sich ziehen, weder die völlige Inquisition, noch Bestraffung statt findet.

Es gründet sich dieses eines Theils auf den oben §. X angeführten Raths-Verlaß von a. 1628, anderntheils auf die observanz. Man würde sich dahero irren, wenn man die academische Criminal-iurisdiction nur auf die zu der Niedergerichtbarkeit gehörigen Frevel einschräncken wolte. Es ist sattsam bekannt, daß die academie e. gr. in Duellen, schweren Verwundungen, Tumulten, Bestürmung der Häußer, stupris etc. die völlige cognition hergebracht, welcher sich die Vogtheyliche Obrigkeit nicht anzumassen befugt. Wenn ein Unterschied unter den Verbrechen angenommen werden soll, so müsten sie in academica und non academica eingetheilt, und unter diesen nur solche verstanden werden, welche die academie weder gänzlich untersuchen, noch bestraffen kan. Es muß demnach auch die distinctio criminum capitalium et non capitalium in behöriger Masse verstanden werden. Wir wollen hier die Erläuterung ill. WERNHERI P. I. obs. 286 beyfügen: Quaeritur: an studiosus, qui homicidii peracti reus agitur, statim praefecto loci, nulla indiciorum ratione habita, tradendus sit? De quo in ipsis rerum argumentis non semel dubium motum fuisse, recordor. Sed rem, ut par est, expendenti non obscurum esse arbitror, per causas capitales non eas, quae in thesi, sed quae in hypothesi tales sint, intelligi, h. e. non satis esse, ut in delictum in se spectatum, mortis poena legibus constituta sit, sed insuper requiri, ut praegnantia indicia concurrant, ex quibus forti praesumtione intelligi possit, causam etiam quoad certam personam capitalem esse. Quod ni ita esset, Magistratus secularis per indirectum hoc praetextu plurimas mulctas ad se trahere posset, eoque Iudicem alterum parte fructuum priuare, qui alias ex iurisdictione redundant. Quo circa causae capitales stricte pro iis, quae etiam in hypothesi mortis poenam ingerere possint, accipiendae. Ita Ordo Vitemb. Mens. Ian. 1680 ad consultationem Seii zu Corinth. Verb. sent. Wenn gleich darzu, daß eine Sache als peinlich, von dem Academischen priuilegirten foro dem Iudici seculari übergeben werden möge, nicht genug, daß das angerügete Delictum Leibes-Straffe nach sich ziehe, sondern auch genugsame Indicia wider den angeklagten Studiosum vorhanden seyn müssen.

XV.

Bey Entleibungs-Fällen äussern sich der Vniuersität Gerechtsame darinnen, daß 1) dieselbe die Besichtigung der Wunde mit dem L. Pfleg-Amt zugleich vornimmt, 2) den Thäter ergreifft und in das academische Gefängnus bringt, 3) eine vorläuffige Untersuchung anstellt und den Superioribus Bericht erstattet, so dann 4) eines hochedlen Magistrats Befehl erwartert, ob der

delin-

delinquent ausgeliefert werden solle; im Fall der Thäter nicht alsso gleich anzutreffen, so schreitet 5) die academie mit Hülffe des Pflegamts zur Haußsuchung oder auch zur Nacheile, 6) obsignirt und annotirt alleine des flüchtigen Vermögen, persequirt denselben 7) mit Steck-Briefen und edictal-citationen, und verführt 8) wider denselben bey halsstarrigen Aussenbleiben nach Vorschrifft der academischen Geseze.

A. 1594 ist eines Schmids Söhnlein durch einen Schuß von D. Taurelli Sohn unvorsezlicher Weise getödet worden; es findet sich in actis aber nur so viel, daß der Herr Pfleger verlangt, der Rector möchte die Büchse *recognoscir*en und Erkundigung einziehen. Es scheint damahl die academische Iurisdiction noch nicht genugsam formirt gewesen zu seyn, dahero bey der a. 1599 vorgefallenen Fuchsischen Entleibung 3. Herren Senatores nach Altdorff geschickt wurden, welche die Haußsuchung veranstalteten; worbey der Herr Pfleger zwar versicherte, daß er der Academie nicht eingreiffen wolte; es ist solches aber doch geschehen, also, daß schon damahls Scipio und Rittershusius in ihren Votis äußerten, hanc rem grauissime ferendam, et academiam plane lapsam esse; inzwischen hatte gleichwohlen der Herr Pfleger den Rectorem erinnert, wegen des flüchtigen Thäters zu *inquirir*en und ihme seine Sachen nicht verabfolgen zu lassen. Weilen diese Sache von 3 gegenwärtigen Herrn Raths-Deputatis, unter welchen sich auch ein Herr Scholarcha befunden, untersucht wurde; so konnte dieser Casus der Vniuersität um so weniger nachtheilig seyn, als hieraus vielmehr erhellet, daß die academischen offenbaren Haupt-Criminal-Fälle nicht so wohl für das Pflegamt, als für einen ganzen hochedlen Rath gehören. (§. VIII) Es scheint erst angeführte unglückliche Begebenheit Gelegenheit gegeben zu haben, die academische Criminal-iurisdiction gebührend einzurichten; wie dann auch dieselbe gar bald in einer bessern Gestalt erschienen; immassen da a. 1603 ein Burgers-Knecht von dem Stud. Schimmelpfenning entleibet worden, nicht nur der Thäter von dem *Rectore* mit Hülffe des Pflegamts aufgesucht und gefunden, sondern auch in den *carcerem academicum* gebracht und darinnen so lange behalten wurde, bis ein Hochedler Rath für gut befunden, denselben abzufordern. A. 1607 verschied der Studiosus Fischer etliche Stunden nach einer verübten Schlägerey. Der Senatus academicus verordnete zur Besichtigung des toden Cörpers 2 Doctores Medicinae, und verlangte, daß auch der Herr Pfleger ein oder zween Barbierer darzu schicken solte. Man zog hierauf genaue Kundschafft ein und erstattete den Herren Scholarchis Bericht. Der Herr Pfleger hingegen äußerte in einem Schreiben an die Herrn Landpfleger: daß ihme noch zur Zeit nicht gebühret, sich dieses Handels etwas weiters anzunehmen, sonderlich weilen fast alle Herren *Professores* solches allein für einen *casum fortuitum* gehalten rc. Es ist nachgehends alles bey der Academie beygelegt worden. Ferner wurde a. 1621 bey des Stud. Preusers auf dem Rathhauß geschehenen Entleibung, und des Thäters Entweichung auf Seiten der Academie fleißige *In-*

 quisition

quisition angestellt und Kundschafft eingezogen, auch das *Vulnus inspiciret*, ja die Untersuchung so weit fortgesezt, daß man den entleibten für unschuldig erkennen, und hierüber *Rector et senatus* des Preusers Bruder ein öffentliches *attestat* ausstellen können. Nachdeme Altdorff a. 1623 die priuilegia Caesarea academica vollständiger erlangt hatte; so ereignete sich der erste casus tragicus a. 1625, da bey der Ursula Piccartin ein todes Kind gefunden wurde. Der Rector ließ nicht nur das *corpus delicti* aufheben, und *legitime* besichtigen, sondern auch die Piccartin nebst ihrer Mutter mit *Arrest* verstricken. Die Inquisition wurde so dann so lange fortgesezt, bis die Deliquentin des academischen Schuzes verlustig erkannt, und auf *incl. Senatus Norici* Befehl dem Herrn Pfleger durch den *Notarium de manu in manum* übergeben worden. A. 1628 hat die unglückliche Entleibung des M. Stöberleins Anlaß zu den offtbelobten Raths-Verlaß, welcher zum beständigen Normatiu dienen muß, gegeben. Die Vniuersität hat damahlen die Aufsuchung des Thäters mit Hülffe des L. Pflegamts vorgenommen; bey der Besichtigung des toden Cörpers waren abgeordnete von beyden Ämtern zugegen. Die Vniuersität *inquirir*te weitläufftig; die weitere persecutio des flüchtigen Thäters unterbliebe deßwegen, weilen er bald um saluum conductum einkam und die Eröffnung das Inzicht-Gerichts erhielte. A. 1692 wurde der Stud. Herold von einem andern Stud. Titio zu Burgthann vor der Papier-Mühle erstochen, worauf der Thäter ausgetretten. Der Rector liese sowohl des Thäters, als des entleibten Sachen *obsigni*ren, vernahm 2 studiosos, welche bey der Action gewesen, und erhielte vom Herrn Oberamtmann zu Burgthann die Erlaubnus, daß D. Hoffmann Inspectionem uulneris vernehmen durffte. Es verlangte zwar gedachter Herr Oberamtmann die Stellung der secundanten, sie wurde ihme aber abgeschlagen; und vielmehr die studiosi academisch bestrafft. In diesem saeculo hat sich bey der Altdorffischen Vniuersität und zwar a. 1717 der Schüttische, a. 1727 der Scheurlische und a. 1740 der Voglische Entleibungs-Fall zugetragen. Ohngeachtet nun die Vniuersität auch hierbey ihre ganz klar und unstrittig hergebrachte Gerechtsame zu wahren und auszuüben beflissen gewesen, und auch würcklich verschiedene ausgeübet: so muste sie doch befremdlich wahrnehmen und erfahren, daß das L. Altdorffische Pflegamt den academischen Rechten hier und dar vor- und eingreiffen, ja die academie bey peinlichen Fällen gar verdrängen und behaupten wolte, daß ihr nur die niedern vogtheylichen Gerichte gebührten. Daß bey dem jenseitigen Amt die academische Criminal-Iurisdiction so gar unkenntlich worden und ganz in die Vergessenheit verfallen, mag wohl daher rühren, dieweilen sich seyd a. 1628 und also bald seyd einem saeculo kein Entleibungs-Fall ergeben hatte, worbey dem Pflegamt etwas zu besorgen obgelegen wäre, ohngeachtet inzwischen sehr viele Duella und harte, ja auch tödliche Vulnerationes vorgekommen, welche aber, ob sie schon an sich criminal waren, dennoch academisch gerichtet wurden. Da nun bey so vielfältigen Eingriffen die Sache auch zum vielfältigen Widerspruch gekommen: so hat ein Hochlöbl. Magistrat die iura academica nicht länger angefochten wissen wollen; sondern der Vniuersität aufgegeben, eine gründliche Repraesentation derselben beyzubringen, welchem hohen Befehl man in gegenwärtigen Blättern hoffentlich ein sattsames Genügen geleistet haben wird.

XVI.

XVI.

Die Aufhebung der tod-gefundenen Cörper ist gleichfalls der academischen Iurisdiction anhängig.

A. 1630 hat sich die Vniuersität des Cörpers des in der Schwarza ertrunckenen Stud. Murrs angenommen; wie auch A. 1635 eines Alumni, Paul Ritters, welcher von dem obern Soler gestürzt und tod geblieben. A. 1667 wurde der designirte Professor Reu in der Pegniz tod gefunden; obwohlen nun ungewiß war, ob er daselbst vorsezlicher oder zufälliger Weise seinen Tod geholet: so wurde doch dessen Cörper der Vniuersität eingeliefert. A. 1722 wurde Barbara Kayserin auf Veranstaltung des Herrn Rectoris aus den Brunnen, worein sie sich gestürzt, gezogen; worbey der Vniuersität Rechte in contradictorio beståttiget worden. Certi autem iuris est, inquit COTHMANN. Vol. III resp. 47 n. 63, ius istud extrahendi ex aquis, inspiciendi et decidendi praecipuam ac praeeminentem iurisdictionis criminalis notam esse etc. BECK. de iurisdict. super. c. 29 obs. 1; und obs. 3 bezeugt derselbe, daß nach heutiger obseruanz dieses Recht sich auch auf die Cörper, welche ein unversehener Zufall betroffen, erstrecke; wiewohlen die hier angeführte casus nicht alle fortuiti gewesen.

XVII.

In Verwundungs-Sachen, es mögen die Wunden nur gefährlich scheinen, oder nach einiger Zeit den Tod würcklich nach sich ziehen, pflegt die Vniuersität alleine in Ansehung der Befriedigung des Beschädigten so wohl, als der Straffe zu erkennen.

Die offene, blutige, beinschrötige und Kämpfer-Wunden gehören, der gemeinen Meinung nach, zu der Obergerichtbarkeit; die geringern aber zur Vogthey. Bey der priuilegirten academischen Iurisdiction hat man nicht Ursache, sich bey diesem Unterschied der Wunden aufzuhalten, da sich dieselbe auf alle Verwundungen erstrecket. Man darff sich auch hier nicht in die unsichere Streitigkeiten über die lethalitatem uulnerum einlassen ꝛc. Wenn der Tod auf die Verwundung alsobalden erfolgt, so ist es eine Entleibung, von welcher wir im vorhergehenden §. XV das nöthige angeführt. Erfolgt aber der Tod gar nicht, ohngeachtet man die Wunde für lethal gehalten, oder er erfolgt erst nach einiger Zeit: so ist es eine Verwundungs-Sache, und muß bey der academie die erforderliche Untersuchung geschehen. Nam si quis uulneratus fuerit non mortifere, negligentia autem perierit, de uulnerato actio erit, non de occiso l. 30 §. ult. ff. ad leg. Aquil. Dahero auch selbst die peinliche Halsgerichtsordnung Caroli V art. 147 in uerbis: „So einer geschlagen wird, und über „etliche Zeit darnach stürbe, also daß zweifelich wäre, ob er der „geklagten Streich halben gestorben ꝛc.“ dahin abzielet, daß bey einer Verwundung, auf welche erst über etliche Zeit der Tod erfolgt, eine ausserordentliche Straffe statt haben könne. Das academische

Herkommen verhält sich folgender gestalt: a. 1591 hat der Stud. Aulbeer des Hafners, Gutbiers, Sohn dergestalt gehauen, daß eine Lähmung zu besorgen war; es wurde aber die Sache bey der academie alleine abgethan. A. 1593 verwundete Joachim von Venediger den M. Tobias Salander tödlich; der Venediger wurde zwar nach Nürnberg auf eines Hochedlen Magistrats Befehl geliefert; so bald sichs aber mit Salandern zur Besserung anliese, wieder loß gelassen und die Sache an den *Rectorem remitti*rt. Das unmenschliche Bezeigen des Freyherrn von Waldstein gegen seinen famulum wurde a. 1600 so wohl quod satisfactionem priuatam, als publicam academisch gerichtet. A. 1606 wurde die in *alieno territorio* zwischen Hillepranden und Berchtholden vorgefallene tödliche Verwundung bey der academie alleine beygelegt. A. 1607 starb Nitsch an seiner von dem Lölhöfel empfangenen Wunde nach 3 Wochen. Obwohlen man anfänglich den Thäter für keinen ciuem academicum erkennen wolte, und ihn dahero auf dem Rathhauß verstrickte: so muste er doch bald wieder in *custodiam academicam* geliefert werden. Die Sache wurde hierauf der *academie* lediglich überlassen; die hierbey von den Superioribus über die lethalität der Wunde gehegte Meinung ist besonders merckwürdig; gleichwie auch das in eben diesem Jahr wegen des Stud. Fischers Ableiben ausgestellte Bedencken des Herrn Procanc. Philippi Camerarii. A. 1608 wurden bey einen tumult Bussius und M. Fidler, nebst 8 Burgern verwundet. Die Academie stellte hierüber eine genaue *Inquisition* an; jedoch ohne auf den Grund kommen zu können. A. 1618 brachte er zwar D. Paul Freher dahin, daß Nochius, welcher seinen Sohn in etwas verwundet, nach Nürnberg geliefert werden muste; Nochius aber wurde bald wieder *remitti*rt, und die ganze Sache sehr weitläufftig bey der *academie cognosci*rt und abgethan. Eben dieser Nochius hatte kurz vorher von M. Bernhardi mit einem Brod-Messer 3 Stiche empfangen; weshalben bey der *academie* erkannt wurde, daß dieser dem *Nochio* 50 fl. bezahlen und auf den *Carcerem superiorem* gehen solte. A. 1621 ereignete sich zu Rasch zwischen Studiosis und Bauern ein Tumult und eine gefährliche Verwundung. Auf ausdrücklichen Befehl eines H. Magistrats wurde diese Sache vom Herrn *Rectore* und Herrn Pfleger zugleich *tracti*rt und entschieden. Sie wurden als *Commissarii* eines Hochl. *Magistrats* angesehen, welches für etwas ungewöhnliches zu achten; dahero zwar dieser einige Casus weder von einem, noch dem andern Theil zur Folge zu ziehen; gleichwohl aber hieraus zu schliessen, daß ein HochEdler Rath die delicta academicorum von dem Herrn Praefecto, non qua tali, zugleich mit untersucht wissen wollen. A. 1626 machte des Stud. Georg Andreas Meyers Verwundung und M. Queccii Hauß-Stürmung der Academie viel zu schaffen; es wurde aber alles academisch untersucht und gerichtet. A. 1633 starb der Stud. Melchior Eckard an einer in einer Schlägerey empfangenen Wunde nach einigen Wochen. Die Vniuersität *inquiri*rte fleißig; kunte aber den Thäter so wenig ausfündig machen, als ihn der Verwundete anzuzeigen wuste. In der a. 1636 zwischen dem Stud. Eyselein und dem Franzosen Gerhard vorgefallenen Verwundungs-Sache, welche desto schwerer war, weil der Angriff auf offentlicher Land-Strasse geschehen, hat die *academie* allein

erkannt.

erkannt. A. 1652 begabe sich zwischen den Studiosis und Bräuleuten eine gefährliche Action, worüber ein Bräu-Knecht in den siedenden Kessel gefallen und bald darauf gestorben. Die Studiosi wurden bey der academie mit *Carcer*-Straffe belegt, und zu einer der Wittib des verstorbenen zu leistenden *satisfaction* von 100 fl. *condemni*ret. A. 1658 gabe sich der Herr Pfleger wegen des von dem Stud. Schattemann gefährlich-verwundeten Amt-Jägers grose Bewegung. Der Rector liesse des entwichenen Schattemanns Sachen *obsigni*ren; und da der Herr Pfleger den Schattemann ohne Zuziehung der *Vniuersit*ät aufsuchen lassen; so hat sich diese darwider alsobald bey einem ganzen Hochl. *Magistrat* beschwert. Auf erfolgte Besserung des Jägers erlangte Schattemann *saluum conductum*; die Schaden-Klage wurde von dem Jäger bey dem *senatu academico* angebracht und von demselben alleine entschieden. Eben dieser Schattemann hat in besagten 1658 Jahr nebst Matthäus Stolterfoth den Stud. Panning gefährlich verwundet. Beyde Thäter sind entwichen; zu Amberg aber vermittelst ausgeschickter Steck-Briefe in Verhafft gezogen worden. Sie erlangten auf ihr Anhalten bey der *Vniuersit*ät *saluum conductum*; die Sache wurde hierauf, wie nicht weniger a. 1662 ein zu Feucht vorgegangener Tumulthandel, bey welchem auch Verwundungen vorgefallen; und a. 1671 des Stud. Geißlingers harte Beschädigung bey der *academie* untersucht und beygelegt. Im folgenden Jahr wurden P. und von T., welche auf der Leimburger-Strasse einen Bauernkerl verwundet, bey der academie zur Verantwortung gezogen und gestrafft, ohngeachtet der Herr Pfleger diesen in seinem Frais-Bezirck geschehenen Handel sehr exaggerirt und anfänglich eine *uiolationem territorii* daraus machen wollen. Als a. 1674 sich zwischen den Studiosis und der Burgerwache eine gefährliche Action ergeben, und der Herr Pfleger durch einseitiges Berichten es zwar dahin zu bringen wuste, daß ein studiosus ausgeliefert werden muste: so zeigte sich doch gar bald, daß dieser Frevel die academische cognition nicht überstiege. Dann es wurde zwar den beyden Haupt-Verbrechern Polstern und Mayern die Relegation angekündigt; man nahm sie aber alsofort auf ihr Anhalten wieder in numerum studiosorum auf. Mithin ist das bey dieser Sache vorgekommene ungewöhnliche nicht als ein Exempel anzuführen. A. 1676 wurde der Stud. Straub tödlich verwundet; und weilen der Thäter Beckmann entwiche, so wurde er auf Veranstaltung der *Academie* durch Burger und Musquetier aufgesucht. Da er sich aber nicht finden liese, so wurde ein *Expresser* von dem *Senatu academico* mit Steck-Briefen in die nechste Pfälzische Orte geschickt, und des Flüchtigen Sachen *obsigni*rt. Bey erfolgter Besserung des Verwundeten und freywilligen Erscheinung des Beckmanns, *impetrato* sc. *saluo conductu*, wurde alles *academi*sch abgethan. A. 1687 hat ein famulus den andern auf die Steine dergestalt niedergeworffen, daß man ihn für tod weggetragen, worüber die Academie allein erkannt; gleichwie auch a. 1692 über des Wilds, Maurersgesellens und Stud. Vierzigmanns Verwundung; ingleichen a. 1694 über einen gefährlichen Schuß eines famuli, und a. 1695 über die dem Rathsfreund Laubroß zugefügte Beschädigung. Als a. 1710 der Doctorand Hering von dem Stud. Rücker gefährlich verwundet wurde; so ließ der Rector den Rücker in seinem Quartier durch 2.

Männer bewachen, welcher aber dessen ohngeachtet entwischte, und auch durch reitende Bothen nicht eingeholt werden kunte. Inzwischen wurden seine Sachen obsignirt; da der Vulneratus genesen war; leistete Rücker so wohl diesem, als dem fisco die schuldige satisfaction. A. 1717 hat der Stud. Schaudig eine Magd sehr gefährlich gehauen, und wurde dahero von dem officio academico zu Ersezung des Schadens und zu einer Gefängnus-Straffe condemnirt. A. 1723 hat sich der Stud. Funck von Gunzenhausen, nachdem er dem Stud. Fuchsen eine sehr gefährliche Verwundung beygebracht, nach dem benachbarten Asylo Abensberg begeben; der Herr Oberamtmann zu Gunzenhaussen wurde von der *Academie* um des Funckens *sisti*rung ersucht; weilen er aber nirgends zu finden war, so wurde er *edictaliter citi*rt und endlich *publice relegi*rt. Es war bereits mit Genehmhaltung der Herren Curatorum die Verordnung dahin gemacht, daß wann der Fuchs versterben solte, die Besichtigung der Wunde von dem Herrn Stadt-Physico und 2 Barbiern vorgenommen und von Vniuersitäts wegen hierzu Herr D. Schulz deputirt werden solte. A. 1727 schlug ein Buchdrucker-Gesell eine Magd dergestalt, daß sie darüber in eine epilepsie verfiel; dahero man ihn mit bewehrter Mannschafft auf den Schuldthurn führte, die Sache genau untersuchte und beylegte. Ebenermassen wurde auch a. 1729 in des Stud. Wüstens gefährlichen Verwundung academisch erkannt. Es könnten noch gar viele Fälle angeführt werden, woferne diese nicht einen jeden von der Befugnus der Academie bey gefährlichen Verwundungen sattsam überzeugten. Es war demnach nicht zu begreiffen, warum man im abgewichenen Jahr der Academie in einem gewissen Fall, da ein Studiosus eine Weibsperson sehr gefährlich geschlagen, bey nahe die geringste Art der Iurisdiction strittig machen wollen.

XVIII.

Alle real- und uerbal-iniurien, so hefftig sie auch seyn mögen, werden bey dem foro academico untersucht und auch bey demselben gröstentheils bestrafft.

Daß die iniuriae atrociores vielmahlen zur Obergerichtbarkeit gezogen werden, ist nicht zu zweiffeln; sie sind dahero auch der Erkenntnus der academischen Criminal-Iurisdiction überlassen. Die atrocitas aber wird nach Beschaffenheit der Personen und Umstände beurtheilet. Man könnte eine sehr grose Anzahl von Duellen, Pennalisationen, Tumulten, Fenstereinwerffungen ꝛc. anführen, welche unfehlbar als grobe Iniurien betrachtet werden müssen, und von einem jeden niedern Richter gewiß nicht bestrafft werden können. Dieweilen man aber in dergleichen Verbrechen die academische Gerichtbarkeit niemalen in Streit gezogen, sondern diese delicta gleichsam als academica erkannt, so wird man keines weitläufftigen Beweisses bedürffen. Es sollen dahero nur solche Fälle berührt werden, welche zur Obergerichtbarkeit ohne Zweiffel gehören.

XVIIII.

XVIIII.

Die Gottslästerung soll selbst nach den Reichs-Gesezen peinlich angesehen werden; es erkennt aber darinnen auch die Academie.

Es finden sich eigene Programmata, welche der Senatus academicus wider die Gottslästerer und Flucher anschlagen lassen. Da sich ehemahls in Altdorff Leute fanden, welche der unseeligen Lehre Socini, wenigstens heimlich anhiengen, wie aus b. D. ZELTNERI historia Crypto-Socinismi Altorfini zu ersehen: so fande auch hierbey die Iurisdictio academica etwas zu thun. A. 1615 wurde der Rector erinnert, diejenigen Bücher, worinnen der Arianismus propagirt werden wollen, aufzusuchen und zu *confisc*iren. A. 1616 publicirte Rector et Senatus academiae Altorfinae omnibus et singulis iurisdictioni suae subiectis ein programma wider die Photinianer. Schon a. 1599 wurde von der academie wegen einer abscheulichen Gottslästerung eine Inquisition angestellt.

XX.

Ferner werden diejenige iniuriose Handlungen, wodurch der hohen Landes-Obrigkeit Ansehen so wohl überhaupts, als der Magistrats-Personen Respect ins besondere beleidiget wird, von der Academie untersucht, und, woferne das delictum das Maaß der academischen Straffen nicht übersteiget, also fort bestrafft.

Der a. 1639 von Heinrich Schmid gegen den Senatum academicum begangene unerhörte Frevel verdiente eine sehr schwere Anthung; es solte aber doch derselbe nur academisch gerichtet werden. Wider die löblichsten, vornehmlich wegen des Pennalismi und der Duelle, ergangenen Verordnungen haben sich zuweilen factiones hervorgethan, es wurde aber auch diesen von der academie behörig begegnet. Es ist hieher zu ziehen, was sich besonders a. 1647 mit einem gewissen Benning zugetragen. A. 1656 hat der Senatus academicus seine auctorität wider den äusserst-unbändigen Brandstetter auf das nachdrücklichste behauptet, indeme dieser verwegene Mensch auf das schimpflichste nach Nürnberg auf den Thurn verschafft, und nach einigen Tagen wieder nach Altdorff in das Hundsloch geliefert worden. Da a. 1672 ein Oberherliches Decret abgerissen und sehr verunehret wurde; so geriethen hierüber einige famuli bey der academie in die Inquisition, und musten nach Nürnberg abgesendet werden, weilen das Verbrechen Staupbesens würdig erachtet wurde. Die dem Rectori und Professoribus durch Fenstereinwerffen, und andere Thätlichkeiten, auch böse Nachrede zugefügte Iniurien verursachten zum öfftern weitläufftige Untersuchungen bey dem foro academico; und wann schon der beleidigte Theil die erste Instanz übergehen wollen, so wurde er doch von den Herren Curatoribus wieder an dieselbe verwiesen.

XXI.

Nicht minder gehet die academische Iurisdiction auf solche Iniurien, welche nicht als gemeine Frevel anzusehen, sondern wegen beträchtlicher Umstände, oder weilen sie mit andern delictis vergesellschafftet sind, eine schwere Straffe verdienen.

Von denen Iniurien, bey welchen sich harte Verwundungen finden, ist schon §. XXII Meldung geschehen. Andere Iniurien sind in Absicht auf gewisse Personen, Zeit und Ort mit schärferer Straffe zu belegen. A. 1593 ergab sich zwischen Burgern, Fuhrleuten und Studenten eine Schlägerey, welche in Nürnberg so hoch angegeben wurde, daß die Studiosi, welche dabey gewesen, nach Nürnberg gestellt werden solten; worgegen aber Rector et Senatus academicus behörige Vorstellung thaten, und die Studiosos academisch bestraffeten. A. 1596 schlugen einige Studiosi einen Bauern-Knecht und rissen ihn auf der Strassen vom Pferd herab; ingleichen fieng des Speisemeisters Becken-Knecht auf dem Tanzhaus einen Unfug an; in beyden Fällen kam es mit dem Herrn Pfleger zu einer Zwistigkeit. Die Academie behauptete aber ihre Gerichtbarkeit. A. 1604 verübten einige Studiosi auf offener Landstrassen zwischen Fischbach und Altdorff an einem Bauernjungen grosen Muthwillen, welcher von einem Hochedlen Magistrat als eine Landzwingerey angesehen werden wolte, gleichwohl aber academisch bestraffet wurde. A. 1610 erkannte die Academie über einen schändlichen Frevel, welchen ein Studiosus in der Kirche zu Gnadenberg begangen. A. 1647 verfielen einige Studiosi in die academische Straffe, welche sich bey der gewaltthätigen Ubersteigung und Oeffnung des Schloßgartens nach gesperrten Thor befunden und eine schedam factionis unterschrieben; wie auch a. 1650 der Stud. Crinesius wegen verübten Hochmuths auf der Landstrasse; ingleichen a. 1668 diejenige Studiosi, welche sich als Bauern verkleidet, und auf der Nürnberger Strasse einige Leute mit Gewehr angefallen und den Arzt, Günther, verwundet. A. 1700 überstiegen einige famuli die Stadtmauer, und empfiengen deßwegen bey der Academie ihre Straffe. A. 1703 wurde den Studiosis durch ein gedrucktes programma scharff verbotten, den damahl in den benachbarten Bayerischen Landen verübten hostilitäten beyzuwohnen; es gesellten sich aber nichts destoweniger einige zu den plündernden Partheyen und erhielten ihren Antheil von der Beute, worüber aber bey der Academie nicht nur genau inquirirt, sondern auch die gebührende Straffe vorgekehrt wurde; gleichwie auch a. 1707 gegen dem Stud. H. geschehen, welcher das obere Thor ganz toller weise uiolirt.

XXII.

Mit gleichem wohlhergebrachten Recht erkennt die Academie in crimine famosi libelli.

Dieses

Dieses Verbrechen war ehemals sehr gemein, indeme in den ersten Zeiten der Academie nicht alle der reinen Lehre zugethan waren, wodurch mancher Pasquill veranlasset wurde. Es erkühnten sich auch zuweilen einige Studiosi die offt wiederholte sehr heilsame Edicta wider den Pennalismum und das Duelliren durch Schmäh- und Läster-Schrifften verächtlich zu machen. Worgegen das officium academicum auf das schärffste inquirirte, und die Pasquillanten nachdrücklich bestraffte, oder doch häuffige Reinigungs-Eyde abschwören ließ. A. 1592 wurde ein gewißer Franzos Io. Bonardellus grober Iniurien, wie auch eines wider D. Scip. Gentilem verfertigten Pasquills beschuldiget und diese Sache an die Herrn Scholarchen gebracht, welche sie aber an das forum academicum zuruck wiesen. A. 1593 inquirirte man wegen eines wider die Caluinisten ausgestreuten Pasquills; die Verfasser wurden entdecket und academisch bestrafft. A. 1650 wurde in caussa famosi libelli ein gedrucktes Programma angeschlagen. Mit Vorbeygehung anderer Exempel ist nur noch desjenigen Pasquills Erwehnung zu thun, welcher a. 1691 wider ein Oberherrl. Edict contra Duella an die Kirchthür angeklebet worden; da die Academie, der angestellten genauen Inquisition ohngeachtet, den Urheber nicht entdecken konnte: so wurde Oberherrl. anbefohlen, den Pasquill in Altdorff durch den Hencker verbrennen zu lassen. Der Not. Vniuersitatis muste von dem Rathhauß ein Proclama ablesen, so fort den Pasquill dem Pedellen, dieser aber solchen dem Hencker übergeben, welcher ihn verbrannte. Hieraus erhellet, daß sich auch Fälle ereignen können, wo der Academie der Scharffrichter zugegeben wird.

XXIII.

In crimine falsi.

A. 1623 wurde der Stud. S. wegen eines gefertigten falschen Paßzeduls academisch bestrafft. A. 1677 hat sich ein gewißer Studiosus für einen Grafen von Schlifen ausgegeben und sich also inscribirt. Da der Betrug entdeckt wurde, muste sich der vermeintliche Graf auf den Schuldthurn begeben; und weilen es daselbst zuviel kostete, da er seine Schulden ohnedem nicht bezahlen konnte: so wurde er nach Nürnberg in das Zuchthauß gebracht. A. 1734 kam es mit einem in puncto furti verdächtigen, sich bald Elhold, bald Huhn nennenden Betrüger zur Auslieferung.

XXIIII.

In crimine magiae et sortilegii.

A. 1609 solte sich ein Stud. wegen eines Diebstals bey Wahrsagern befragt haben; man inquirirte zwar, er konnte aber dessen nicht überwiesen werden. A. 1665 bestraffte die academie eine freventliche Hexerey-Bezichtigung. A. 1677 solte ein Studiosi. durch unerlaubte Mittel zu seinen gestolenen Mantel wieder haben gelangen wollen; er konnte aber dessen, bey vorgehabter Untersuchung, nicht überzeugt werden. A. 1723 wurde dieses Crimen würcklich bestrafft.

XXV.

In crimine furti.

A. 1595 untersuchte die Academie einen Diebstahl, dessen ein Famulus beschuldigt worden; weßhalben man ihn auch bestraffte; da hingegen in eben diesem Jahr der inculpirte Gruner absoluirt wurde, nachdeme er seine *defension* bey dem *foro academico* geführt. A. 1609 legte man in Senatu academico eine Diebstals-Beschuldigung bey; und bald darauf brachte man eine verdächtige Magd *in carcerem superiorem* und verhörte sie über etliche Frag-Stücke; sie wurde hierauf, da man den Diebstal bey ihr fande, ausgeliefert; welches sich a. 1615 auch mit einer andern Magd ergeben. A. 1617 und 1618 inquirirte man auf gewisse angezeigte furta, jedoch vergeblich. A. 1619 kam ein Dieb in gefängliche Verhafft, welchen man über dem Stehlen und Einbrechen beschrien. A. 1677 inquirirte man wegen eines entwendeten Mantels, welcher bald hernach heimlich restituirt wurde; A. 1685 sind die 2 Sprachmeister Gastard und Corbeille eines Kleider-Diebstals schuldig erfunden, dahero Gastard *incarcerirt*, und *caussa cognita*, dem Herrn Pfleger übergeben; dem entwichenen Corbeille aber der *Notarius* nach Gnadenberg nachgeschickt worden, wo er sich aber nicht mehr finden liese. A. 1687 bestraffte man einige famulos wegen eines *furti qualificati*; hingegen absoluirte man a. 1694 einen famulum wegen angeschuldigten furti; ingleichen auch a. 1699, in welchem Jahr man ein andres furtum untersuchte und bestraffte. A. 1700 gieng man in der inquisition wegen dieses Criminis bis auf das Iuramentum purgatorium, und a. 1705 cognoscirte man über ein furtum qualificatum. A. 1734 wurde der durch Steckbriefe ausgekundschafftete Dörfflinger manu *militari ad carcerem* gebracht, *examin*irt, wie auch dessen Sachen *annot*irt; so fort aber auf Oberherrl. Befehl dem L. Pflegamt übergeben. Man läßt andere Fälle unberührt, dieweilen aus diesen schon überflüßig zu ersehen, wie ungereimt ganz neuerlich die academische Competenz hierinnen selbst von Academicis bestritten werden wollen.

XXVI.

In crimine stupri et fornicationis.

Obwohlen die Huren-Fälle in den Fränckischen Landen zu den Nieder- oder Vogthey-Gerichten gezogen werden, mithin hieraus eben kein Beweiß der academischen Criminal-Iurisdiction zu nehmen seyn möchte: so ist doch dieses nur als eine besondere Gewohnheit, nach vieler Rechtslehrer Meinung, anzusehen, und die Cognition in dergleichen Fällen vielmehr der Obergerichtbarkeit zu überlassen. uid. BECK. de iurisdictione superiore etc. c. 4, obs. 13. Es ist hierinnen die academische Gerichtbarkeit so fest gegründet, daß, wenn zuweilen die Verbrecher sich der academischen Straffe entziehen wollen, solche von dem Löbl. Pfleg- oder Schöpfen-Amt der Academie wieder ausgeliefert worden. Schon a. 1619 hat sich dergleichen Fall mit dem Pretner ergeben. Als a. 1648 der Herr Pfleger sich in Ansehung dieser academischen Befugnus unwissend anstellte, und unnöthigen

gen Streit erregte: erwiese man academischer seits das alte Herkommen auf das stattlichste. Dahero im folgenden Jahr ein Raths-Verlaß ergieng, worinnen die iura academica nochmahls bestättiget wurden. Weilen für die Dirnen kein schickliches academisches Gefängnus vorhanden; so solten sie, in subsidium, bey dem Stadtknecht ihre von der Academie dictirte Straffe, woferne solche in keine mulctam verwandelt wird, büssen. A. 1674 wurden die academischen Gerechtsame abermahl in contradictorio confirmirt, wie auch a. 1681 bey dem entwichenen Schmid nachdrücklichst uindicirt, als welcher wieder herbey geschafft und manu militari bis an den Schuldthurn geführt worden.

XXVII.

In crimine partus abacti.

A. 1683 wurde bey einer gewissen Weibs-Person wegen dieses criminis eine weitläufftige Inquisition angestellt, und viele Zeugen verhört; da sich dann allerdings ein conatus abigendi foetum hervorgethan, weshalben man diesem verdächtigen Weibsbild das consilium abeundi gegeben. Auch a. 1698 und 1704 wurde wegen eines attentati criminis abortus inquirirt.

XXVIII.

In crimine adulterii.

In den vorigen Zeiten hat sich des Prof. W. Ehefrau wegen unerlaubten Umgangs mit einem Studioso verdächtig gemacht; worüber es zwischen den Eheleuthen zur Klage gekommen. A. 1661 hat sich der Speisemeister Z. mit einer verehlichten Weibs-Person sündlich vergangen, mit welcher er in conuentu publico confrontirt, so dann in arrest genommen und gebührend bestrafft worden. A. 1668 wurde der Stud. Martin H. eines mit des K. Eheweib verübten Ehebruchs verdächtig; weshalben Senatus acad. inquirirte und endlich gedachten Studiosum citirte, welcher aber nichts auf sich kommen lassen wollte. A. 1740 beschuldigte der Vniuersitäts-Genoß W. sein Eheweib eines Ehebruchs, und wolte von ihr geschieden seyn. Es verhandelten die Theile bis zum Schluß; und da über die schon abgefaßte Sentenz, nach welcher die Ehe quoad uinculum getrennt und dem Kläger sich anderweit zu verheyrathen verstattet worden, eröffnet werden solte, verstarb der Kläger.

XXVIIII.

Es erkennt die Altdorffische Vniuersität durchgehends in caussis matrimonialibus, welches ihr als ein besonders Vorrecht zukommt.

Alle Ehestrittigkeiten, sie mögen sich in der Stadt oder auf den Land hervorthun, gehören für das L. Stadtgericht. Die Vniuersität alleine ist für allen andern Aemtern befugt, in Ehesachen, als erste

Instanz, zu erkennen; und pflegt nur diejenige Ehescheidungs-Urtheil, worinnen die anderweite Verheyrathung zugelassen wird, einem ganzen hochlöblichen *Magistrat* zur *confirmation* einzuschicken, worzu auch das löbliche Stadtgericht verbunden. Sie gründet sich hierinnen auf ihre Geseze, Rathsverlässe und unwiedersprechliche obseruanz. Schon a. 1668 hat dieselbe bey einem vorgefallenen Widerspruch das Herkommen dargethan; dahero die Herren Curatores in einer andern bald erfolgten caussa d. 16 Dec. 1671 rescribirt: „Nun müssen wir zwar wohl bekennen, daß wir anfangs indeme „sehr angestanden seynd, ob die cognitio Caussae matrimonialis, „*quae comparatur criminalibus*, dem Senatui academico zukommen thue, „weilen dergleichen Ehesachen zu entscheiden, alhier keinem Amt, „noch Eigenherrn gestattet wird, denen doch sonsten auf ihren „Amts-Untergebenen und Unterthanen die Niedergerichtbarkeit „ohngekränket verbleibt; sondern müssen alle Ehesachen alhier in „prima instantia vor dem ordentlichen Ehe- und Stadtgericht ent„schieden werden: Nachdeme wir aber aus Euern an unsern Pro„cancellarium abgelassenen Schreiben vernommen, daß verschie„dene Exempla vorhanden seyn, da auch dergleichen nicht nur blose „fornications-Fälle, sondern auch Ehesachen coram Senatu academico seyen decidirt worden, dißfalls auch die Dirne desselben „iurisdictionem selbsten agnosciret und ihre Klage vor solchem Senatu „angestellt hat; so werden die Herren bey so gestalten Sachen „nicht unrecht thun, wann Sie hierinnen ferners, wie sichs zu „recht gebühret, verfahren und nach Befindung der Sachen „Umständen einen Entscheid ergehen lassen. Es wurden hierauf die sponsalia für nichtig erkannt, und zugleich wegen der alimentation des Kindes etwas bestimmt. A. 1678 wurden abermahlen sponsalia aufgehoben und der Weibsperson eine satisfaction zuerkannt; Eben dergleichen Aufhebung geschahe auch 1681 praeuio iuramento purgatorio. A. 1694 wolte in der Hammer-Hansischen Eheverspruchs-Sache das forum academicum von der Hansin nicht agnoscirt werden; sie muste sich endlich aber doch den Oberherrlichen Verordnungen fügen. Bey dieser Gelegenheit hat die academie ihr wohlhergebrachtes Recht abermahlen weitläufftig erwiesen und eine Designation entschiedener Ehesachen beygebracht. A. 1695 erkannte man in der Hartmann-Hübnerischen; a. 1699 in der Riedel-Hofmännischen; a. 1710 Sonntag-Purgoldischen; a. 1712 Brückner-Fleischmännischen; a. 1715 Volkart-Sixtischen; a. 1718 Loz-Hellrieglischen Matrimonial-Sache. Mit Vorbeygehung vieler neuer noch unvergessener Fälle gedenken wir nur noch einer a. 1742 von einem gewissen Studioso wider die academischen Geseze eingegangenen Eheverlöbnus und der darauf auswärts erfolgten priesterlichen Copulation, welche aber das forum academicum für nichtig erkannt; bey dessen Erkenntnus es auch verblieben.

XXX.

Aus diesem allen wird sich nunmehro unwiedersprechlich an den Tag legen, daß I) der Academie eine wahre, wiewohl einge-

schränck-

schränckte Criminal-Iurisdiction zukomme, wie wir §. VI behauptet; in Betrachtung II) diese von der Iurisdictione criminali oppidana ganz abgesonderte Gerichtbarkeit sich nach der §. XIIII angezeigten Maaße auf alle delicta erstrecket; III) die Academie auch in caussis criminalibus Verordnungen und programmata publicirt; IIII) General- und Special-Inquisitiones anstellt und nach Ordnung des Criminal-Processus, so weit sichs gebührt, verfährt; V) die Delinquenten zu erst ergreifft und in gefängliche Verwahrung nimmt; VI) zu Entdeckung des corporis delicti Haußsuchung veranstaltet; VII) die verborgenen Verbrecher mit Hülffe des L. Pfleg-Amts aufsuchet; VIII) die Flüchtigen mit nachgeschickter Mannschafft, Steckbriefen und edictal-citationen verfolgt; VIIII) derselben bona annotirt; X) saluum conductum ertheilt; XI) die Wunden mit dem L. Pflegamt zugleich inspicirt; XII) todgefundene Cörper aufhebt; XIII) in dem Delicto so lang erkennt, bis sich äussert, ob der Delinquent des academischen Schuzes unwürdig, mithin dem Herrn Pfleger auf Oberherrl. Befehl de manu in manum zu extradiren; oder XIIII) mit einer Straffe bey der Academie zu belegen; welche XV) die Straffen nach Beschaffenheit der Umstände zuweilen verändert und mindert; und sich endlich auch XVI) die Urphede leisten lässet. Wann nun dieses, bekannten Rechten nach, die deutlichsten Kennzeichen der Iurisdictionis criminalis sind; so wird sich der Schluß für die Academie von selbst machen lassen.

XXXI.

Man könnte es hierbey schlechterdings bewenden lassen, woferne man nicht für erforderlich hielte, diejenigen Gründe, aus welchen die academische Iurisdictio bisher angefochten werden wollen, in etwas zu beleuchten.

Verständige und unpartheyische Richter haben unsere Anweisung nicht nöthig, indeme die obigen Säze schon hinreichend seyn werden, allem widrigen Einstreuen zu begegnen. Man hat es den erleuchteten Regenten der Stadt Nürnberg nachzurühmen, daß dieselbe die Würden und Vorrechte der academie, welche sie zum gemeinen Besten und zum Heil der Wissenschafften gestifftet, jederzeit gebührend zu schäzen gewust. Nur hat sich die Vniuersität zum öfftern von den Unterbeamten beunruhiget sehen müssen, welche, wo nicht eine üble Gesinnung, jedennoch Unwissenheit, vermeintliche Pflichts-Obliegenheit und Vorurtheile zu Erregung manchen Mißverstands verleitet. Diesen soll diese rechtliche Vorstellung vornehmlich zur Belehrung dienen.

XXXII.

Es ist ein irriger Grund, daß die Vniuersität keine propriam iurisdictionem habe, sondern dieselbe nur aus Vergünstigung eines Hochlöbl. Magistrats ausübe.

Man gienge so weit, daß man der Vniuersität nicht gestatten wollte, ihre Priuilegia die ihrige, noch ihre Iurisdiction die ihrige zu nennen. Dergleichen unbillige Forderung kan ein Hochlöbl. Rath auf keine Weise billigen. Es war 1) derselbe nicht genöthiget, eine Academie anzulegen; nachdeme aber dieser ruhmvolle Entschluß gefast worden, so wuste man nur allzuwohl, daß sich ein corpus academicum ohne eigene *Iurisdiction* nicht gedencken lasse. Es solte die Altdorffische Academie nach dem Muster anderer Hochbefreyten Vniuersitäten priuilegirt werden; und also war ganz unnöthig, erst darüber sich zu berathschlagen, ob und was für eine Gerichtbarkeit man der Vniuersität vergünstigen solte; sondern da 2) durch Kayserliche Auctorität zu Altdorff eine Vniuersität errichtet worden, so muste ihr auch eine *academi*sche *Iurisdiction* wesentlich, beständig und ordentlich zukommen; und eben diese Iurisdictio muste sich auch gewisser massen auf peinliche Fälle erstrecken (§. IIII, V et VI). Von dem, was die Academie rechtmäßig erlangt und hergebracht, kan nicht das mindeste abgerissen, wohl aber noch manches Vorrecht, so nicht in der allgemeinen Natur der Academien gegründet, durch die Milde hoher Obrigkeiten hinzugesezt werden. Die theuersten Kayserl. mit einer sanctione poenali versehene Priuilegia sind nun anzunehmen, wie sie lauten. Alles was ihnen entgegen streitet; ist als ein unverantwortlicher Eingriff anzusehen und zu anthen. (§. VIII) Je anständiger sie hingegen der allerhöchsten Kayserlichen Begnadigung ausgelegt, je kräfftiger sie unterstüzt werden: desto mehr Ehre und Vortheil wird selbst dem Land oder dem gemeinen Wesen zuwachsen. Wegen eines fundi academici sind 3) die Stände des Reichs besorgt; es haben aber bisher auch die ersten und mächtigsten Reichs-Stände nicht dafür gehalten, daß sie einer academie ihre Form und Wesen geben könnten, sondern sie haben dieses auf Kayserl. Priuilegia gegründet (§. VIII). Wer solte demnach zweifeln, daß eine Kayserl. priuilegirte Academie ihre Priuilegia nicht die ihrige, und die in demselben enthaltene Iurisdiction nur eine mandatam nennen solte? Bevorab 4) nach dem klaren Inhalt der neuesten Priuilegien Ihro Kayserl. Majestät die Vniuersität darzu berechtiget, ihre Priuilegia für die ihrige zu halten, in den Worten: *Ante dictum Studium uniuersale Altorfinum, priuilegiaque a diuis Imperatoribus Rudolpho II et Ferdinando II eidem concessa non solum omni meliori modo, uia et forma approbamus, ratificamus et corroboramus etc.* Nicht minder liest man in dem den Herrn Procancellariis ertheilten Comitiu: cumque regimen ciuitatis nostrae imperialis Norimbergensis - - humillime nobis exposuerit, desiderari in eo, *quod anno proxime superiori Vniuersitati Altorfinae clementes concessimus, confirmatorio seu extensorio priuilegio nostro* comitiuam Lateranensis palatii etc. Ein Hochlöbl. Magistrat hat über dieses 5) die Academische Botmäßigkeit zu allen Zeiten um so mehr als

eine

eine propriam und priuilegiatam iurisdictionem erkannt, weilen ihme ja selbst daran gelegen, daß keine Gerichtbarkeit in seinem Gebieth unterdruckt oder vermindert werde; dahero derselbe zum öfftern die Rectores ihrer Pflicht, in prima instantia zu erkennen, erinnert, wenn sie, wegen bedenklicher Umstände, der Cognition gerne entübrigt gewesen wären; 6) bey der Inauguration der Academie a. 1623 übergab man dem Rectori, ausser den Priuilegien, auch die sceptra, wobey damahlen Herr D. Oelhafen diese Erklärung machte: „Fürs ander werden auff jezt verstandene Befelch und Anordnung „ausgeliefert *insignia magistratus scholastici* und zwar vornehmlich fas„ces et sceptrum deauratum nouum, darmit männiglich kund zu „machen, daß durch diese neue Kayserl. Würdigung auch dieses ehe„mals *corpus academicum* eine mehrere Hoheit erlangt habe: *quan„tum nimirum aurum differt ab argento.* Diese insignia magistratus trägt also noch jezo 7) ein jedesmahliger Rector zum Zeichen der ihme von Kayserl. Majestät eingeräumten academischen Iurisdiction; und wird auch endlich verpflichtet, die Gerichte den Priuilegien und Statuten gemäß zu administriren. Endlich kan man sich hierinnen 8) auf die allgemeine Rechtslehre beziehen, welche die iurisdictionem academicam für eine *priuilegiatam*, *singularem*, *propriam*, *ordinariam* erkennet. RICHTER. in exposit. auth. habita etc. p. 155 spricht: Iudicibus scholarium competit ordinaria iurisdictio, 1) quia appellatio iurisdictionis regulariter et proprie continet ordinariam tantum, uti ex aliis probat STEINACKER d. l. n. 3, 2) quia in constitutione nostra dicitur, iurisdictionem a principe esse *datam*, non uero *mandatam* etc. cui uero a lege uel principe uel ab uniuersitate iurisdictio causarum data est, ille ordinarius dicitur, secus si ad unam caussam tantum, qui delegatus uocatur. Eben dieses behauptet COTHMANN. in Resp. academ. I. BRUNNEMANN. consil. penult. n. 35 sq. HERMES in fasc. iur. publ. c. 37 qu. 5. SCHWEDER. in iur. publ. part. spec. sect. I c. 6 §. 8: academiae, inquit, ut corpori peculiari competit iurisdictio *peculiaris*, *propria*, *ordinaria*; der Ausleger der tit. ff. de ICtione et Iudic. nicht zu gedencken.

XXXIII.

Es ist ein irriger Grund, daß sich die Academie vermög der Kayserl. Priuilegien keine Iurisdiction anmassen könne.

Die Wiederlegung findet sich in dem §. VIII et XXXII. Es ist weder nothwendig, noch gewöhnlich, in den Diplomatibus academicis die academische Iurisdiction zu erklären. Alle priuilegirte Academien gründen sich 1) auf die oben (§. III) angeführte authent. habita etc. welche als ein Reichsgesez die academische Iurisdiction sattsam erläutert nnd beständigt. Der Herr von Ludewig verdient in P. III der gelehrten Anzeigen p. 329 billig Beyfall, wo er spricht: „Damit auch niemand gedencken solte, als hätte der Kayser nur „auf seine Zeiten oder auf Italien in dem Geseze gesehen, so er„klärt er sich noch also, daß diese Grundsazung für die Gelehrte all„gemein und ewig, als eine sanctio pragmatica, seyn solle, hac igi„tur, heisset es, generali et in perpetuum ualitura lege decerni-

„mus; da nun das teutsche Reich, wie das gesammte Corpus „iuris, also auch diese authenticam angenommen, so wird und „muß diese Grundsazung den teutschen Vniuersitäten so lang und „gewiß zu statten kommen, bis aus dem Buchstaben des Stifftsbriefs „oder dem Willen des Stiffters ein anders eingeführt und beliebet „worden. 2) sind die Worte: *immunitates*, *priuilegia*, *libertates*, *honores*, *franchisiae* nicht vergeblich in die Kayserl. Urkunde geflossen. Wann dieselbe gar nicht auf eine befreyte Iurisdiction auszudeuten: so lässet sich nicht verstehen, warum man der Academie gleichwohlen eine iurisdictionem inferiorem einräumet. 3) erhellet der Altdorffischen Vniuersität Iurisdiction vornehmlich daraus, daß sie ad instar aliarum academiarum priuilegirt worden, welchen allerdings eine eigene, ja gar einigen unter den nahmentlich angeführten, eine vollkommene Criminal-Iurisdiction zukommt (§. VIII). Verschiedene bey der Wienerischen Vniuersität in Criminal-Sachen ausgesprochene Urtheil finden sich in CODICE AVSTRIACO P. II p. 465. Da die Altdorffische Vniuersität mit der Wienerischen gleiche Rechte geniessen soll; so würde sie auch mit Genehmhaltung eines hochl. Magistrats die peinl. Gerichte gänzlich verwalten können. Gleichergestalt wird in den Altdorffischen Priuilegiis der Tübingischen Vniuersität gedacht, welche die Criminal-Gerichte vollkommen ausübet, wie SMALCALDER c. l. §. 10 anführet; jedoch §. 19 hinzusezet: Duo sunt delicta, in quibus fori academici iudiciaria potestas quandoque limitari solet: ubi almae quoque huius Eberhardinae iurisdictioni modus paulo restrictior ponitur; alterum est duellum; alterum est uiolatio banni ferini seu iurisdictionis forestalis. Die Heidelbergische Vniuersität soll der Parisischen durchaus gleich geachtet seyn, mithin auch eine volle Bothmässigkeit haben. uid. TOLNER. in cod. diplomat. Palat. n. 179 et 180. Die Vniuersität zu Rostock ist a. 1560 vom Kayser Ferdinand dem ersten dahin priuilegirt worden: Ceterum quo praefata Vniuersitas siue Gymnasium suis gubernatum magistratibus solidiori et firmiori sistat fundamento, damus et concedimus doctoribus et scholaribus in dicta Vniuersitate existentibus aut futuris et concessu praefatorum Ducum aut successorum eorumdem auctoritate et potestatem condendi et faciendi statuta et ordinationes iuxta consuetudinem ceterarum Vniuersitatum nec non creandi et eligendi Rectorem scholarem ac syndicos, siue alios quoscumque officiales Vniuersitatis, prout ipsis uisum fuerit expedire et esse opportunum, dantes et concedentes auctoritate nostra Caesarea Rectoribus sic per eos eligendis et creandis facultatem et iurisdictionem in scholasticos, nec non citandi, audiendi, iudicandi, exsequendi, puniendi et omnes alios actus iudicis ordinarii in ciuilibus et criminalibus exercendi et ius reddendi, eximentes nihilominus doctores et scholares Vniuersitatis praenominatae a iurisdictione et superioritate cuiuscunque potestatis aut iudicis ordinarii siue cuiuscunque alterius praeterquam a nostri ac praefatorum ducum ac successorum eorundem. Praeterea ut ipsa Vniuersitas dignis fulcita priuilegiis nulli alteri quantumuis uetustae et celebratae Vniuersitati postponatur, uolumus et ordinamus per praesentes, quod praenominata Vniuersitas, nec non doctores et scholares ibidem aliquam dignitatem seu gradum assumentes gaudeant

et

et potiantur, uti, frui, gaudere et potiri poſſint omnibus quibuscunque gratiis, honoribus, dignitatibus, praeeminentiis, praerogatiuis, priuilegiis, conceſſionibus ac immunitatibus, fauoribus ac indultis et aliis quibuscunque, quibus Vniuerſitas Bononienſis, Senenſis, Patauina, Peruſina, Pariſienſis, Lipſienſis et alia ſtudia priuilegiata ac doctores et ſcholaſtici ſiue promoti, aut aliqua dignitate ſeu gradu inſigniti gaudent et potiuntur quomodo libet conſuetudine uel de iure etc. Es ſind zwar hierauf zwiſchen dem Stadt-Magiſtrat und der Vniuerſität zu Roſtoch mancherley Spen und Irrungen entſtanden, welche man durch transactiones zu heben geſucht, wie ERNEST. COTHMANN. in reſponſ. academ. weitläufftig darthut: es hat aber hierbey die angefochtene Vniuerſität ihre iurisdictionalia, ſo gut, als möglich war, zu retten getrachtet. Verſchiedene unpartheyiſche collegia ICtorum haben hierüber ihre rechtliche Gutachten ausgeſtellet, welche COTHMANN c. l. anführet. Aus dem Marpurgiſchen Reſponſo mag folgendes zu bemercken nicht undienlich ſeyn: Bey der andern Frag erachten wir den Rechten gemäß und darinn gegründet ſeyn, daß der Rath zu Roſtoch obgleich derſelbe von den Herzogen zu Mecklenburg merum et mixtum imperium gekaufft, auch Krafft deſſelben Kauffs in ihrem territorio et in quibuslibet eius glebis iurisdictionem an ſich gebracht, jedoch dadurch über die Vniuerſität und dero Gliedmaſſen als ein beſonder eximirtes, priuilegirtes corpus und Perſonen ganz und zumal keine iurisdictionem erlangt, auch in Krafft ſolcher erkauffter Iurisdiction ſich über die Vniuerſität Verwandten und Angehörigen keines Gebotts oder Verbotts anzumaſſen haben, auch deſſen im wenigſten nicht befugt, ſondern ſich mit deme, was ihme in peinlichen Sachen durch obangedeuten Vertrag gegönnet und eingewilliget begnügen zu laſſen und in denen darinn geſezten terminis und Schrancken zu bleiben ſchuldig ſeyn. Wie denn auch auf die dritte Frage zu antworten, daß der Rath zu Roſtoch ob dem, daß er zur Zeit fundirter Academie ſeine Geſandten an den Pabſt zu Rom nacher Ferrar zugleich mit abgeſchickt, ezliche Gebäw zu der Vniuerſität conferirt und cautionem von wegen der Herzogen zu Mecklenburg de academia dotanda praeſtirt und ihre beſondere Profeſſores bey der Vniuerſität haben und beſolden und ius compatronatus haben, als welches ſamt und ſonders darzu in Recht nicht erheblich, über die Academiam und dero Gliedmaſſen keine Iurisdiction erzwingen kan, noch ſich einiger Iurisdiction darüber unternehmen hat. Auf die vierte Frage geben wir dieſe Antwort, daß vermög der Päbſtl. und Kayſerl. Conſtitutionen und Priuilegien omnimoda iurisdictio über der Vniuerſität angewandte als ein Regal Academiae Roſtochienſi zugehörig und dieſelbige iurisdictio von dem Rath zu Roſtock keineswegs herrühret, noch auch von Rath herrühren könne oder möge, und daß die capitalia et ignominioſa crimina, welche in bulla pontificia excipirt und dem iudici temporali, als nehmlich in clericos den Biſchoffen zu Schwerin und in laicos den Herzogen zu Mecklenburg zugelegt worden, oder die crimina und peinliche Sachen, wie es der Vertrag in angezogenen Verſiculo verteutſchet, allein ſolche crimina und Mißhandlungen ſeyn, welche an Leib und Leben, Hals und Haut gehen, auſſer dero ſich der Rath prehendendo, cognoſcendo

et decidendo respectiue nichts zu unterfangen hat. Der Stifftungs-Brief der Vniuersität zu Ingolstadt in HVND. Metrop. Salisb. P. II p. 291 vermeldet: Quod doctores et magistri tam in theologia, iure pontificali aut legali, in medicinis et artibus, quam in alia quacumque facultate ibidem legentes et studentes, priuilegiis, et immunitatibus, exemtionibus ac honoribus gaudeant et potiantur, quibus Doctores et studentes olim in uniuersitate Atheniensi et modo Bononiensi et Wiennensi gaudent et utuntur. Daß dieser Vniuersität das ius gladii zustehe, bezeuget SCIP. GENTIL. de iurisdict. L. III c. 17. Von der Vniuersität zu Cöln berichtet Friderich LVCAE in Europ. Helicon p. 384: Zur Zeit der Fundation a. 1388 war eben Erzbischoff zu Cöln Friedrich Graf von Sarwerden ꝛc. derselbe muste vernehmen die grose Gewalt, welche sie dem Rectori der hohen Schul übergaben; denn es hat derselbe samt den 4 Decanis Facultatum völligen Gewalt über diejenigen, so solcher hohen Schul unterworffen, so wol in Criminal- oder peinlichen, als auch in Ciuil- oder denen Sachen, so unter die vorige nicht gerechnet werden, und ist er nicht allein Richter, sondern auch ein Verwahrer und Beschüzer der hohen Schul Freyheiten ꝛc. welches auch bekräfftiget KNIPSCHILD de iur. et priuileg. ciuitat. imperial. L. III c. 10 n. 27. Es verdienet dieses um so viel grössere Aufmercksamkeit, weilen der Magistrat zu Cöln, welcher doch die Vniuersität gestifftet, selbst nicht befugt ist, in der Stadt die völlige Criminal-Iurisdiction auszuüben, sondern dem Churfürsten die wichtigsten Stücke überlassen muß. KNIPSCHILD. c. l. n. 20. MOSER. im Reichsstädtischen Handbuch t. I p. 313. In den Priuilegiis Caesareis Academiae Helmstadiensis wird die allgemeine Gerichtbarkeit folgendergestalt verliehen: Dantes et concedentes dicta auctoritate nostra imperiali iam per nos designato, nec non et in posterum, ut praemittitur, eligendis et creandis Rectoribus, non modo facultatem et iurisdictionem in scholasticos citandi, audiendi, iudicandi, exequendi, puniendi et omnes alios actus iudicis ordinarii exercendi et ius reddendi; atque eximentes nihilominus doctores et scholares Vniuersitatis praenominatae a iurisdictione et superioritate cuiuscunque potestatis ordinarii, siue cuiuscunque alterius, praeterquam a nostra et praefati ducis et successorum eiusdem etc. CONRING. de antiquit. acad. p. 381. Der Hällischen Academie Iurisdicton berührt Ludewig in praefat. tom. II Consil. Halens. wo nicht nur die Historie der Friedrichs-Vniuersität Halle weitläufftig erzehlt, sondern auch überhaupts die Ankunfft und Beschaffenheit der Academien gelehrt erläutert wird. Wann nun die Altdorffische Vniuersität nicht geringer, als die nahmentlich bemerckte Academien seyn soll: so ist sie auch gleicher Iurisdiction fähig zu achten. Sie soll das Recht haben, statuta und ordinationes, nach dem Exempel anderer Vniuersitäten, zu machen. Diese statuta gehen aber auch, wie jedermann bekannt ist, auf Iurisdictions-Sachen. Wie solte die Academie mit Canzler und Procanzler, und doch mit keiner Iurisdiction versehen seyn? Worzu solte die den Studiosis vorgeschriebene formula iuramenti, nach welcher sie sich der academischen Bothmäßigkeit unterwerffen, dienen? In denjenigen Rechten, welche einer Academie wesentlich angehören, sind alle Academien einander gleich; nur in Beysäzen sind sie voneinander unterschieden, also daß hier gelten kan, was der Poet sagt: Facies

Facies non omnibus una,
Nec diuersa tamen, qualem decet esse sororum.

Eine Iurisdictio, auch gewisser Massen in Ansehung der caussarum criminalium, findet sich bey allen; (§. VI) es kan aber die Iurisdictio academica ordinaria nach dem Exempel der angeführten Vniuersitäten vollkommener gemacht werden, gleichwie die Iurisdictio Academiae Altorfinae dahin erweitert worden, daß sie auch in Ehe-Sachen erkennt. Vnde colligendum, iurisdictionem academiarum quarumlibet ex fundationibus, statutis, indulgentiis, pactis conuentis et possessorio diuturno dimetiendum esse, ut bene quidem iudicat SITHMANNVS, in tr. de iurisdict. episc. c. 13 n. 48 sq. Eamque longe praestantiorem esse iurisdictione municipali, multis probat STEPHAN. de iurisdict. c. l. c. 12 n. 103, 131 sq. et COTHMANN. in resp. acad. 50 n. 1. Ita cel. BALTHASAR. in Rituali acad. p. 292. add. eius Oratio de dignitate purpurae Rectoralis p. 167.

XXXIIII.

Es ist ein irriger Grund, daß der ciuis academicus alsogleich durch ein Verbrechen die iura ciuitatis academicae verliere, und dem iudici criminali hinfalle.

Die petitio principii ist offenbar. Reatus tollit priuilegium, sed non priuilegium fori. Man darff sich hierbey nur der iurisdictionis militaris erinnern. Die Vniuersität hat selbst eine iurisdictionem criminalem restrictam hergebracht (§. XXX) und hält die Delinquenten so lange in gefänglicher Verhafft, bis sich äussert, daß sie des academischen Schuzes unwürdig. (§. X.) Viele in die Peinlichkeit einschlagende Verbrechen werden von ihr selbst bestrafft (§. XVII sq.)

XXXV.

Es ist ein irriger Schluß, daß weilen schon vor Errichtung der Vniuersität die iurisdictio criminalis bey der Stadt Altdorff gewesen, die Vniuersität nachgehends dergleichen Iurisdiction nicht erlangen können.

Die Vniuersität ist eine mit ihren eigenen Gesezen und Gerichtbarkeit versehene ciuitas (§. I.), welche der Stadt, worinnen sie sich befindet, sehr grosen Vortheil, keineswegs aber einigen Schaden bringet. Es hat sich der Rector und Senatus academicus niemahlen beygehen lassen, über die Altdorffischen Bürger eine Criminal-Iurisdiction zu exerciren; wohl aber hat derselbe mit gutem Fug seine iurisdictionem academicam über seine cives behauptet. Man würde ill. Senatui Norico selbst zu nahe tretten, wenn man in Ansehung der Vniuersität keine vollkommene, von der Pflegamtischen ganz abgesonderte, criminal-Iurisdiction, erkennen, und also eine auf Kayserl. Concessiones gegründete hohe Gerichtsbarkeit vernichtigen wollte. Vielmehr hat sich das L. Pflegamt zu bescheiden, daß alles, was dasselbe bey academischen Criminal-Fällen verrichtet, nicht wegen der dem oppido Altorfino zukommenden peinlichen Gerichte, sondern auf besondere Anordnung eines Hochlöbl. Magistrats geschehe; officium autem ex commissione delatum, non pro ordinarii muneris facultate, sed pro mandati saltem tenore expediendum,

diendum, inque eo non propria, sed aliena est iurisdicto l. 3 ff. de offic. eius cui mandat. est iurisdictio. MEV. p. V d. 308 n. 7. Unter der auctoritæt eines Hochedlen Raths werden zwar alle Gerichte verwaltet: alleine hierdurch wird der Unterschied inter iurisdictionem propriam et mandatam nicht aufgehoben. Da die teutschen Vniuersitäten, altem Herkommen nach, unmittelbar unter der hohen Landesobrigkeit stehen, (uid. CASP. ACHAT. BECK. progr. de exemtione academiarum a iurisdictione curiarum prouincialium; Rechtliche Deduction, daß Ihro Königl. Maj. allerunterth. Academie zu Greifswald und deren membra auch in causis contentiosae iurisdictionis nicht unter dem Königl. Hofgericht, sondern immediate der Königl. Hochpreißl. Regierung und hohen tribunal ihr forum sortiren in AVG. BALTHASAR. rituali academ p. 377 sq.) so verwaltet auch die Altdorffische Vniuersität ihre iurisdictionem propriam unmittelbar unter dem Schuz illust. Senatus Norici und des aus Hochansehnl. Rathsgliedern bestehenden Collegii Dom. Curatorum Vniuersitat. ohne hiervon einem andern Amt Rechenschafft zu geben. Es kan nunmehro bald nach 200 Jahren nicht mehr davon die Frage seyn, was man mit des Altdorffischen Amts gutem Willen für Rechte erlangen können, sondern es wird nur zu erwägen seyn, was für Rechte die Vniuersität durch die Kayserl. Freybriefe und die Stifftung selbst würcklich erworben und hergebracht, bey welchen sie folglich auch fernerhin zu schüzen, wann sich auch andere hierdurch (worzu man jedoch nicht Ursache hat) beschwert finden solten. BRVNNEMANN. consil. penult. n. 151 sq. Es müste sich Altdorff so wohl, als viele andere Vniuersitäts-Städte gefallen lassen, wenn bey der Academie die Ausübung der vollständigen Criminal-Iurisdiction im Herkommen wäre. Ein solches Herkommen hätte wenigstens bisher viele Streitigkeiten verhindert, und vielleicht anderweit Nuzen geschafft. conf. SMALCALDER c. l. §. XI, in quo disquiritur, an consultum, academiae merum concedere imperium?

XXXVI.

Es ist ein irriger Schluß, daß, weilen die Vniuersität mit Fraißhändeln nichts zu thun habe, ihr nur die Bestraffung der Frevel-Sachen d. i. eine niedere vogtheyliche Obrigkeit zukommen könne; es wolte sich dann die Vniuersität eine Iurisdictionem irregularem anmassen.

Hierinnen liegt der gröste Stein des Anstossens der Beamten, welche zwar von Frais, Cent und Frevel einigen Unterricht eingenommen: alleine wenn sie ihre Künste gegen die Vniuersität beweisen, und dieselbe als ausländisch betrachtet wissen wollen, so könnte nichts unbilligers ersonnen werden. Verehrt dann nicht die Vniuersität und andere Nürnbergische Aemter einerley Magistrat? Und was würde der gemeinen Stadt hierdurch für ein Nachtheil zuwachsen, wann die Vniuersität über ihre *ciues* die ganze Criminal-Iurisdiction ausübte? Ohnfehlbar wurde es ihr zur Ehre und zum Nuzen gereichen. Es ist nicht zu entschuldigen, daß da die Stadt Nürnberg ihre Kayserl. priuilegirte Vniuersität schon seyd

mehr

mehr als einem saeculo als eine sonderbare Zierde ansiehet; einige derselben Unterbeamten noch nicht erkennen wollen, daß die academischen Vorrechte zur Vermehrung und Ausbreitung der Herrlichkeiten der ganzen Republic dienen. Die Academie versteht vollkommen, was Frais, Zent, Malefiz, Frevel, Vogtheylichkeit zu bedeuten habe. Niemand hat dieses jemahls deutlicher gelehret, als die Altdorffischen ICti Link, Hildebrand und Beck in verschiedenen Schrifften. Es wird aber 1) ein für allemahl wiedersprochen, daß die Vniuersität mit Fraishändeln nichts zu thun habe. Man hoffet diese ganze Ausführung, besonders aber §. XV-XXX, werde endlich einmahl den Widriggesinnten die Augen des Verständnusses eröffnen. Es wird ferner 2) widersprochen, daß der Vniuersität nur eine niedere Gerichtbarkeit gebühre. Sie läst ihre iurisdictionem priuilegiatam schlechterdings mit keiner andern vergleichen (§. II); am mindesten aber mit den niedern Vogthey-Gerichten, bey welchen zwar auch geringe delicta bestrafft werden; die academische iurisdictio hingegen hat nicht nur mit schlechten Verbrechen und Disciplin-Sachen zu schaffen, sondern sie ist eine wahre iurisdictio criminalis, nur aber in der Maaße, wie man (§. VI, X, XIIII, XXX) dargethan, eingeschränckt. Und daß die iurisdictio criminalis eingeschränckt werden könne, zeigt §. V. Es wird endlich 3) auch widersprochen, daß die Iurisdictio academica irregularis. Es zeugt von einer grosen Unerfahrenheit, wenn man von der Ober-Gerichtbarkeit also fort auf die Niedern-Gerichte springt, und alle darzwischen befindliche iurisdictiones singulares et priuilegiatas übersehen will. Wenn in der engen iurisprudenz gewisser Leute alle dritte Arten der Iurisdiction unregelmäßig genennt werden; so muß man ihnen solches zu gut halten. Sie solten aber nunmehro, da sie eines bessern belehrt werden, den alten Irrthum ablegen. Was den Gesezen und der Natur der Academien gemäß, kan nicht irregular seyn; so wenig man (um Groses mit Kleinen zu vergleichen) die formam imperii R. G. mit Recht irregularem nennen kan, weilen sie mit den gemeinen und bekannten formis reipublicae nicht genau zusammen stimmet. Die Worte des Kayserl. Priuilegii: *non obstantibus aliis statutis, ordinationibus, legibus, constitutionibus etc.* geben zur Genüge zu erkennen, daß man die academische Rechte nicht nach dem gemeinen und gewöhnlichen Maaß abmessen solle.

XXXVII.

Es ist ein irriger Wahn, wann man die academische Iurisdiction nur auf der Academicorum Bewohnungen oder wohl gar nur auf die academische Gebäude einschräncken, und daher solche bey denen von den Academicis vor der Stadt, auf öffentlicher Landstrassen oder ausser dem territorio begangenen Verbrechen nicht erkennen will.

Ohngeachtet dieses Vorurtheil schon längst abgelegt seyn solte; so hat sich solches doch in den neuern Zeiten wieder mercken lassen wollen. Die Rechtslehrer nennen zuweilen die iurisdictionem academicam deßwegen personalem, weilen sie sich an keinen Ort bindet, da sie ausser-

aussserdeme auch gar wohl realis seyn kan. STEPHAN. de iurisdict. L. III p. II c. 12 n. 132 sagt mit Recht: Studiosus sortitur forum Rectoris ubicumque delinquat, siue in territorio uniuersitatis, siue ciuitatis, et n. 134: si studiosus delinquat in domo ciuitatis, Rector academiae nihilominus est iudex competens, quia studiosus est priuilegiatus, unde subiicitur foro iudicis sui priuilegiati. Et nisi hoc iudice gauderet, sed trahendus esset ad iudicem ciuitatis, nullum haberet priuilegium fori, cum iure communi uteretur. Hinc et illud est, quod Rector et collegium Professorum in professores inhabitantes domus ciuitatis et oneribus ciuitatis subiacentes nihilominus habeat iurisdictionem et realem et personalem. Estque ea iurisdictionis distinctio realis et personalis bene attendenda. Cum iurisdictio non solum consideretur ratione territorii uel actiue uel passiue, sed etiam respectu magistratus ius dicentis sine territorio seu domiciliis uniuersitati non subiectis etc. Gleicher Meinung ist COTHMANN. Resp. acad. I n. 336 und die daselbst angeführten ICti. Mehrere Erläuterung giebt auch hiervon das Consilium penultimum BRVNNEMANN n. 281 sq. SMALCALDER. c. l. §. 20 fügt hinzu: Nihil porro interest, siue domus, praedium, hortus, uinetum, aliusue locus facinoris patrati ad ciuem academicum spectet, siue ad oppidanum, uel alium quemuis academiae potestati alias non subiectum; siue crimen afficiat incolam oppidi illius siue extraneum aut peregrinantem. Si quidem in hoc sese exserit priuilegiarii huius fori natura et indoles peculiaris a foro communi et ordinario distinctiua, ut hic sola personae delinquentis et laedentis ratio habeatur, non loci delicti, non deprehensionis, non personae uel rei uiolatae. Nach diesen principiis hat sich die Vniuersität Altdorff vom Anfang her geachtet, und so gar über Verbrechen erkannt, welche sich auf öffentlicher Land-Strasse ergeben. In dem Duell-Mandat de a. 1713 §. XI liest man ausdrücklich: Si qui uero ipso priuato certamine arma conseruerint siue *intra siue extra urbem* pugnae locum condixerint etc. Unter dem Actibus possessoriis findet man dergleichen Fälle, so sich in uia publica ergeben, a. 1604, 1636, 1650, 1668 und 1672, welche mit gutem Vorwissen eines Hochlöblichen Magistrats bey der Academie untersucht worden. Bey dem leztern a. 1672 auf der Leimburger-Strasse verübten Muthwillen regte sich zwar das L. Pflegamt; es wurde aber schon damahls der academischen Rechte gründlich belehrt und auf fast unzehliche Exempel gewiesen. In Ansehung der Delictorum auf fremden territorio sind die Fälle von verschiedener Art. Wann Academici die exception, daß sie ausser dem territorio delinquirt, vorbringen; so ist sie als unstatthafft zu verwerffen, wie selbst in einem Rescripto Dom. Scholarcharum a. 1673 geschehen. Zuweilen ist der fremde Richter dem foro academico nachgegangen, ob er sich schon selbst Recht schaffen können. Zum Exempel dient eine a. 1610 zu Gnadenberg vorgegangene Geschichte. Ausserdem ist man befugt, den Academicum von dem fremden foro abzufordern, et de iure magistratus ille ipsum exhibere tenetur, cum academicum forum non unius tantum territorii, ubi sedet, principis priuilegiis, sed Caesarea quoque maximam partem nitatur auctoritate atque confirmatione, quam exteros quoque Imperii status reuereri

oportet,

oportet, et praeterea talionis quoque ius requirat, ut priuilegia, quae uniuscuiusque territorii dominus suae indulget academiae, ultro citroque seruentur, wie SMALCALDER c. l. §. 22 dafür halten will. add. THEODORIC. in iudicio crimin. c. 4 n. 20 sq. FROELICH. commentar. in Constit. Crim. Carol. L. I tit. 12 n. 7. Alleine weilen man heutiges Tags nicht allenthalben diese Meinung heget, so hat sich die Academie, wenn der Verbrecher in die Hände einer fremden, die remission verweigernden, Iurisdiction verfallen, damit begnügen lassen müssen, wider denselben als einen abwesenden zu verfahren. Also wurde a. 1740 der Stud. Vogel, welcher nach einer begangenen Entleibung einen fremden Richter gesucht, gewöhnlicher massen von der Academie citirt, worauf er sich auch per mandatarium stellte und wegen anderer beschwerlichen Folgen dem Rectori die gebührende Genugthuung leistete. Jedoch fehlt es auch nicht an solchen Exempeln, wo ein fremdes forum der Academie Begehren statt gegeben, und den Verbrecher abfolgen lassen. Es können unter den actibus possess. die Jahre 1656, 1658, 1681, 1685 nachgesehen werden. Die Academien pflegen ohnedem die freundschafftliche Gesinnung gegen einander zu tragen, daß sie die von einer entloffenen ciues, auf Verlangen, wieder zuruckweisen. In einem gewissen priuilegio academico ist diese Vorsehung gethan worden, ut studiosi etsi ad tres usque diaetas absint, nihilominus si prouocent ad academiam, coram nullo alio iudice, quam Rectore in quacumque caussa respondere teneantur, debeatque conamine suo cadere is, qui ad alium iudicem eos trahere uellet. Vt ita studiosi huius academiae speciali quadam dilectione ad tres diaetas usque ab omni iniuria defendi debeant; wovon sich eine rechtliche Ausführung findet in SCHARSCHMID. not. ad SCHÜZII colleg. publ. de statu rei Rom. Vol. II Exerc. I th. 7. et in AHASV. FRITSCH. not. ad LIMN. ius publ. l. VIII c. 9. Da die Nürnbergische Vniuersität mit den Nürnbergischen Aemtern unter einer Obrigkeit steht, so kan jene von diesen die remissiones um so mehr fordern; wiewohlen es hierüber nicht selten zum Widerspruch gekommen; man erkannte aber endlich die academica iura, und lieferte so gar aus dem Nürnbergischen Loch-Gefängnus Delinquenten zuruck.

XXXVIII.

Wer ein Academicus seye, ist nach den academischen Gesezen und dem Herkommen, nicht aber nach irrigen Meinungen, zu entscheiden.

Die Sache ist keinem Zweiffel unterworffen, woferne man nicht geflissentlich alles in Zweiffel ziehet. 1) ist die Inscriptio in matriculam zwar das vornehmste Kennzeichen eines ciuis academici; es ist aber nicht das einige. Schon a. 1607 wurde der Stud. Lölhöfel als ein ciuis academicus erkannt, ohngeachtet er noch nicht inscribirt war. Vor wenigen Jahren wurde der Stud. M. gefänglich bey der Academie angehalten, da er noch nicht inscribirt war; ja a. 1647 wurde der nicht inscribirte Benning gar relegirt. 2) daß die famuli und Mägde zur academischen Iurisdiction gehören, ist in contra-

dictorio zum öfftern bestättigt worden; gleichwie auch 3) der Irrthum, als ob die Academici durch den reatum oder die Flucht ihr forum verlören, sattsam wiederlegt. (§. XXXIIII, XXXVII). 4) noch weniger kan ein wegen eines Verbrechens verdächtiger Academicus dem foro academico renunciren. LEYSER. spec. medit. 77 n. 3; STEPHANI de iurisdict. c. l. n. 52; es mag auch 5) das L. Pflegamt keinen, ex ciuitate academica verwiesenen, aufnehmen; quemadmodum quilibet magistratus aliquem ultra iurisdictionis suae territorium relegare potest arg. l. 1 § 4 pr. et §. 13 ff. de offic. praef. urb. sic et Rector acad. non tantum ciuem, ut extra limites suae iurisdictionis, sed etiam ex urbe et iurisdictione ciuitatis discedat iubere u. BESOLD. polit. L. I c. 12 n. 78 u. 7. MATTH. STEPHANI diss. de iurisdict. §. 16. nec magistratus urbanus, nec aliud iudicium superius studiosum relegatum in suam iurisdictionem recipere uel ullo modo contra proscriptionem senatus academici protegere ac defendere potest. BALTHASAR c. l. p. 305.

XXXVIIII.

Es ist eine offenbar-falsche und dem Herkommen zuwider lauffende Verdrehung des Rathsverlasses de a. 1628, wenn man vorgiebt, derselbe rede von Aufhebung und Besichtigung des cadaueris gar nicht, sondern nur von der prima apprehensione des Thäters und concedire solche dem Senatui academico, jedoch nur conditionate und limitate, nehmlich wann derselbe wissend, bekannt und zu betretten ist, wobey sich aber von selbst verstehe, daß die praeuentio statt habe, wem er nemlich am ersten in die Hände fällt; von einer inquisitione generali hingegen nichts, weder in diesem noch einem andern Verlaß, zu finden seye. Im Fall aber der Thäter sich verbergen wollte (verstehe intra muros oder im Städtlein, dann die Flucht seye von der Verbergung eben darinnen unterschieden, daß diese in loco geschehen kan, jene aber mit Sezung des flüchtigen Fußes an fremde Oerter erfolget), alsdenn solle die Inquisitio oder nach den in loco latitirenden Thäter zu suchen, dem Magistratui academico et ciuico zugleich zustehen und keine Argelist, nehmlich in Forthelffung des Thäters, gebraucht werden. Daß die Citationes fugitiuorum in criminalibus nicht dem Senatui academico, sondern dem Pflegamt zustehen, müße der in eben der Stöberlinischen caussa emanirte Oberherrliche Verlaß d. 23 Maii 1628 bezeugen, in welchem befohlen würde, dem Pfleger zu schreiben, daß er dem Thäter mit allem „ Fleiß nachtrachten, auch ein Proclama verruffen und demje„ nigen, der ihn anzeigen und zur Hand bringen werde, 50 fl. „ versprechen lassen solle; aber wegen des andern Puncten ufzu-

„ suchen,

„ suchen, wie es in dergleichen Fällen gehalten worden, und was
„ die priuilegia academica mit sich bringen.

Die wahre Auslegung des erwehnten uenerirlichen Rathsverlasses ist schon §. X gegeben und durch diese ganze Abhandlung bekräfftiget worden. Ein jeder billig-gesinnter wird schon für sich selbst den eiteln Einwürffen die behörige Abfertigung zu geben wissen. Nach dem, was man bisher beygebracht, wird 1) negirt, daß die Vniuersität mit der Aufhebung und Besichtigung des cadaueris nichts zu thun habe. In dem erstbelobten Rathsverlaß war a) gar nicht erforderlich, etwas hiervon zu gedencken, dieweilen hierüber kein Zweiffel obgewaltet. Es war noch im frischen Angedencken, daß man a. 1625 das bey der Ursula Piccartin tod gefundene Kind in dem *Collegio* bey D. Hofmann, in Gegenwart der Medicor. D. Hofmanns und Nößlers, ingleichen des von Vniuersitäts-wegen darzu verordneten *Prof.* Königs und *Notarii Vniuersitatis* besichtiget, wobey sich auch der Stadtschreiber und 2 Rathsfreunde eingefunden. Dahero auch d. 21 Maii 1628 der entleibte M. Stöberlein in Beyseyn etlicher der *Academie* und des Pflegamts Verordneten ohne Widerspruch besichtigt worden. Wann die Vniuersität hierbey etwas unbefugtes und ungewöhnliches gethan hätte, so würde ohnfehlbar in dem bald hernach im Monath October. erfolgten Rathsverlaß die nöthige Weisung geschehen seyn. Man wolte aber vielmehr die Academie bey ihrer alten Possession, in welcher sie sich schon vor ihrer gänzlichen Errichtung befunden, (wie die a. 1607 et 1621 vorgefallene Entleibungen ausweisen) geschützt wissen. Sie beharrte auch in dem folgenden Zeiten bey vorfallenden Gelegenheiten z. E. noch a. 1717 bey dem Schüttischen Ableib ihre Gerechtsame, welche nun erst neuerlich in Streit gezogen werden wollen (§. XV). Von denjenigen Fällen, wo sich die Vniuersität der tod-gefundenen Cörper angenommen, kan §. XVI. nachgesehen werden. Solchemnach kan man b) den Widersachern den Saz gar wohl einräumen: Das *Corpus Delicti* hat mit dem Thäter einen Richter. Wenn, erwiesener massen, die Vniuersität nach dem corpore delicti zu fragen hat; so muß ihr nothwendig eine iurisdictio in criminalibus zu kommen. Man irret sich aber jenseits, wenn man glaubet, als ob sich die Academie wegen der Besichtigung der Wunden eine vollkommene und ganz uneingeschränckte Criminal-Iurisdiction anmassen wolle. Soll dann bey Todschlägen alleine nur das Corpus Delicti in Betrachtung kommen? Forschet man nicht auch in crimine furti, famosi libelli, falsi etc. nach dem corpore delicti? Niemahlen hat man hierinnen die Vniuersität gehindert. Wer es nöthig hat, der kan sich c) aus des FELTMANNI tr. de cadauere inspiciendo der Rechte weiter belehren. Das 7de Cap. führt diese Aufschrifft: *Academicus Senatus etiam cadauera inspicere potest, licet ad mortem damnandi ius non habeat.* n. 5 spricht FELTMANN: a condemnatione hic cessante frustra inferas ad cessationem inquisitionis praesertim generalis, ad quam cadaueris inspectio refertur arg. c. sicut olim X. de accusat. TREVTL. 2 disp. 31 th. 1 b. in fin. CARPZOV. p. III prax. crim. qu. 107 et 108. Congruit ergo officio Rectoris et Senatus academici cadauera inspicere atque si per inquisitionem hanc generalem ad specialem contra

hunc uel illum suo imperio et iurisdictioni academicae subditum descendatur, uti plerumque ilico haec illam uestigare solet. BACHOV. ad VVESENBEC. ff. de accus. n. 2. HAHN. ib. hoc casu senatus academici est aestimare, an sua sit cognitio? si enim crimen sit notorium et morte uel corporali poena expiandum, statim rem reiiciat ad magistratum ciuilem; si uero factum tale, ut non dolo, sed culpa contigerit, ex lege de suo imperio per ordines totius reip. lata iudicat etc. Solte sich nun d) hieraus nicht schliessen lassen, daß, da ein Hoch Edler Magistrat in dem offt-erwehnten Rathsverlaß der Academie ihre hergebrachte Criminal-Iurisdiction noch mehr befestiget, und derselben solche actus beygemessen, welche eine gründliche Nachricht von dem Corpore delicti erfordern: eben derselbe die Academie von der Inspectione uulneris nicht ausgeschlossen haben wolle. Und in so weit kan die Vniuersität behaupten, daß der Rathsverlaß auch in diesem Punct für sie spreche; wiewohlen an der Richtigkeit der Sache, um vorhin angeführter Gründe willen, nicht zu zweiffeln. 2) ist man hierinnen einig, daß der Academie apprehensio prima gebühre; Alleine was soll die jenseits beygesezte erdichtete Condition oder Limitation heissen: wenn der Thäter wissend, bekannt und zu betretten. Wird man wohl jemand apprehendiren, von welchen man nichts weiß? Dergleichen Gedenkens-Art kan einem Hochweisen Magistrat unmöglich aufgebürdet werden. Die wahre Meinung des Rathsverlasses ist diese: Wenn der Thäter wissend, bekannt und zu betretten ist, so soll die Vniuersität alleine die apprehensionem primam haben; das L. Pflegamt aber soll sich nicht weiter darein mischen, als, bedürffenden Falls, die hülffliche Hand reichen; woferne aber der Thäter nicht beyhanden, so soll die Inquisitio von beyden Aemtern zugleich geschehen. Wie 3) mit dieser deutlichen Verordnung die praetendirte praeuentio bestehen könne, läßt sich nicht verstehen. Das L. Pflegamt erkennt der Academie Befugnus zum ersten Angriff, es soll der Academie hierbey nicht hinderlich, sondern förderlich seyn, und zu dem Ende die Wache verstärken; es soll warten bis auf Oberherrlichen Befehl die *extraditio* des *Delinquenten de manu in manum* geschieht. Und doch soll ein Praeuentio statt haben. Dergleichen maximes mögen anderweit eine bessere Würckung thun, als gegen die Vniuersität, welche ihre klare Verordnungen für sich hat. 4) lautet äusserst befremdlich, daß von einer inquisitione generali academica weder in diesem, noch einem andern Rathsverlaß etwas zu finden seye. Wie solte hiervon Erwehnung geschehen seyn, da niemahlen ein Zweiffel darüber entstanden? In dem Normal-Rathsverlaß d. 18 Octobr. 1628 ist zu lesen, daß die Aushändigung zum Beweiß diene, daß der Thäter durch sein Verbrechen sich des Academisches Schuzes untüchtig gemacht. Man sezt also zum Grund, daß die Academie den Thäter wisse, daß sie ihn gefangen halte, daß sie sein Verbrechen für so wichtig erkenne, daß es Academisch nicht abgethan werden könne. Dessen allen ohngeachtet aber soll die Academie keine inquisitionem generalem haben. Nichts wiedersprechenders könnte erdacht werden. In einem andern eben auch d. 18 Octobr. 1628 ergangenen Rathsbescheid wird ausdrücklich eines in causa Stoeberliniana eingesendeten Extractus Protocolli academici

mici, wie auch der eingeführten Actuum (welche schon damahlen, vermög des übergebenen, noch jezo vorhandenen, Verzeichnusses, ziemlich angewachsen waren) erwehnt; und bis auf den heutigen Tag liegen noch in der academischen Registratur die Stöberleinischen Entleibungs- und viele andere Inquisitions-Acta; und doch soll der Senatus Academicus nicht einmahl generaliter inquiriren dürffen. Die Priuilegia academia, leges und Obseruanz, welche man in diesen Blättern in das behörige Licht gestellt, zeigen überflüßig, was es mit der Inquisition bey der Academie für eine Beschaffenheit habe. Es könnten auch noch sehr viele Oberherrliche Rescripta vorgebracht werden, worinnen der academicus Senatus scharff zu inquiriren (worzu er ohnedeme verpflichtet ist) erinnert wird. 5) scheinet man am meisten beschäfftigt zu seyn, wie man dem mehrbelobten Raths-Decret auf den Fall, wenn der Verbrecher nicht zu betretten, eine widrige Deutung geben möchte. Es ist aber alle Bemühung vergeblich, da die Worte an sich deutlich und keiner gezwungenen Paraphrasis bedürffen. Da in dem ersten Saz des Thäters, welcher wissend, bekannt und zu betretten ist, gedacht wird; so ist leicht zu erachten, was in dem andeen Saz die Worte: Wann aber derselbe sich verbergen wolte, andeuten, nemlich wenn der Thäter nicht wissend, nicht bekannt und nicht zu betretten ist; welches sich nicht nur ereignet, wenn der Delinquent sich in dem Städtlein verborgen hält (wie man jenseits dem Wort verborgen sehr unbillig diese einschränckende Bedeutung giebet); sondern auch wenn er entweicht und an fremde Orte flüchtigen Fuß sezet. Jedoch gesezten, keineswegs aber eingestandenen Falls, daß das Wort verbergen in dem engsten Verstand, wie der Gegentheil glaubet, anzunehmen wäre; gesezt, daß das Wort Inquisitio nicht, wie gewöhnlich, eine gerichtliche Untersuchung des Verbrechens, sondern nur eine Aufsuchung des Thäters *intra muros* bedeute, so wird weiter nichts folgen, als daß diese Aufsuchung von dem Senatu academico et ciuico zugleich verrichtet werden solle. Hierinnen war man einig und also keine Entscheidung nöthig. Wenn man einen Missethäter aufsucht; so schickt das Löbl. Pflegamt seine Mannschafft darzu ab, theils, weil die Vniuersität zum Angriff zu schwach, um der zu besorgenden Widersezlichkeit oder Flucht begegnen zu können, theils auch, weilen man solche Häusser durchsuchen muß, worinnen sich keine Academici aufhalten. Es ist aber offenbar, daß das L. Pflegamt auch den flüchtigen Thäter *extra muros* mit seiner Mannschafft gemeinschafftlich verfolgen helffen muß. Dieses war die Meinung eines hochweisen Magistrats; und das Herkommen bestättiget solche. A. 1676 wurden auf des officii academici Begehren wider den Stud. Beckmann, welcher den Stud. Strauben sehr gefährlich verwundet, Burger und Musquetirer in die nechste Altdorffische Orte ausgeschickt. A. 1710 verfolgte man in einem gleichen Verwundungs-Fall den Stud. Rücker durch 2 reitende Bothen. Daß eben dieses auch bey andern flüchtigen Verbrechern beobachtet worden und noch beobachtet werde, wird das L. Pflegamt selbst nicht in Zweiffel ziehen. Die in dem Rathsverlaß verbottene Argelist ist nicht nur von der Forthelffung des Thäters, sondern auch von der geflissentlichen Verdrehung der Oberherrlichen Verordnung zu verstehen.

 6) wird

6) wird beständig negirt, daß die citationes fugitiuorum in criminalibus nicht dem Senatui academico, sondern dem Pfleg-Amt zustehen müssen. Der angeführte Oberherrliche Verlaß d. 23 Maii 1628 findet sich bey unsern Actis nicht; er ist an den Herrn Pfleger gestellt worden, noch vor Entscheidung der Sache, welche erst im Octobr. gedachten Jahrs erfolgt; inzwischen ist derselbe unschädlich, weilen, Inhalts dessen, die priuilegia academica in Betrachtung gezogen werden sollen. Wann dem Herrn Pfleger aufgegeben worden, dem Thäter mit allen Fleiß nachzutrachten, d. i. den Thäter aufzusuchen oder ihme nachzuschicken; so ist solches nicht anders, als mit Concurrenz der Vniuersität zu verstehen. Kan der Herr Pfleger ein Proclama verruffen, so kan die Vniuersität ein Programma gleichen Inhalts anschlagen. Es erhellet nicht, was für eine praerogatiu für das L. Pflegamt hieraus folgen oder wie man hierdurch die Academie von der citation der flüchtigen Delinquenten verdrengen kan. Sie ist so wohl in Entleibungs-Fällen, als bey andern schweren Delictis in quasi possessione des iuris citandi. Man hat academischer seits bey denen §. XV erzehlten homicidiis, auch ante Senatusconsultum a. 1628, hierinnen gewiß nichts versäumt. A. 1628 fande keine Citation statt, weil der Thäter alsofort saluum conductum erlangt. Bey der Heroldischen und Scheurlischen Entleibung a. 1692 und 1727 unterbliebe die edictal-citation nicht deßwegen, weilen sie dem L. Pflegamt zugekommen, (indeme dasselbe in angeregten Fällen keineswegs citirt) sondern weil vorkommenden Umständen nach ein Hochlöbl. Magistrat für gut befunden, die Citation gänzlich zu unterlassen. Hieraus kan also das L. Pflegamt zu seinem Vortheil nicht das mindeste anwenden. Ob aber durch die befohlene Unterlassung der Citation die iura academica überhaupts wohl gewahret worden, will man aus schuldiger Ehrerbietung nicht genauer untersuchen. Noch in dem leztern a. 1740 vorgefallenen homicidio citirte die Vniuersität mit guter Genehmhaltung der Superiorum den flüchtigen Stud. Vogel, und zwar nicht vergeblich, wie aus §. XXXVII zu ersehen. Worbey wohl zu bemercken, daß die Vniuersität die edictal-citationes alleine vornimmt, immassen das L. Pflegamt nur alsdann concurrirt, wann es um die Fahung des Thäters zu thun ist, worzu sich die Academie zu schwach befindet; zur Edictal-Citation aber hat sie dergleichen äusserliche Hülffe nicht nöthig. Und wie viele edictal-citationes könnte man vorlegen, welche die Vniuersität in *delictis grauioribus* ergehen, und im Angesicht des Herrn Pflegers an die Kirche anschlagen lassen; bereits d. 25 Nouembr. a. 1583 wurde Adamus Harant publice citirt. Quam multa autem, heist es in der edictal-citation, contumaciter et per contemtum magistratus nostri fecerit et quam perfide ex academia aufugerit Adamus Harant a Polliz Bohemus notum iam omnibus est. Quem quidem superioribus diebus hic apud suos alicubi latitasse cognouimus, sed frustra a *nostris est quaesitus*. Verum cum ad huiusmodi *immanem audaciam* et *atrocem iniuriam*, qua plures hic affecit et ad *uim publicam* conniuere nequaquam debeamus, publice hunc Adamum et quidem peremptorie ad dicendam causam citamus etc. In eben diesem Programmate wurde, nebst noch 2 andern auch Tobias Lagus citirt, welcher sich deßwegen

bey

bey den Herrn Scholarchen beschwert. Diese rescribirten aber d. 25 Dec. 1583, daß sie die Academie bey ihrem angefangenen Proceß und Citation, welche billig wider ihn ausgegangen wäre, bleiben liessen, und würde er sich persönlich zu stellen und seine Sachen auszuführen wissen. A. 1621 ergieng wider den R. eine Edictal-Citation; dieser erhielte von der Vniversität *saluum conductum*, und legte bey derselben seine Sache bey, so in einem angeschuldigten groben Verbrechen bestunde. A. 1658 kamen die trünnigen Studiosi Schattemann und Solterfoth vermittelst nachgeschickter Steckbriefe in Verhafft, erlangten bey der Vniversität *saluum conductum*, und stellten sich hierauf vor dieses forum. Ebenermassen schickte a. 1676 Senatus Academicus wider den entwichenen Stud. Beckmann Steckbriefe aus, ertheilte demselben *saluum conductum* und untersuchte das delictum, welches, wie auch der vorige Schattemannische Handel, in einer sehr gefährlichen Verwundung bestunde. A. 1685 verfolgte die Vniversität den wegen eines Diebstals entwichenen Corbeille, und ließ solchen zu Gnadenberg anhalten, wo er aber entkam. A. 1723 wurde der Stud. Funck wegen einer dem Stud. Fuchsen zugefügten schweren Verwundung edictaliter citirt, nachdem er auf die priuat-citation nicht erschienen. So bekannt diese praxis academica jedermann, und vornemlich einem Hochlöblichen Magistrat seyn muß: so unerhört ist es hingegen, daß daß Pflegamt einen *criminellen Academicum* jemahls *edictaliter citi*rt haben sollte. Man weiß zwar von vielen andern widerrechtlichen Vor- und Eingriffen. Wegen der edictal-Citation aber ist es nur erst a. 1740 bey Gelegenheit der Vogelischen Entleibung zum Widerspruch gekommen; es hat sich aber dessen ohngeachtet die Academie ihres Rechts bedient. Und wie solte man 7) an der Befugnus der Academie zweiffeln können, wenn man die oben §. IX angeführte academische Geseze einsiehet. Ein flüchtiger reus soll cum infamia relegirt werden. Vernünfftiger Weise ist voraus zu sezen, daß der reus contumax. Wie kan sich aber dessen contumacia äussern, wenn er nicht zuvor citirt worden? Nun erkennt die Vniversität die poenam relegationis; mithin muß ihr auch die vorgängige citatio edictalis zukommen. Es versteht sich dieses nicht nur von Duellen und Entleibungs-Fällen, sondern es wird in den legibus ausdrücklich hinzugesezt: *cuiusmodi persequendi ratio pro conditione delicti etiam alias, si quis poenae reus aufugerit, habebitur.* Wenn endlich 8) der flüchtige entweder freywillig oder auf die ergangene Citation erscheint; so ist abermahl der erste im Rathsverlaß de a. 1628 bemerkte Fall vorhanden, wo die Academie den Thäter in seine Verhafft bringt, und das Verbrechen so lange untersucht, bis auf Oberherrlichen Befehl die extraditio de manu in manum geschiehet. Wenn dergleichen Befehl nicht erfolget, so verstehet sichs ohnedeme, daß kein anders Amt der Vniversität in ihrer Cognition eingreiffen darff. Es hat sich zwar in den vorigen Zeiten das L. Pflegamt ein und das andere mahl eigenmächtig einen Beysiz anmassen wollen: alleine die Vniversität hat sich auch dargegen behörig verwahret. Die angeführte actus possessorii werden hierinnen so wohl, als in den übrigen Puncten sattsame Erläuterung geben, worauf man sich schlechterdings beziehet.

XXXX.

Und dieses ist die wahre Gestalt der sich auf Kayserliche Priuilegia und das Herkommen gründenden Criminal-Iurisdiction bey der Vniuersität zu Altdorff. Gleichwie ein Hochl. Magistrat schon vorlängst erkannt, daß dergleichen Gerichtbarkeit zum Aufnehmen der Vniuersität gereiche; und dahero für die Handhabung derselben schon zu denen Zeiten, da die Academie mit den Kayserlichen Priuilegien noch nicht vollständig versehen war, viele Sorgfalt trug: also läßt sich hoffen, daß nunmehro die vollkommen-priuilegirte Vniuersität nicht geringer werde angesehen, sondern bey ihren wohlerworbenen Befugnüssen, bevorab da bey jezigen Zeiten so viele hohe Reichs-Stände die Ehre ihrer Vniuersitäten auf alle Weise zu befördern suchen, noch ferner werde erhalten und geschüzt werden.

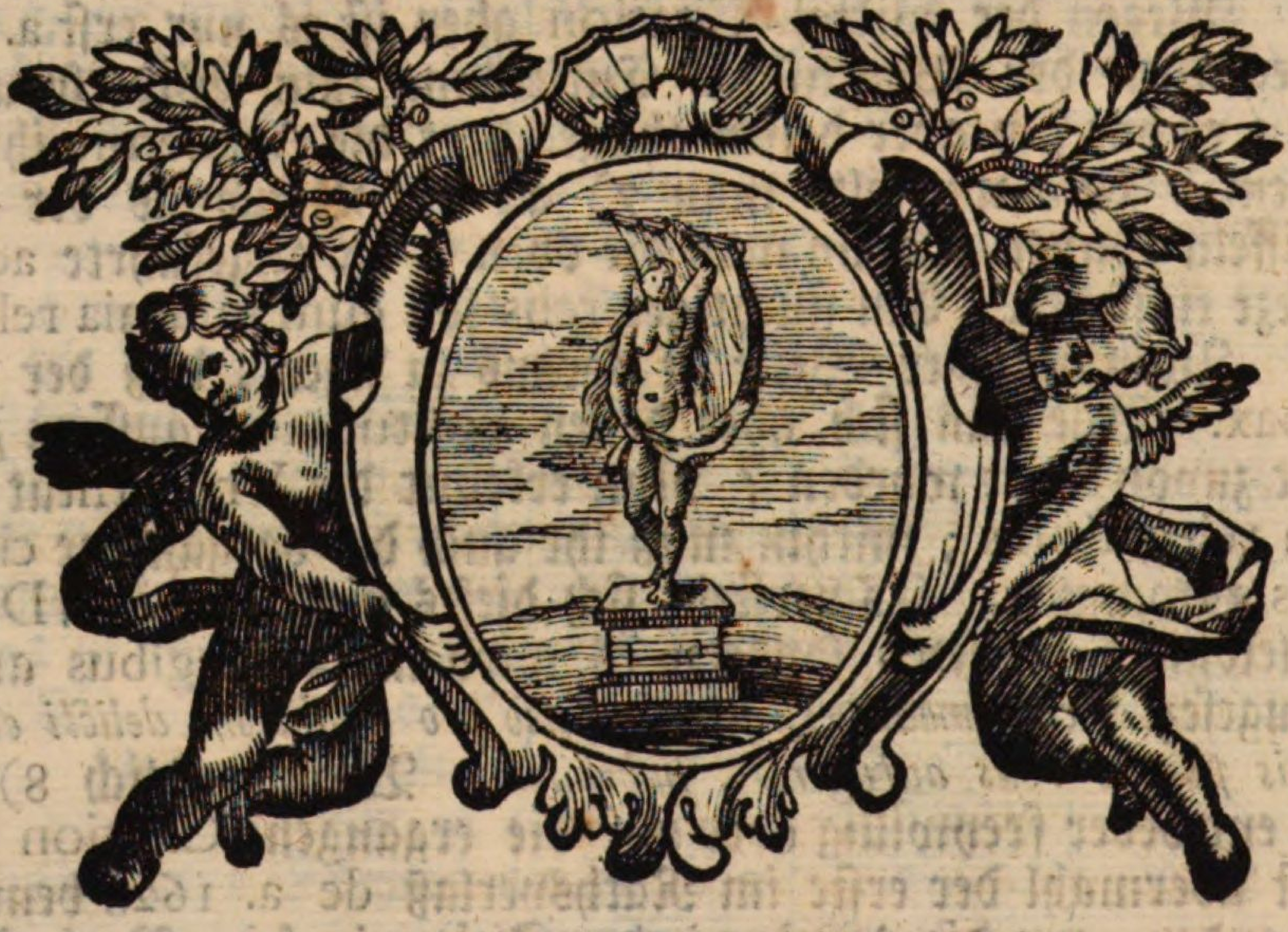

Beyla-

Beylagen.

Lit. A.

Extract der von dem glorwürdigsten Kayser Ferdinand, dem *II*, der *Vniuersität* Altdorff *d.* 3 *Octobr.* 1622 verliehenen *Priuilegien:*

AC proinde ex certa ſcientia ac de Caeſareae poteſtatis noſtrae plenitudine ante dictum ſtudium iſtic Altdorfii inſtitutum et Diui olim Imperatoris Rudolphi ſecundi auctoritate approbatum et facultate promouendi Baccalaureos et magiſtros in artibus ac philoſophia, uigore ſupra inſerti priuilegii, inſignitum, quoad ſolennem et publicam profeſſionem artium liberalium et philoſophiae omni meliori modo, uia et forma de nouo approbamus, ratificamus et confirmamus, ac praeterea in uim motus proprii ad medicinae et iurisprudentiae facultates, nec non poteſtatem et licentiam creandi poetas laureatos extendimus et in Gymnaſium academicum ſiue uniuerſitatem erigimus, illudque una cum perſonis ibidem et nunc et olim profitentibus et ſtudentibus, uniuerſis priuilegiis, immunitatibus, libertatibus, honoribus, franchiſiis, exemtionibus et gratiis, quibus aliae Vniuerſitates, earumque membra utuntur, fruuntur, potiuntur et gaudent, donamus, inſignimus et exornamus. - - - Praeterea recipimus eandem academiam in noſtram et ſucceſſorum noſtrorum Romanorum Imperatorum et Regum ſingularem protectionem, ſaluam guardiam atque patrocinium, uolumusque et decernimus, per praeſentes, quod ſcholaſtici ac ibidem dignitatem, titulum ſeu gradum aliquem aſſumentes gaudeant et potiantur, utique frui, gaudere et potiri poſſint ac debeant omnibus et quibuscunque gratiis, honoribus, dignitatibus, praeeminentiis, immunitatibus, priuilegiis, franchiſiis, conceſſionibus, fauoribus et indultis ac aliis quibuslibet, quibus Vniuerſitas Colonienſis, Vienneſis, Tubingenſis, Friburgenſis, Ingolſtadienſis, Argentinenſis ac alia ſtudia priuilegiata nec non Doctores, Licentiati, Magiſtri, Baccalaurei et Scholaſtici in ſupra dictarum facultatum una uel altera iſthic promoti aut aliqua dignitate ſeu gradu inſigniti gaudent, utuntur, fruuntur et potiuntur, quomodo libet, conſuetudine uel de iure. Non obſtantibus aliquibus priuilegiis, indultis, praerogatiuis, gratiis, ſtatutis, ordinationibus, legibus, conſtitutionibus, reformationibus, exemtionibus aut aliis quibuscunque in contrarium facientibus etc.

Extract aus dem *Priuilegio D. Leopoldi Aug. d.* 10 *Decembr.* 1696.

AC proinde ex certa ſcientia Caeſareaeque maieſtatis noſtrae plenitudine ante dictum ſtudium Vniuerſale Altorfiinum, priuilegiaque a diuis Imperatoribus Rudolpho II et Ferdinando II eidem conceſſa, non ſolum omni meliori modo, uia et forma approbamus, ratificamus et corroboramus, ſed et nouo imperiali beneficio ita augemus atque extendimus, ut dicta Vniuerſitas cum omnibus in ea comprehenſis Profeſſoribus, Doctoribus, Scholaribus, adeoque uniuerſa pube literis ibidem operam nauante, aliisque ad eam pertinentibus perſonis, aequo per omnia iure cenſeatur, pari dignitate aeſtimetur, omnibusque immunitatibus, priuilegiis, libertatibus, honoribus, franchiſiis, ſicut aliae per Romanum Imperium Vniuerſitates, earumque membra, utatur, fruatur, potiatur et gaudeat. - - - Praeterea recipimus eandem Vniuerſitatem in noſtram et Succeſſorum noſtrorum Romanorum Imperatorum et regum ſingularem protectionem, ſaluam guardiam atque patrocinium, uolumusque et decernimus per praeſentes, ut dicta Vniuerſitas, eiusdemque Doctores et Profeſſores, quique apud eos titulum ſeu gradum aliquem aſſumunt, gaudeant et potiantur, uti, frui, gaudere et potiri poſſint et debeant omnibus et quibuscunque gratiis, honoribus, dignitatibus, praeeminentiis, immunitatibus, priuilegiis, franchiſiis, conceſſionibus, fauoribus, et indultis ac aliis quibuslibet,

libet, quibus Vniuerſitas Colonienſis, Viennenſis, Heidelbergenſis, Ingolſtadienſis, Friburgenſis, Roſtochienſis, Iulia Helmeſtadienſis, Argentoratenſis, Kilonienſis, Hallenſis ac alia ſtudia priuilegiata et Doctores, Licentiati, Magiſtri, Poetae Laureati, Baccalaurei et Scholaſtici, in una uel altera facultate iſthic promoti, aut aliqua dignitate ſeu gradu inſigniti, gaudent, utuntur, fruuntur et potiuntur, quomodo libet conſuetudine uel de iure, non obſtantibus aliis priuilegiis, indultis, praerogatiuis, gratiis, ſtatutis, ordinationibus, legibus, conſtitutionibus, reformationibus, exemtionibus, aut aliis quibuscunque in contrarium facientibus. - - - Concedimus inſuper et elargimur benignam facultatem ac poteſtatem, ut Doctores et Profeſſores in Vniuerſitate Altorfina exiſtentes, ad exemplum reliquarum Academiarum, praeuio tamen conſenſu et permiſſu Senatus Norimbergenſis, ſtatuta condere, ordinationes facere, nec non Rectorem ac Prorectorem (Cancellarii tamen et Procancellarii dignitate ipſi Senatui reſeruata,) Decanos, aliosque officiales, tempore ac more hactenus uſitato, creare et facere poſſint ac ualeant.

Lit. B.

Extract aus den *Academi*ſchen Geſetzen.

X.

NEmo pacem publicam priuatamue tumultuando, clamoribus ſeditioſis, et factionibus concitandis (quibus moleſtia bonis et legum obſeruatoribus creatur) turbato, nec auctores turbarum quibuscunque modis, uel uerbis uel factis, iuuato. Siue interdiu ſiue noctu uagantes in plateis et tumultum concitantes ad poenam carceris aut grauioris multae uocantor.

XI. Qui in publicas priuatasque aedes, ſiue diurno ſiue nocturno tempore, impetum fecerint, easque tumultu ac lapidatione diſturbauerint, publice relegantor. Grauiori poena, pro modo admiſſi ſtatuenda, illuſtris Senatus Norimbergenſis arbitrio reſeruata.

XII. Ab iniuriis uerbalibus et realibus, earundemque uindicta, quae Magiſtratui legitimo unice competit, atque ab omnibus duellis aliisque certaminibus ſanguinolentis, penitus abſtinento.

XIII. Qui geſtibus aut uerbis contumelioſis, aut libellis famoſis, alterum laceſſierit, non ſolum ad Palinodiam et Deprecationem compellitor, ſed etiam per XIV dies carceris poena mulctator.

XIV. Iniuria atrocior, nominatim alapa, poſt deprecationem, relegatione priuata; comminatio baculo uel ſcutica facta, poſt deprecationem, publica relegatione; ipſa autem uerbera armis hiſce ſordidis inflicta, ſine ullo reſpectu ad praetendentem, quaſi ad ultionem hanc irritatus ac laceſſitus fuerit, diuturniore carcere in turri; aggreſſio autem nihil tale opinanti fuſte aut gladio a tergo facta, ergaſtulo Norimbergenſi atque relegatione cum infamia uindicantor.

XV. Quando plures inter ſe conſpirantes aliquem uiolenter fuerint aggreſſi, ſinguli deprecantor, et poſt grauiorem carceris poenam publice relegantor.

XVI. Quicunque in his caſibus palinodiam et deprecationem recuſauerint, contumaciae poenam luunto, palinodia autem et deprecatio ipſo iure pro factis habentor: illi autem, qui commilitoni, ob iniuriam ſibi illatam coram Magiſtratu legitime diſceptanti, id exprobrauerint, eumque ideo pro minus honeſto inter ſe habere auſi fuerint, eandem poenam, quam iniuriae autor meruit, ſubeunto.

XVII. Indicto duello, quamuis conflictus ipſe ſubſecutus non fuerit, prouocans per quatuor menſes ita carcere tenetor, ut per priorem menſem aqua ſolum et pane nutriatur, nec ab ullo ibidem uiſitetur (quam grauiorem carceris poenam appellamus) deinde in perpetuum relegator; prouocatus autem, ſi non in tempore denunciet Rectori factam prouocationem, aut eam ſaltem diſſimulet, per duas hebdomadas carceri includitor.

XVIII.

XVIII. Si qui uero ipso priuato certamine arma conseruerint, infamia notati, deletisque ex tabulis Academicis ipsorum nominibus, ab hac aliisque foederatis Academiis excludentur, et pro qualitate circumstantiarum per annuum tempus in ergastulo Norimbergensi detinebuntur. Si uero rei forte elapsi fuerint, aliae rationes inibuntur, ut se honore atque existimatione mulctatos sentiant, et huiusmodi causa ad Magistratum cuiusque patrium publica auctoritate deferetur, iustaque facinoris uindicta exposcetur.

XIX. Sicubi in duello, quod Deus auertat! caedes perpetrata fuerit, homicida sine omni respectu ac discrimine personarum, additis aliis infamiae notis, capite plectetur; caesus uero caninam habebit sepulturam. Quod si homicida excesserit, eruperitque, eae omnes poenae, quae proxime antecedente lege elabentibus decretae sunt, cumulatius tunc exigentur, et uel in absentem a carnifice infamiae signa edentur.

XX. Quicunque operam et consilium conferunt, uel ad prouocandum, uel ad amicum in arena iuuandum, eandem, quam prouocantes, poenam, lege XVII decretam luent. Quin nec ii, qui spectatores pugnae fuerunt, nec eam, quantum in se fuit, impedierunt, aut in tempore denunciarunt, a grauiore carceris poena, per octo dies, immunes erunt.

XXI. Cum aliquando accidat, ut ex composito, per praetextum subitaneae aggressionis, duella, seu singulares pugnae, dissimulentur; tunc utraque pars, nisi iureiurando se purgauerit, poenam duello decertantibus lege XVIII determinatam dabit.

XXII. Si constiterit, utique absque compacto atque condictione aliquos, irae impetu percitos, arma mutua conseruisse; nihilo minus in auctores rixae grauiora exempla edentur, et ab iis, qui in moderamine inculpatae tutelae modum excesserint, grauior carceris poena per quatuor hebdomadas repetetur. Quod si in huiusmodi concertatione ex subito irae furore orta homicidium commissum fuerit, quod Deus auerruncet! superstes etiam capitis periculum incurret.

XXIII. Non, nisi consentientibus parentibus et curatoribus, sub quorum sunt potestate, et quibus obsequium ac reuerentiam debent, Studiosi matrimonia contrahunto; clandestina sponsalia, atque extraneae copulationes, etiam maiorennium, sine exceptione omnia irrita et nulla sunto. Ipsi autem huiusmodi contrahentes, et quicunque clandestinas desponsationes promouent, seuere, ex antiquo illustris Senatus Norimbergensis Decreto, puniuntor.

XXIV. Omnes uagas libidines et commixtiones in Legibus diuinis prohibitas uitanto, et ab eis toti abhorrento.

XXV. Cum ab alia prauitate, uitiorumque turpitudine, tum praesertim a mendacio atque furto, Studiosi immunes integrique sunto, nec quempiam in mutuis, commodatis, aliisue contractibus, defraudanto, uel quacunque impostura decipiunto.

XXVI. Res alienas, libros, uestes, aliaque, neque ui, neque dolo inuolanto, (quod quandoque leuiculi homines pro re ludicra habere solent) nec uel hortos uel agros depopulantor, nec in piscinas uel fluuios ob capturam piscium temere irruunto, nec sine consensu Praefecti huius oppidi ad aucupia et uenationes in Altorfino territorio egrediuntor, multo minus in uicinas ditiones uenandi causa excurrere audento.

XXVIIII. Qui rationibus et argumentis conuicti et legitimo iudicio ad poenam aliquam sustinendam a Senatu Vniuersitatis condemnati sunt, si parere recusent, periuri et infames habentor.

XXX. Si quis ex arresto, quo, caussa cognita, constrictus fuit sine consensu Rectoris discesserit, eandem poenam infamiae et periurii subito, atque magistratui patriae ipsius crimen aeque ac poena notificator.

Lit. C.

Raths-Verlaß *d.* 18 *Octobr.* 1628.

DEmnach ein Zeitlang hero, zwischen der Vniuersität, und dem Pflegamt zu Altdorff, vnterschiedliche stritt vnd Jrrungen, sowohl inn Criminal, als Ciuil sachen, fürgefallen, In specie aber bey dem Criminal Fall, so zwischen M. Paulus Stöberlein seeligen, vnd Johann Christoph Paix, beeden Studiosis sich begeben, welchem theil die erste apprehensio, und Auslieferung des Thäters gebühre, etc.

Worüber dann Ein Edler Ehrnvester Rath, vnsere großgl. Herren, so wohln von beeden Theilen, als auch anderer Ortten, wie es hiebevorn, vnd bißhero gehalten worden, notdürfftigen Bericht einziehen lassen, vnd hierauf beeden Theilen nachfolgende mainung anzufüegen vnd zu eröffnen, großgl. anbefohlen.

Dieweilen sich aus den eingeführten actibus so viel erfindet, daß die Vniuersitet, der ersten apprehension halber, in possessione, auch sonsten wissent, daß solche apprehensio bey andern Vniuersiteten im Herbringen, und durch die Aushendigung eine real demonstration gethan wirdt, daß der Thäter durch sein Verbrechen sich des Academischen schutzes vntüchtig gemacht, solches auch zu Aufnehmung der Vniversitet geraichet, Alß wollen Jhro Herrl. dem Magistratui Academico dießfalls nicht aus Handen gehen, sondern denselben bey angeregter possession primae apprehensionis verbleiben lassen, zumahln weil sie selbsten den Pfleger, und die Statt Obrigkeit von der Inquisition nicht allerdings ausschliesen, sondern die raichung der hülfflichen Hand Jhnen bedienen, welches doch mit dieser folgenden erleuterung geschehen soll, wann der theter wißent, bekant, und zu betretten ist, daß zwar dem Senatui Academico prima apprehensio, vel denunciatio arresti verstattet, vnd von dannen nemlich aus der Academie custodia, der Theter, auf Oberherrlichen Befelch eines E. E. Raths allhier, alsobalden denen verordneten Herrn Pflegern gutwillig de manu in manum geliefert: Wann aber derselbe sich verbergen wolte, alsdann die Inquisitio beedes dem Senatui Academico et Ciuico neben dem Pfleger zugleich zustehen, und keine Argelist hierunter gebraucht werden solle etc.

Actum Sambstags 18. Octobr. A. 1628.

Herren Scholarchen
Herren Landt-Pflegern.

Zweyter Raths Verlaß *d.* 18 *Octobr.* 1628.

AUff Herrn M. Iohannis Kobii, als Rectoris, vnd Professoris der hohen Schul Altorff schreiben, an die Herrn Scholarchas, vnter dato den 21. Maii, dieß noch scheinenden Jahrs, Jnn welchem berichtet wirdt, daß die nechst vergangene Nacht zuuor, M. Paulus Stöberlein, Norimbergensis, von einem andern Studioso, nahmens Johann Christoph Paix, durch einen stich entleibt worden, dann den hernach vberschickten Extract aus der Academia Protocollo, des ganzen Verlauffs, was sich vor- bey- und nach solcher That, bis mann Jnntrechtig worden, daß der Theter sich salvirt, begeben, vnd ferners ermelts Thäters eingebrachte Supplication, vnd bitten, Jhne zu ausführung seiner Vnschult zu verglaiten, Jst befohlen, dem Theter mit begertem Saluo Conductu zu willfahren, vnd hiesiges Jnnzichtgericht dergestalt zu eröffnen, daß er sich vor demselben stelle, vnd seine prætendirte Vnschuldt gegen die belaidigte Stöberlische Freundschafft verantwortte, vnd ausführe, Jhne auch hierzu, wie gebreuchlich, von vnd zum Rechten zu vergleiten.

Hierauf der Stöberlischen Freundschafft die gesuchte Stöckbrief, weilen der Thäter sich selbsten stellet, abzuleinen.

Dem Discipulo Wurmrauscher aber, welcher gedachten Thäter, als seinem præceptori ein berühmtes officium pietatis erwiesen zu haben vermeint, Jnndeme er demselben davon geholffen, vnd hingegen wieder Göttl. gebott, daß wer bluet vergeust, dessen bluet wiederumb vergossen werden solle, wie auch meiner Herrn offentliche verruffung gehandelt, die straff der Relegation, (da er noch zu Altdorff zu betretten) anzumelden, vnd zu dictirn, Jedoch mit den verrüffenen fünfftzig gulden redimiren zu lassen.

Deß-

Deßgleichen auch dem Apothecker, weil er den Thäter zwo nächt wissentlich aufgehalten, vnd Ihme der offentliche ausgeruffene bando von fünfftzig Gulden auf denjenigen, so Ihne beherbergen vnd aufenthalten wird, nicht unbekannt gewesen, die straff der funfftzig gulden aufzulegen, mit vorbehalt, daß er sich dessen alsdann, bey seinen persuadenten, so gut er kan, wiederumb erhohlen möge.

Ferners dem Pfleger undt Rath zu befehlen, weil der Academicus Magistratus zum Angrif zu schwach, Im Fall sich dergleichen Fäll (so Gott verhütte) mehrers zutragen solten, eine sterckere Bestallung der Wacht, wie vor diesem gewesen, zu machen.

Endtlich auch den Ortt, da der Thäter sich ausgelassen, beßer zu verwahren, vnd anordnung zuthun, damit nächtlicher weil der Collegi Schneck fleißiger zugesperret, auch ein stuckh stain vff die Vormauren bey dem Pedellen gesezt werde, dergleichen Ubersteigen Innskünfftig zuuerhüetten. Actum Sambstags 18. Octobr. An. 1628.

Herren Scholarchen
Land-Pflegern.

Lit. D.

Actus possessorii.

D. 5 Ianuar. 1579. Als der Studiosen bey nächtlicher Weil wildes, unruhiges, *Cyclopisches* Wesens, Juchzen, Schreyen, *tumultuiren* und Hochmuthens halber allerley Klag fürkommen, ist dem Pfleger befohlen worden, die Wach zu stärken und streiffen zu lassen, und da ein Studiosus betretten werde, denselben bis auf folgenden Tag in die Eisen einzusperren und dann dem *Rectori* zu überantworten.

A. 1585 haben zween Polen Stanislaus Knirass und Praedeslaus Zandskoronius grosen Hoch- und Ubermuth getrieben und sich hierauf von dannen gethan. Die Herren Scholarchae rescribirten deswegen d. 7 Ianuar. 1585 an die Academie folgender massen: „Die muthwilligen zween Frevler aber werden Euer E. und E. auch „ohne unsere Erinnerung den *Statutis Academicis* gemäß zu *citiren* und auf ihr un„gehorsam Aussenbleiben also gegen ihnen zu verfahren wissen, damit andere vor „dergleichen Unthaten so viel mehr Abscheuens haben und darob empfahen mögen. „In dem PSto ist enthalten: Als wir dann auch durch den Herrn Pfleger den Schar„wächtern befehlen lassen, woferne sie zukünfftig ein oder mehr unruhigen Studenten „auf der Gassen bey nächtlicher Weil betretten und zur Hand bringen würden, den „oder dieselbigen jedesmahls für den Herren *Rectorem* zu führen und desselbigen „weitern Bescheids gewärtig zu seyn.

Rectore
D. Edone Hilderico.

D. 24 April. 1591 Paulus Gutbiers, Hafners alhie Ehewirthin, klagt, wie ihr Sohn unschuldiger Weise vom Aulbeer übel gehauen worden, daß zu besorgen, er möchte gar lahm werden, bittet derohalben man wolle ihr und den ihrigen als armen elenden Leuten verhelffen rc. Aulbeer laugnet nicht, daß der ihn geschlagen, doch habe man ihn verursacht rc. habe er ihn mit der eingesteckten Wehr auf den Rucken geschlagen, aber nit vermeint, daß die Scheide entzwey springen und die Sache so übel gerathen solte. Ergieng der Bescheid: Aulbeer soll re et corpore bis zu vollkommener Austrag der Sachen in *arresto* verstrickt seyn rc. Jezt müste man allein warten, bis der verwundete geheilet und gesehen werde, was für Unkosten aufgelauffen oder was für Gefahr erfolgen möchte.

Rectore
M. Io. Praetorio.

A. 1592 wurde ein Franzos, Ioh. Bonardellus beschuldigt, daß er gesagt haben solle, religionem nostram esse rabiem; er solte auch die Academie gelästert haben, so er jedoch zu leugnen suchte, und darüber mit dem D. Scip. Gentili besonders in einen hefftigen Streit verfiiele, auf welchen auch folgender an D. Wesenbecii Haus angeschlagener Pasquill zielte:

In familiam Gentil.

Gentiles homines gentilia facta patrare
Ac hominum famam dilacerare solent.
Ergo Gentilem fugito cane peius et angue,
Gentilis fiet hunc quis amare uelit.

Die Sache gelangte zwar ad D. Scholarchas; sie wurde aber wieder *ad primam instantiam*, nehmlich an das *forum academicum*, *remittirt*, und die daselbst gefällte *Sentenz* gebilligt, laut rescripti d. 4 Aug. 1593

Rectore
M. Iohanne Praetorio
A. 1593.

D. 14 Maii a. 1593 M. Tobias Salander a Ioachimo a Venedigen cultro in pectore ictus est, et cum uisum fuisset uulnus periculosum chirurgo, quaesiuit praefecti filius a Rectore, quidnam uelit suscipere aut agere in hoc negotio? Ergo postero die in Senatu actum est de hac re, et tandem persuasum Ioachimo a Venedigen, ut iret potius in custodiam Academicam, quam a praefecto comprehenderetur. Eodem decretum fuit in Senatu, priusquam Ioachimus a Venedigen custodiae traditus esset, ut res ad Dnn. Scholarchas perscriberetur. Rector per literas Dnn. Scholarchis significauit, rem non carere periculo; nam chirurgum quasi de uita uulnerati desperare (hoc enim expresse dixerat) Medicum tamen meliuscule sperare etc. Iste a Venedigen a Rectore M. Praetorio *coniectus fuit in custodiam*, *non a praefecto.* Sic habetur in protocollo de anno 1607, 27 Sept. Hoc cum factum esset. 15 Maii, postero die Dn. Scholarchae scripserunt ad Rectorem; *Senatum ampliss. Noribergen.* simili modo edoctum fuisse a praefecto, per Prouinciales: *mandare* se, ut si praefectus Ioachimum a Venedigen postulaturus esset, daß man ihn wolle dem Præfecto volgen lassen, derentwegen zu Abends denselben Tag er abgefordert vnd gen Nürmberg geschickt worden. Nachdem aber der Beschädigte wiederum zu seiner Gesundheit kommen, ist die Sache für den *Rectorem remittirt* worden.

Rectore
M. Georg. Sigelio.

D. 21 Octobr. 1593 Antwort dem Rectori post concionem Leonhardus Dürnhöfer Norib. Studiosus Iuris einen pasquill am Collegio angeschlagen im öbern und untern Sal, darinn etliche bürsa mit namen perstringirt, und als Calvinisten ausgeschrien sein. Item eodem quasi momento übergibt Herr Doct. Petrus Wesembecius die Calvinische Kartte, ein ander Pasquill, in beyseyn der Herren M. Ioann. Praetorii und M. Glaciani. Darauf halten wir bald *inquisition*, wie die *exemplar* zur Handt zu bringen. Haben deren etliche bekommen, vom Mummio, Scheufelein, M. Mauritio Slicensi etc. Die Verfaßer wurden hierauf entdeckt und gebührend bestrafft.

Den 11 Nov. zu Nacht post horam 8vam haben zween Studiosi Matth. ab H. und Ioachimus von O. inn einem Trunck auf Güter-Wägen vor Fritz Wüsten Hause gehalten, die Fuhrleut und Burger ausgefordert, die dann mit starcken Knütteln, stangen, spießen kommmen, sie beede biß an die Apothecke getrieben. Den folgenden Tag sind die Fuhrleut auf Nürmberg kommen, die Studenten in der Cantzley verklagt. D. 16 Novembr. hat Junckher Paulus Baumgartner ein schreiben auß der

Herrn

Herrn Landpfleger Stuben exhibirt. Verba formalia exscripta: darneben wöllet dem Herrn Rector befelchen von unsern Herrn wegen alle Studenten, so bey solchem Tumult gewesen, zu verstricken, sich allhie bey unsern Herrn anzumelden, und ferners Bescheides zu gewartten ꝛc. Nachmittag sind etliche Studiosi examinirt worden per Rect. et DD. Visitatores. Nach gehörter Außage ist alsobald ein Schreiben an die Herrn Scholarchas gegangen, da die Aussagen der Studiosen damit gefasset, und gebetten worden, daß man die Studiosos in Hadersachen nicht wolle ad forum Norimbergense ziehen. Die Studiosi wurden hierauf mit einer Geldstraffe in foro acad. belegt.

Rectore
D. Petro Wesenbecio.

D. 5 Aug. 1594 schickt der Herr Pfleger den Stadschreiber zum Herrn Rectore und zeiget an, daß Hansen des Schmids Söhnlein mit einem Schuß in des Herrn D. Taurelli Behausung tödtlich verwundet, nehmlich durch den Kopf geschossen worden, mit Bitte, daß die Püchsen, so der Stadtschreiber in Händen gehabt, möchte recognoscirt und Erkundigung genommen werden. Welches dann alsbald geschehen und befunden, daß Herr D. Taurelli Sohn Nicolaus Friedrich den Schuß gethan, jedoch unvorsezlicher Weiß. Und sind der abgehörten Zeugen Depositiones dem Herrn Pfleger zugestellt worden. A. 1598 berichtet der Herr Pfleger, daß Herrn D. Taurelli ältester Sohn, welcher vor etlichen Jahren seines Nachbarn, eines SchmidsSohn, durch einen Schuß abgelaibt hat, sich wiederum zu Altdorff enthalte; weil ihme aber unbewust, ob gedachtes Herrn Taurelli filius ausgesöhnt und sicher Geleit habe, also bitte er, man wolle ihn berichten, wessen er sich soll verhalten; dann es wäre der Schmid ein hiziger böser Mann, und wäre allerley Weitläufftigkeit zu besorgen und wolte doch er Pfleger nicht gerne etwas erregen, daß ihme zu unguten zugemessen werden möchte.

Rectore Eodem.

D. 18 Iun. 1595 zeigte Johann Fischer, Studiosus, an, es wäre ein famulus Georg Lindenberger im Collegio, der habe einen Dietrich, der seine und andere Stuben aufschlösse und nachdeme er vor etlichen Wochen einen Mantel aus der Stuben verlohren, so habe er diesen Jungen in Verdacht. Der Bube wurde hierauf ausgesucht und seine Truhe eröffnet, es fande sich aber weder der Dietrich, noch sonst etwas verdächtiges. Jedoch gestunde er ein, dem Simon Hartung etwas Geld entwendet zu haben; er wurde in carcerem gebracht, und ihme so dann das Collegium verbotten.

Rectore
D. Ph. Scherbio.

D. 20 Nouembr. 1595 klagte der Speißmeister, wie ihm wäre ein Loden Tuch von der Bleich entwendet worden, weshalben er den Michael Gruner in Verdacht hätte. Gruner nimmt diese Beschuldigung als eine Iniurie an, und will erweisen, daß er an dem Tag, da das Tuch verlohren gegangen, in Nürnberg gewesen; Zu welchem Beweiß ihm ein termin von 14 Tagen gegeben wird. Worauf er solchen auch beygebracht, und dahero absolvirt worden. Er könnte aber an den Speißmeister keine satisfaction suchen, weilen er mit Einsteigen über den Zaun zum Verdacht Ursache gegeben. Ist ihme hiernechst ein testimonium liberationis auf sein Begehren sub sigillo acad. zugetheilt worden.

Rectore Eodem.

D. 15. Maii 1596 Senatus habitus alda erschiene der Herr Pfleger nebst dem Stadtschreiber im Nahmen des Bauernknechts Hans Hegners von Sindelbach, klagt wider Laurentium Lenken, Georg Gotfried Euan und Georg Leipolt Fuhrmann, daß sie in voller weiß den Pauernknecht uffm Roß geschlagen und herabgerissen und sonsten ein grossen tumult in der Gassen mit schreien und fluchen angefangen, derowegen ersuchte, daß beede Partheyen möchten in seinem Beyseyn fürgefordert werden und so

dann sein Unterthan schuldig, wolte er ihn in die Straff nehmen; wären aber die Studenten schuldig, so bäte er, daß sie auch möchten in die Straff genommen werden. Hierauf wurde dem Herrn Pfleger angezeigt, daß sich ihr Vest zu frieden geben; es solte hierinnen kein Mangel erscheinen, und solte nach Verhör beyder Partheyen geschehen, was recht wäre. Daß aber ihr Vest alda in Senatu wolte darbey bleiben, das würde den Studenten, die ohne das morosa ingenia hätten, seltsam fürkommen und würden dafür halten, Ihr Vest wolten Kläger und zugleich Iudex mit seyn. Darauf er in Zorn heraus gangen 2c.

D. 24 Iun. 1596 ließ der Herr Pfleger dem Hern Rectori durch den Pedellum anmelden, daß des Speißmeisters Beckenknecht ein tumult uffm Tanzhauß angefangen, derowegen er ihn wolte bey dem Kamp nehmen; wolte es doch zuvor anzeigen; darauf der Herr Rector wiederum dem Herrn Pfleger durch den Notarium adhibito in consilium D. D. Wesenbecio zu entbieten ließ, daß er solches bleiben lassen wolte, quoniam certi iuris esset, quod famulus et familia sequerentur forum domini; Item daß es auch uff andern Vniuersitäten der Brauch were. Hierauf ob er wohl fürgab, der Beck were nicht eingeschrieben und wohnte in des Speißmeisters Hauß und nicht in der Oeconomia, derowegen er Macht über ihn hätte, so wolte ers doch in diesem casu zu Erhaltung guter Freundsafft bleiben lassen. Und weil unbillig, daß er solte in der Studenten Carcerem gelegt werden, so erbothe er sich ein Carcerem zu leihen und solte es in der Academie Sachen Buch einverleibt werden, daß ihn die Academie, und nicht der Pfleger hätte ein legen lassen etc. Der Beck aber wurde hierauf von den Rectore um 2 fl. gestrafft.

Rectore illustriss.

Dom. Abrahamo Burggrauio et Barone a Dhona,

Prorectore

D. Scipione Gentili.

D. 8 Ianuar. 1599 wurde wieder einige Studiosos inquirit, welche einer blasphemie beschuldigt wurden, indeme Joh. Georg S. mit seiner Wehre in die Mauer gehauen und gesprochen haben solle: ist Christus darinnen, so springe er heraus, daß ich ihn sehen könne; Conrad K. aber soll diese lästerliche Rede gethan haben: Die Vbiquitisten fressen etc. Ohngeachtet selbst die Herren Scholarchae eine genaue Untersuchung für nothwendig hielten; so konten die inculpati, welche alles leugneten, doch nicht überführt werden.

Rectore

Dn. Nicolao Taurello, Medicinae Doctore.

A. 1599.

D. 24 Decembr. 1599 wurde in der Nacht Wolff Fuchsens Sohn, Wolff genanndt, ein Schlosser, von Hartmutt von Steinau deß Burggraffen Sohn, uffm Rotenberg, uffm Mark für des Schmidts Hauß erstochen. Deßwegen die Thor bey 8 Tagen zugehalten, deßgleichen starke Wacht unter den Thoren uff der Mauren und ausser dem Collegio angestellt worden. Es wurden von Einem Erb. Rath vom Nürmberg drey deß Raths herauß geschickt mit Soldaten, und Schützen, die liesen in dreien Häussern suchen, schickten auch das Gesindlein ins Collegium, deßwegen die Studiosi sehr übel zu frieden; ist der Thätter dennoch nicht ergriffen worden, sondern durch Hülff der Studenten darvon kommen. Wurde uff Herrn Pflegers Begern Christoph Taig, deß von Steinau Præceptor vom Herrn Rectore gefragt, ob sein Discipulus, qui homicidium commiserat, hinauß were, oder nit? Denn Er hette es außgeben. Taig Respondebat: Ita opinor, nam ego hactenus non uidi illum, et nescio, ubi sit. Herr Pfleger schickte zum Herrn Rector mit Vermeldung, Er begerte der Academie in ihre Iurisdiction nit zu greiffen: Allein es were die Fuhr herkommen, deß von Steinau Supellectilem hinweg zu führen, das sollte Herr Rector nit zugeben 2c. Eodem in Senatu. Klagte Sebisch. Er were mit Coteck und Scheiding inß Schloß gangen, der Mainung mit Ihnen hinauß gen Purckthan zugehen, da were der Pfle-

ger herab kommen, den andern die Hand gebotten, und Sie hinauß gelassen: zum Sebisch aber gesagt, was seine Person anlanget, kônte Er ihn nit nauß lassen. Denn er were auch bey dem Todtschlag gewesen, Er dörffte es nit thun, Er sollte Ihme angeloben, daß Er, woferne er ein Ehrlicher von Adel, nit wolle weichen, biß uff weitern Beschaid, dessen Sebisch sich gewaigert, Er hette Ihme Herr Pflegern nichts anzugeloben. Er were unter dem Herrn Rector. Pfleger geandwortet; der Rector hette Ihme in dieser Sachen nichts einzureden, Ihr werdet mir angeloben; Sebisch wieder geandworttet: Ihr habt mir nichts zu gebitten. Aber dem, dem der Kopff verfallen, habt Ihr zu gebitten, und were darvon gangen. Bald drauff were Ihme Herrn Pflegers Knecht biß zum M. Queccen nachgeeilet, er sollte wieder hinauff kommen, Er der Pfleger würde Ihn hinauß lassen. Were Er wieder hinauf gangen, Pfleger wieder angefangen, Er solte Ihme nichts für übel haben, Er kônte Ihn nit hinnauß lassen. Er sollte Ihm angeloben, daß Er nit weichen wolte, hette Pfleger viel Pauren mit Spiesen umb sich gehabt, hette Sebisch ihme die Hand geben, mit diesem Beding: Er wollte solches dem Rector anzeigen, das er den Handschlag von ihme genöttet. Hierauff wurde Notarius auß Befehl deß Senatus Academici neben M. Pulmar zum Herrn Pfleger geschickt, der den Stadtschreiber und Hannssen Peringer zu sich beruffen ließ. Alda der Notarius Herrn Pfleger der Academie Gruß und freundl. Dienst, und ferner vermeldet, daß sich Sebisch über den Herrn Pfleger der vorgeloffenen Handlung und abgenötter Handstreich beschwert, dieweil dann Sebisch ein Student, und wie wissentlich der Thätter nit: Also achteten die Herren Professores den arrest vor nicht, do aber unsere gönstige Herren ein Befehl Ihme geben, oder aber Er Herr Pfleger etwas zu klagen; So wollte der Herr Rector hierinnen thun, was sich gebühret. Darauf Herr Pfleger impertiens Acad. Salutem wider geantworttet, was sich leider vor ein trauriger Fall zugetragen, were am Tag. Dieweil aber Sebisch darzu nit geringe Ursach geben; zu dem er wüste, was Ihme befohlen worden; demnach wollte er das wol verantwortten; er begeret der Academie kein Eintrag zu thun. Dieser Sebisch wurde den 30 Decemb. von den anwesenden Herren, Als Herrn Marthin Haller Scholarchen, Herrn Ernst Hallern Kriegsherrn und Herrn Jacob Starken Landpflegern inß Schloß gefordert, und alßbald in einem verdeckten Wagen, neben Tobia Wackern, nach Nürnberg geführet, vor welchen Wagen zween Reuter und zween hinden nach geritten.

Rectore
Dom. Nicol. Taurello, Medic. D.

D. 14 Ianuar. 1600 wurde Albrecht Baro a Waldstein (der nachmahls berühmte General Wallenstein) quod famulum suum Io. Reheberger loris mirum in modum tractasset verklaget; und weil er ihn so unmenschlich gezeichnet, der Knabe nach Nürnberg ad D. Scholarchas geschickt; hierauf den 19 dieses der Herren Scholarchen Befehl erfolgt, daß Baro deswegen der Academie 30 fl. Straff geben und sich mit des Knaben Freundschafft vergleichen solle. Baro beschwert sich dessen, vorwendend, der Knab wäre unfleissig gewesen; erboth sich das Artzlohn auszurichten und dem Knaben zu einen ehrlichen Handwerck zu verlegen und die zuerkannte Straff zu bezahlen ꝛc. da er zuvor bey des Fuchsens Ableib das seinig gethan, und sonst vielen Muthwillen verübet, worüber er im Arrest gehalten und ihme das Consilium abeundi gegeben worden; so wendete er sich deshalben an den Hochlöbl. Magistratum Noricum.

Rectore eodem
Dom. Nicol. Taurello.

D. 16 Decembr. 1603 in hac nocte ist einer Burgerin Knecht alhie uff der Gassen bey der obern Bad-Gassen von einem Studioso Crispinus Schimmelpfenning genannt entleibt worden. Der Stadtschreiber ließ den Notarium durch einen Burger zu sich ruffen, dem Herrn Rectori solches anzuzeigen, darauf Herr *Rector* neben *Notario* und *ministro academico*, desgleichen Stadtschreiber neben etlichen Burgern und Amtsknechten den Thäter uff seiner Stuben gesucht, alda er neben seinen Gesellen, die den Tag mit Ihme gezecht, unversperrt im Bett gefunden worden, uff Herrn Rectoris Befehl sich neben den

Gesellen *in custodiam superiorem* der *Academie* eingestellt. Uber zween Tag hernacher ist er uff eines erbarn Raths Befehl nach Nürnberg geführt, und nach vieler Handlung und Vorbitte des jungen Herrn Marggrafen ledig gelassen und um 200 fl. gestrafft worden.

Rectore eodem.

D. 2 April An. 1604 wurde angebracht, daß einige Studiosi auf gemeiner offener Land-Strassen zwischen Fischbach und Altdorff einen Bauern-Jungen gezwungen, sie nach Altdorff, wohin sein Weg nicht gegangen, zu führen, deme sie auch einen Gaul ausgespannt, und darauf einer nach Fischbach zuruckgeritten. Ohngeachtet nun ein Hoch-Edler Rath diesen Frevel sehr hoch und als eine Landzwingerey ansehen wollen; weshalben das officium academicum scharff inquirirt und die Thäter verstrickt: so wurde doch am Ende die Bestraffung schlechterdings der Academie überlassen; vermög rescriptor. Senat. Nor. d. 20 April. et 5 Maii 1604.

Rectore
D. Matthia Hübnero.

D. 11 Octobr. 1606 Hilleprand, der vom Berchtholdo zu Gnadenberg lethaliter war gestochen worden, doch wieder über sich kommen, wurde gefragt: ob er wider seinen Widersacher etwas zu klagen. Resp. Berchthold hätte es ihme abgebetten, wäre mit ihme zu frieden, wann er das Arztlohn ausrichte. Berchthold bekennet, daß er unrecht gethan; wäre aus Zorn geschehen; wolte den Barbier zahlen. Berchtold wurde der Dolch von dem Rectore abgenommen; er selbst aber, ohne daß sich Herr Pfleger in die Inquisition gemischt, (wiewohl er relegationem verdient) propter ante actam uitam uff 2 Tag in carcerem damnirt.

Rectore
Illustri D. Christoph. Gans L. B. in Putliz,
Prorectore
D. Conrado Rittershusio.

D. 25 Febr. 1607 wurde Senat gehalten wegen des unversehenen tödtlichen Ableibens Georg Fischers von Oettingen und etliche, als Herr M. Jordan und andere, so bey seinem End gewesen, verhört; hiernechst zu Besichtigung des toden Cörpers von *Senatu acad.* 2 *Doctores medicinae*, verordnet, und zugleich vom Herrn Pfleger begehrt, daß er auch ein oder 2 Barbierer schicken solte. Worauf dann von Ernest. Sonero und Casp. Hoffmann. Medic. Doct. und den Barbiern Waz und Pickhart die Wunde besichtiget, und an die Herren Scholarchen Bericht erstattet worden. Der Herr Procancell. Phil. Camerarius stellte auf eines Hochlöbl. Magistrats Erfordern hierauf folgendes Bedencken: Aus der von Altorff unlang herein geschickten erkhundigung, was sich zwischen L. F. B. und Georgen Vischern nächtlicher Haderey, begeben, darauf er Vischer, durch einen Fall dermaßen verletzt, daß ihn das Fräißel angestossen, und gegen dem Tag mit Todt abgangen, ist so viel Nachricht zu nehmen, daß, was zwischen ihnen fürgeloffen, mehr lasciuia et petulantia quadam, denn aus Fürsatz, uel doloso animo, geschehen sey, also daß kein Malefiz, darauff ein Leibstraff geordnet, von ihm B. begangen ist worden, und do ie deß verstorbenen Freundschafft zu dem B. clagen wollen, würde ex lege Cornelia gar nicht, sondern ex lege Aquilia, de damno dato, geclagt werden müssen, welches, allen Umbständen nach, schwerlich geschehen wirdt, zumahl weil der Vischer den Anfang mit Wörteln gemacht haben soll. Weil nun actio legis Aquiliae ciuilis ist, so hat der Leib-Arrest des B. nitt statt, um so viel desto mehr; dieweil sich sein Herr Vatter zu der Caution erpothen, wofern dinige Clag wider seinen Sohn von des Vischers Freundschafft einkommen solte, cum praesertim captiuus, ob maleficium detentus, si apparet, eum absoluendum, cautione praestita, relaxari possit etc. Die erforderte Caution wurde alsobald von des B. Herrn Vatter geleistet, wie folget: Als ist er mein Sohn gleichwohl für sich selbst nit allein urpietig, deßwegen wol keinen Fuß ausser Altdorff

zu

zu verrucken, sondern ich will auch für Jhn selbst gut und Pürg seyn, daß er einem jeden, der Jhn Spruch und Fordrung an gepürenden Orten gütlich nit erlassen würde, Red und Antwort geben, auch dem, so Jhn lezlich durch ordentlichen *Proceß* auferlegt wird, gehorsamliche Vollziehung thun soll. Der Rector inquirirte hierauf noch genauer und verhörte noch 10 Personen; die ganze Kundschafft wurde der Fischerischen Verwandschafft, auf ihr Begehren, communicirt; welche sich endlich erklärt, daß sie um nachdencklicher Ursachen willen den B. oder jemand andern, weiter anzufechten und ufzuhalten nit gemeint, sondern alles dem gerechten Gericht und Urtheil Gottes heimstellen und übergeben wollte; womit sich diese Sache erlediget.

Rectore
D. Ernesto Sonero.

D. 27 Septembr. 1607. In dieser Nacht wurde Ioh. Nitzsch, Silesius von ein Preusen Alberto Lölhöfel lethaliter verwundet, der hernacher über 3 Wochen gestorben. Lölhöfel war noch nicht eingeschrieben, doch ettlich Tag alhie verharret; Als nun Herrn Rectori das factum von zweien Studiosis bey Nacht angezeigt worden, hatt Herr Rector den Stadschreiber, weil der Studiosus noch nit eingeschrieben, aufgewecket, und die Verordnung zu thun gebetten, daß der Thätter nit möchte entrinnen, Stadschreiber hatt nach dem Studenten griffen, dessen der Studiosus und andere sich beschwert und beclaget, weil er aber nit eingeschrieben, ist er dessen so Jhme begegnet, selbsten Ursach gewesen, wurde also uffs Rathauß verstrickt und verwacht, dieser eingriff wurde von andern Herren Senatoribus sehr improbirt. Der Studiosus wurde aber uff Caution bald wieder vom Rathauß erlediget, denn er vorgab, er hette gewarttet, biß er vom Pedelln, wie anderswo gebreuchlich, ad Inscriptionem uocirt würde: Item hatte auch den Tisch albereit gedinget, wie es ferner ergangen davon in Actis. Er ist ledig gezehlet worden, denn der Verwundte Jhme es alles verziehen und vergeben, weil er Jhme Ursach darzu geben. Dn. Rector fatetur in Senatu Academico, quod in hoc casu peccauerit, et deprecatur errorem, sperans, hoc illius factum fore Academiae absque praeiudicio. Tum Dominus Scipio prouocabat ad consuetudinem receptam et exempla Venediger. et Crispini, ac proferebat literas Nobilissimi Domini Baumgartneri, quae referebant, ut Studiosi, si qui essent in custodia Academica, peterentur a Rectore, et Rector traderet quasi de manu in manum Praefecti et addit Scipio hanc clausulam: Haec curauit Senatus Noribergensis et comprobauit factum. Idem: non est substantiale Studiosi, ut inscribatur; huius enim Imperatores mentionem non faciunt, modo ueniat Studiorum causa. Sintemahl die Constitutio Friderici: Habita, C. Ne filius pro patre etc. außtrücklichen nit allein denjenigen, qui in Academia aliqua commorantur, sed etiam, qui Studiorum causa in eam ueniunt, so fern fauorisirt, daß Sie sollen coram Magistratu Acad. gestellt werden, und nach zeitiger Erwegung dessen, haben wir vom Herrn Stattschreiber den verhafften uns in unser Custodiam folgen zu lassen wiederumb begehrt, und auch erlanget; Immassen aus einem sub dato d. 27 Septembr. a. 1607 ad Nobilissimos et amplissimos Dnn. Scholarchas nomine Senatus Acad. abgangenen Schreiben, mit mehrern zu ersehen. D. 18 Nouembr. a. 1607. In Senatu proponebat D. Magnificus de obitu Joh. Nitzschii, an iudicium propter pugnam inter Lolhöfelium et dictum Nitzschium ad Acad. pertineret? Lölhöfelius, consilio Dnn. ICtorum, de nouo arresto constrictus et sponsio a sponsoribus renouata fuit. Item: fratres Nitzschii Dn. Rector allocutus fuit: an uelint permittere, ut caput fratris defuncti aperiretur, qui renuerant. De hoc casu scriptum fuit ad Dominos Scholarchas, qui hanc causam remiserunt. Protoc. fol. 162 b. D. 9 Ianuar. a. 1608. Wurden der Herren Scholarchen Schreiben wegen deß Alberti Lölhöfels verlesen, darinnen Jhr Herrl. der Acad. cognitionem causae, wegen vorgeloffener Schlägerey, zwischen den Lölhöfel und Ioh. Nitzschen, der über 3 Wochen hernacher mit todt abgangen, anbefohlen; Lölhöfel erzelte, wie es bey dieser Schlägerey zugangen, wie es weitleuftiger in Actis zu finden. Darauf Lölhöfel wegen des Frevels umb Geld gestraft, und ihme auferlegt wurde, die Uncosten wegen der Wechter abzurichten. Item: wegen des Notarii gehabten Mühe sich

mit ihme zu vergleichen. Vid. fol. 26 Act. V. Die merkwürdige formalia des Rescripti Dom. Scholarcharum d. 28 Dec. 1607 waren folgende: „ Ob nun wohl ernannter „ Nitzsch seithero mit Tod abgangen, so kan sich doch entzwischen mit ihme allerley zu„ getragen und sich derselbe, wie zwar gesagt werden will, selbst verwahrloset haben. „ Dahero man von Obrigkeit wegen weiter nicht zu inquiriren hat, weil sich zumal des „ Nitzschen Befreunde aller Sprüch und Anforderung albereit verziehen und Lölhöfel des „ facti, als der fürgangenen Schlägerey nicht wird in Abred seyn können, welche „ Schlägerey ein blosen Frefel uf sich treget und pro arbitrio iudicis zu straffen ist. „ Wird demnach zu consideriren seyn ob Lölhöfel vermöglich, daß er an Geld zu straf„ fen; wo nicht, wird er mit dem Leib büssen müssen, indeme ihr der Sache, als „ welche wir euch heimstellen, recht zu thun wissen werdet.

Rectore
M. Georgio Queccio.

D. 4 Iul. 1608. In Senatu hora 4 agebatur de tumultu hesterno, in quo Georgius Busſius, minimus inter fratres, in manu dextra, item M. Georg Fidler in capite pessime uulnerati fuerunt, sicut et hi et alii studiosi octo ciuibus uulnera inflixerunt. Auctor uerus huius tumultus inquiri non poterat, ideo pro suo merito retinere ac pati coacti sunt. De hoc tumultu sunt acta prolixa in archiuo. Haec res peruenit ad amplissimum Senatum; ideo ad D. Praefectum a Senatu scriptum erat, ut famulus Busſiorum includeretur. Hoc significauit Dom. Rectori et interrogauit, an inscriptus esset famulus. Et cum Rector respondisset, ita esse; puer in carcerem academicum inclusus et saepe in Senatu et per Notarium in carcere auditus fuit, sed fateri noluit, quod ille apud vvagnerum bey der Weth pulsasset, unde iste tumultus ortus esset.

Rectore Eodem.

D. 18 Mart. 1609. referirt Herr Rector in Senatu, daß der Schott Nobilis einen Ring verlohren, und hette den Jungen in Verdacht, den Er bey Herren Pfleger beklagte, und gebetten den Jungen einzuzihen, da hatte der Schott den Jungen auß Herrn Doctor Rittershusii Hauß geschafft, und dem lictori uff der Gassen eingeantwortet, und annehmen lassen. Item: man were in Erfahrung kommen, daß Schott solte nach Neumark zu einem Warsager gezogen sein. Ob ihme alſo oder nit? könne Er nit wissen. Hierauf wurde beschlossen, weil das factum noch ungewiß, ob der Jung den Ring hette, daß M. Waldung neben dem Notario zum Herrn Pflegern geschickt wurde, Ihn freundlich und gutter Mainung anzusprechen, warumb er den Studenten Jungen, der eingeschrieben were, hette lassen einziehen rc. Herr Pfleger entschuldiget sich, Schott were zu Ihm kommen, und begert den Jungen einzuziehen: Hierauff Herr Pfleger geantworttet. Er ließ in Herrn D. Rittershusii Hauß nit eingreiffen rc. Schott gesagt, der Jung were nit eingeschrieben, Er wolte Ihn für das Hauß schaffen, so solte der Knecht ihn greiffen. Welches hernach bey der Nacht geschehen: Damalß erklerete Herr Pfleger sich auch dahin, daß er der Academie keinen Eintrag zu thun begerte, wolte Ihme nichts darmit zu schaffen machen; Item: Er habe zuvor den Herren Land-Pflegern zugeschrieben, und begeret zu wissen, worüber Er zu gebieten. D. 28 Martii. In Senatu klagt Pancratius Peringer famulus wider den Schotten Nobilem. Er hätte ihn gezihen, als wann er Ihme seinen Ring gestohlen, und ihn mit diesen Worten bezüchtiget: Ich weiß du hast meinen Ring, gib mir ihn wieder, entweder du must mich umbbringen, oder du must sterben, dann sein Waarsager habe es Ihme gesagt, Er habe Ihn beschrieben; begert richtigen Beweiß. Schott negirt, daß Er es Ihm gezihen, er hab nur ein Argwohn auf ihn gehabt, und habs wollen aus ihm schrecken, negirt, daß er bey Waarsager gewesen, Er were bei Herrn Schultheissen zu Neumark gewesen, Peringer wurff Ihn für, er were zu Rasch bey Waarsagern gewesen. Schott aber negirts. Diese Sach ist hernacher uff ihr beeder Bewilligung in Senatu Acad. beygelegt, und güttlich vertragen worden und indeme Schott Nobilis bekennet, daß er zwar anfangs ein Argwohn uff ihn Peringer wegen des Rings gehabt, nunmehr aber ihn desselben erlassen, und halte ihn für einen ehrlichen Gesellen Eod. in Senatu wurde dem Schotten ernstlich verwiesen, daß Er bey dem Herrn Pfleger den

Jungen verklagt, und dem lictori selbst überantwortet, und dardurch Iurisdictionem Acad. uiolirt ꝛc. deßgleichen auch wegen der Magia; Schott entschuldiget sich mit dem, daß er nit gewust hab, daß die famuli unter dem Herrn Rectore alhie weren, Er were zu Jehna gewest, hette doselbsten auch nit gehört, daß die famuli Studiosorum bey der Academie eingeschrieben wurden; Alß er den Jungen zum weißen Rößlein nach Bier geschickt, hetten die Knecht auff der Gassen ihn angenommen. Der Waarsager halben will Schott gantz nichts gestehen, daß er nemblich dieselben consulirt haben solte, wurde entlichen dimittirt, und ihme angezeiget, wofern man es ins künfftig erführe, solte es ihme ungestrafft nit hingehen.

Rectore Eodem.

D. 27 Maii 1609 referirt Herr Rector, daß Herr Amtmann zu Purckthann seinen Gericht-Schreiber herein geschickt und begehrt, daß des M. Pulmari Köchin Anna Martha Bessingerin, welche seiner Hausfrauen etliche Perlein entwendet, möchte zur Verhafft genommen werden, hat zwar solches bey Herrn Pfleger suchen lassen, weil aber Herr Pfleger nit anheimbs, hat der Stadtschreiber beneben dem Gerichtschreiber Herrn Rectorn, weil die Magd bey einem Academico gedienet, ersuchet, darauf sie in custodiam superiorem genommen worden. Dieser Sachen halben sind die Herrn Scholarchae berichtet worden, welche rescribirt, daß etliche Frag-Stücke gefertiget und die Bösingerin umstendiglich darauf zu red gehalten werde; solte sich nun das angegebene *furtum* befinden, wird die verhaffte dem Herrn Pfleger zu übergeben, uf dem widrigen Fall aber und wo sie in der Güte nichts bekennen wird, der Amtmann zu Burckthann eines solchen zu verständigen und zu erwarten seyn, was derselb ferner suchen und begeren möcht ꝛc. Endlich weil sich das furtum bey ihr befunden, ist sie Herrn Pfleger überantwortet worden.

Rectore

Illustr. Dom. Gotfrid. Henrico S. R. I. Mareschallo hereditario, Barone in Pappenheim etc.

Prorectore

D. Scipione Gentili.

D. 26 Iul. 1610 klagten Churfürstl. Pfältzischer Herr Pfleger zu Heimburg Gabriel Lingelsheim und Herr Johann Martin Löven, Richter zu Gnadenberg ꝛc. contra Wolffgangum von P. in aedibus Dn. Prorectoris, praesentibus Dno Scoppero, Dno Sonero, D. Hoffmanno et M. Queccio, daß gedachter von P. zu Gnadenberg in der Kirchen in der Frau Pflegerin und Richterin Stuhl, alß er mit bemelt Herr D. Schoppern und andern fremden Leuten die Kirchen besehen, gemahlet hette etliche priapos reu. Item er were vom Meßner uff der Cantzel gesehen worden, daß er was geschrieben, deme er zugeschrieben, was er uff der Cantzel zu thun. Alß Sie nun aus der Kirchen gangen, were der Meßner uff die Cantzel gestiegen, und gefunden, daß er mit einem Rödel geschrieben: Hoc facite in. Mehr in der Frau Richterin stuhl gefunden diese Wort: Wolff von P. ist mein Nahme, die da sitzen, wollen mich lernen kennen, und dabey, vergiß mein nit v lieber Schw--- Derer Gemähl 14 mit Rödel darbey gemahlet geweßen. P. gestunde, daß er uff der Cantzel gewesen, und das dictum: hoc facite in mei commemorationem. It. gestunde, daß er seinen Nahmen geschrieben, aber die andern Wort: Vergiß mein nit ꝛc. und die Gemähl negirte er, nachdeme er seinen Nahmen geschrieben, alßdann hette er erst die Gemähl gesehen, sie weren vorhin da gestanden, welches der Herr Richter widersprach; dann sein Weib desselben Tags zu frue in der Predigt gewesen, und solche Unflätterey nit gesehen, So were sonst niemand inzwischen, als sie in der Kirchen gewesen. Herr Pfleger und Herr Richter begerten, daß er umb ein ansehnliche Summa Geldts gestrafft würde, Sie wolten es wegen guter Nachbar- und Freundschafft alhie klagen, hetten wol Ursach gehabt, es in die Regierung zu berichten und sich Beschaids zu erholen. Nach lang gehaltener deliberation wurden ihme 8 Reichsthaler auferlegt, It. daß er die Zehrung im Würthshauß allhie für Herrn Pflegern und Richtern zahlete, It. die Unflä-

terey ließ wegsaubern. Herr Pfleger vnd Herr Richter, vff Bitten der Professorn, waren mit diesem Sentenz zu frieden, doch daß er auch angelobete, daß er solche Klag nicht rechnen wolte. Seind ihme 2 Thl. nachgelassen worden vff sein embsig vmb Gottes willen bitten, hat 6 Reichsthaler, It. die Uncosten bezahlt; wie er hernacher vorgeben, so hatt ein Nürnberger die Unfläterey gemahlet, den er doch nit nennen wöllen.

D. 4 Mart. 1615 rescribirten Dom. Scholarchae: Nachdem auch allerley Tractätlein, darinnen der Arianismus propagirt und eingeführt werden will, nit allein spargirt, sondern auch öffentlich fail gehabt werden sollen: also wollet mit Zuziehung Herrn D. Schoppers in den Buchladen und bey andern, so Bücher feil zu haben nach Altdorff kommen, *visitiren* und sehen, ob ihr dergleichen etwas findet, uf solchen Fall dasselbe zu euch nehmen und *sub poena confiscationis* weiter nichts solches verkaufft zu werden verstatten ꝛc.

Rectore
M. Georg. Queccio.

D. 13 Octobr. 1615 proponebat M. D. Rector, quod Dom. Praefectus ante octiduum cum poligrammateo uenisset et indicasset, quod mandatum haberet a Dominis suis, ut ancillam Notarii propter furtum custodiae tradi curaret. Er hätte darauf geantwortet, er wolte thun, was die Herren befohlen; doch hätte er gebetten, daß der Academie nit vorgriffen würde, wie gebräuchlich. Herr Pfleger hätte es nit wiedersprochen. Als nun die Magd uffm Thurn geschafft worden und Herr Rector wiederkommen, hatte Herr Pfleger erst wiedersprochen, als hätte Herr Rector ihme ins Amt gegriffen; Herr Rector geantwortet gar nit; er wäre doch anfangs zufrieden gewesen ꝛc.

Rectore
D. Aegidio Agricola.

D. 16 Iul. 1617 Habebatur conuentus de furto in collegio commisso, cuius auctor erat incertus, quia autem Hieronymus Syderius et Schvvarzius erant suspecti, testes quidam fuere auditi.

Rectore
D. Caspar. Hoffmanno.

D. 14 Iul. 1618 erschien Martinus Buchspieß LL. Studiosus, vnd brachte vor, daß ihme vff seinem Losament bey Herrn M. Speccio, seit den 8 Iulii biß den 11 eiusd. aus seiner Truhen in die 47 Rheinische Goldgülden: Item etliche Silbermünz, so sich alles zusammen in die 150 fl. erstreckhet, verlohren, und eiusmodi iacturam furti nit eher gespürt, biß daß er den 11 Iulii mit theils seiner Herrn Commensaln nacher Nürnberg zu reisen gewilt, vnd etwas davon zu nehmen entschlossen gewest. Dieweil ihme aber solch Geldt von seines discipel Herrn Vormündern zur täglichen Unterhaltung vertraut gewest, vnd ihm dasselbige aus seiner besten Verwahrung entwendet worden, alß wolt er totum amplissimum Senatum acad. vnderdienstlich vnd hochvleißig gebetten haben, derentwegen inquisition anzustellen, damit man den Thäter erfahren, vnd er zu dem seinigen wieder kommen möchte; Im Fall aber solches wieder Verhoffen nit geschehe, daß man ihme Zeugknuß solcher gepflogenen Inquisition, vnd seiner Unschuld vnbeschwert ertheilen wolte; Er für seine Person könnte es zwar niemand zeihen, hette auch niemand in Verdacht; dann nit allein das Schloß an seiner Truhen, darinn das Geld gewest, sondern auch die Stubenthür gantz vnversehrt, wolte man aber seinen Jungen verhören, oder andere Mittel gebrauchen, stellete ers Ihr Magn. vnd andern Herrn Doct. vnd Professorn frey. Hierauf wurde anfencklich erwehnten Buchspieß discipulus Conr. Adolph à Wedel, als auch hernach der famulus Michael Wackher, Altorfinus, verhört, aber der autor furti nit erkundigt, obwohln hiervon so wol die Herrn Scholarchen, als auch Herr Pfleger allhie ersucht worden, weiln obbemelter Buchspieß weiters khein Testimonium begert, alß ist solches verblieben.

Eod.

Eod. klagte Iacob Nochius, Dantiscanus, contra M. Gotfried Bernhardi, daß er ihn bey Stephan Fleischmann Bürgern alhie mörderischer Weiß mit einem Brottmesser gestochen; Indem er ihme wol 3 Stich gegeben, batt hierauf vmb erstattung aller Vncosten vnd Versaumbnüß, welche sich vermög seiner liquidation vff 71 fl. 51 ½ kr. erstreckheten; Solche aber wurden hernach ab amplisſ. Senatu Acad. biß vff 50 fl. moderirt, vnd ermelter M. Gottfried Bernhardi in dieselbe condemnirt, auch so lang in carcere sup. behalten, biß er solche entweder entrichtet, oder sonst genugsame caution geleistet.

D. 4 Decembr. a. 1618. Demnach Herr M. Matthias Geller 2dae classis praeceptor mit seinen Conuictoribus d. 29 Nou. altem hiesigen Gebrauch nach die Liechtganß celebrirt, hatt sichs begeben, daß vngefehr vmb 10 Vhr in der Nacht etliche Metzkher theils hiesige, vnd theils Nürmb. für Herrn M. Gellers Losament kommen, vnd an die Läden geschlagen, vnd gehauet, darauf das Bürschlein ausgefallen, vnd dieselben abgetrieben, auch einer von Nürmberg zimlicher massen verwundet, in welchem Tumult auch Iacob Nochius, Dantiscanus, vber die Hand verletzet, vnd benebens ihme sein Degen zerschlagen worden. Ob nun wol solcher Tumult sich balden wieder geendet, und Herrn Gelleri Tischbursch sich wieder zusamm über Tisch verfüget, und in ihrer Fröligkheit fortgefahren, so hat sich doch bald wieder ein neuer Tumult mit andern Studiosis angefangen, dann bald hierauf Hieronymus Marquart Freher, Andreas P., Johann Albertus S. neben andern für oberwehnt Herrn M. Gelleri Hauß kommen, nit allein vor demselbigen geschrien, sondern auch an die Haußthür geklopffet, und Paulum I. zu ihnen herauß prouociret, und weil sie sich mit guten Worten nit haben wollen abweisen lassen, die ganze Tischbursch zum Ausfall bewegt. Hierauf erfolget, alß P. und S. neben andern davon geloffen, und Freher im Schloßgäßlein allein stehend geblieben, daß ihme von Johann Jacob Oertelio, Laving. erstlich sein Degen genommen, hernacher, als er sich noch unnüz gegen die Pursch gemacht, und nach seinem Degen gegriffen, er von obernannten Jacob Nochio, Dantiscano, über die Nasen verwundet worden. Und obwohln er Nochius sich alsbald zum Thäter bekhant, jedoch weiln des verwundten Freheri Herr Vatter, Paulus Freher I. V. D. solches nicht glauben wollen, sondern Paul J. selbsten für den Thäter gehalten, alß hat es erwehnter Herr Doctor Freher zu Nürnberg bey den Herren Scholarchen, durch sein scharpffes Berichten, so weit gebracht, daß ermeldter Nochius ex carcere Academ. darein er zuvor uff Herrn D. Freheri anhalten, biß vff Leistung idoneae cautionis, condemnirt gewest, von zweien prouisonen, neben Stephan P., des Pauli J. famulo, vff einer Kutschen, den 10 Decembr. nacher Nürnberg vff den Thurn Lüg ins Landt geführt, und bey acht Tag beede darinn absonderlich gehalten, und weil die Sach nit criminal, wieder alher remittirt worden. Diesemnach weiln er Herr D. Freher sein Vorgeben wider Paul J., uneracht, wie hefftig er sich auch in dem bemühet, nit demonstriren können, alß ist er Paul J. per sequens Senatus Consultum absoluirt worden: In Sachen Freherischen Anwalts, gegen und wieder Paulum J. Studiosum alhie, ist gemelter beklagter J., so viel die Verwundung deß jungen Freheri auch Studiosi alhie belangt, von der angestelten Klag, ohne Eydtschwur geledigt, und absoluirt; Entgegen dem klagenden Anwaldt sein action, wider den bekantlichen Thäter Iacobum Nochium anzustellen bevorbehalten, und letzlichen der Academie die Straff gegen vorgedachtem J. wegen anderer im Tumult vorgangenen Sachen, reseruirt worden, von Rechts wegen. Lata haec sententia d. 14 Aug. a. 1619. sub Prorectoratu D. Virdungi. Hernacher als den 28 Augusti 1619 ist obernannter Paul J. wegen seines in dieser action begangenen Excesses, indem er nemlich den S. zu etlich unterschiedlich mahlen über den Kopff gehauet (welches aber nit eingangen) Item daß er der erste gewest, so aus Herrn M. Gelleri Hauß heraus gefallen, drey Tag mit dem carcere, oder daß er dieselbe um drey Thaler redimiren möge, gestrafft worden. Hierauf stellete Herrn D. Frehers Anwalt, Iohann Caelius, seine Klag wider Iacob Nochium folgender Gestalt an, nemlich daß er anfenkhlichen wider ihn Nochium, als bekhanntlichen Thäter nomine Herrn D. Freheri, und seines Sohns pro hac reali et atroci iniuria, alternatiue, et primo quidem ciuiliter ad aestimationem wolte geklagt haben, Vnd obwohln sein Herr Principal genugsame Ursach, solche seines Sohns iniuriam und Verwundung umb eine hohe Summa Geldes anzuschlagen, so wolte er sie doch nit höher, als umb Sechshundert Thaler hie-

mit angeschlagen haben, der Hoffnung lebend, amplissimus Senatus Acad. würde nit allein ihme Nochio dieselben zu bezahlen vfferlegen, sondern auch mit ihme verschaffen, daß er fürs ander die in solcher Sach erlittene und uffgewandte Uncosten seinem Principaln entrichte. Damit aber niemand dafür halten möchte, es were seinem Principaln nur vmb das Geld zu thun, so thet er sich drittens dahin erklären, daß er aestimationem iniuriae gentzlich fallen zu lassen gewillt, wann Magistratus Acad. ihn Nochium mit der Relegation cum infamia abstraffen würde. In alle weg aber begerte sein Principal von ihme Reo refusionem sumptuum, expensarum et damnorum, vermög der designation und Liquidation. Hierauf ist nach beider Theile weitläufftigen Verhandeln nachfolgender Sentenz in hac causa concipirt, und beeden Theilen publicirt worden: In Sachen Freherischen und klagenden Anwalts, gegen und wider Iacobum Nochium beklagten Studiosum alhie ist erkant, daß die ex parte Nochii eingewadte Reconuention nit statt finde, sondern derselben ungeacht in der Hauptsachen decidirt worden, daß gemelter Beklagter mit der Verwundung Hieronymi Marquardi Freheri Studiosi, alhie zu viel, und unrecht gethan hab, derentwegen er Beklagter über vorige Verhafft diese Verwundung noch mit Sechßtägiger Gefencknuß alhie buessen, vnd vor gemäßigte und taxirte Uncosten zwantzig Gulden dem klagenden Theil innerhalb vierzehen Tagen zu erlegen schuldig seyn soll, von Rechtswegen; die Sententia wurde hierauf nach eingewandter Appellation ab incluto Senatu Norico confirmirt.

Rectore

D. Caspar. Hoffmann.

D. 15 Febr. 1619. Als Johann Prettner, derer von Bibra famulus, und Schneider alhie, so neben seinen Junkern bey der Academie eingeschrieben gewesen, sich mit Jacob Rennagels, Messerschmids Tochter alhie, Anna genannt, vergriffen, und sie geschwängert, hat er sich von hinnen nach Nürnberg gemacht und ausreissen wollen; dieweil aber bemeldte Tochter neben ihrer Schwester ihn alsbalden nachgeeilet und zu Nürnberg angetroffen, haben sie es bey dem damahls regierenden Herrn Burgermeister dahin gebracht, daß er Prettner von einem Schützen wieder nach Altdorff gebracht und Herrn Pflegern eingehändigt worden. Ob nun wohl ehrnbemeldter Herr Pfleger sich gedachten Schneiders annehmen und sein delictum vor sich ziehen wollen, aus Ursachen, daß 1) seine nobiles lengst vor ihn von hinnen und ihn Prettner alhie gelassen und hernach als ein anderer Extraneus sich alhie uffgehalten und hierüber auch von hinnen gezogen; 2) daß der Schütz ein Befehl gehabt, ihm zu überantworten; 3) daß er Schneider gleich andern mit einem ströhern Kranz zu Kirchen gehen müste, qua ignominia er von der Academie nit könnte gestrafft werden, so hat doch oberwehnter Herr Pfleger uff Herrn D. Dinners Bericht der Academie denselbigen folgen lassen und zwar aus nachfolgenden motiuen. 1) Daß ob gleichwol er Prettner nach seinen Junckern von hinnen gezogen, so wäre er doch von der Academie zuvor in Arrest angenommen worden, daraus er sich hernach inscio Rectore begeben; 2) so hätte er zu der Zeit, als er unter der Academie gelebt, solch stuprum siue delictum begangen, alsso daß er Prettner so wohl ratione delicti, als arresti noch sub iurisdictione acad. etc. 3) so hätte der Büttel keinen Befehl gehabt, auch Herr Burgermeister nicht wissen können, ob er Schneider unter der Academie oder nicht ꝛc. Den Strohkranz betreffend verhofften sie, Herr Pfleger würde denselben so hoch nit achten und beede Personen damit straffen, es were dann Sache, daß er einen ausdrücklichen Befehl hiervon bekäme ꝛc. Solche und andere rationes haben Herrn Pflegern alhie bewegt, daß er sich des Johann Prettners ferner nit angenommen, auch nit nacher Nürnberg seinethalten bericht, sondern gutwillig der Academie volgen, vnd abstraffen lassen. Derentwegen er Prettner in superiorem carcerem gelegt, und examinirt worden, und weiln er bekannt, daß er solch delictum begangen, vnd sie zu Unehrn gebracht, auch ihr hierüber die Ehe verheissen, alß hat er sich dahin erbotten, selbige wieder zu Ehren zu bringen, vnd mit ihr Hochzeit zu machen, immassen auch hernach ervolget, daß sie Anna Rennaglin, alß er Prettner noch in carcere gehalten worden, deß Kindts genesen, vnd vff Vorbitt er der Gefencknüß erlassen, vnd mit ihr vor dem peth copuliret worden, vnd zwar diß vff der Herrn Scholarchen austrücklich Befelch, so Herrn Pfleger zu lesen communicirt worden; Ehe er aber carcere liberirt, ist ihme propter delictum impraegnationis

25 fl.

25 fl. anfänckhlichen vfferlegt, hernach aber etwas limitirt, vnd vff genugsame Caution ledig gelassen, vnd die acht tägige Gefänckhnüß pro uiolato arresto gerechnet worden.

Den 31 Martii 1619 hat sich immittelst zugetragen, daß obberührter Johann Prettner bey Herrn D. Agricola bey nächtlicher Weil eingebrochen, vnd ihm alle seine Baarschafft stehlen wollen, welches er auch vollendet hette, wenn er nit vom Herrn M. Grafen, so hierüber erwacht, were abgetrieben worden. Dannenhero er hernach zur gefenckhlichen Verhafft gebracht, aber auß derselben wieder entwischet, vnd darvon geloffen ꝛc.

Rectore
Dn. Christiano Matthia.

Den 26 Febr. 1621 alß Wendelin Staude Apothecker alhie Hochzeit gehabt, ist Balthasar Preuser von Breßlau vom Christoph Kuhl Nobil. vff dem Rathhauß alhie in der Nacht bey dem Dantz erstochen worden, der Thäter aber ist selbige Nacht noch durch Hülff, Rath vnd Beyständt anderer, darvon kommen. Gedachter Kuhl ist nur ein Monat alhie, vnd des entleibten Preusers Stuben- vnd Bettgesell, auch sein Landtsmann gewest. Dem abgeleibten ist dritten Tags hernach mit consens vnd Vorwißen der Herrn Scholarchen sub dato den 28 Febr. 1621 eine Leich-Sermon durch Herrn Georg König, Pfarrern gehalten, vnd darauf alhie begraben worden. Es wurde vorhero Inspectio uulneris vorgenommen vnd von D. Hofmann vnd Rößler ein Visum repertum ausgestellt, viele Zeugen abgehört, und Preuser unschuldig befunden; worüber Rector et Senatus auch des Preusers Bruder ein attestat ausgestellt; und über des entleibten Sachen ein Inuentarium errichtet.

D. 16 Maii 1621 hat Lorenz R. den gesuchten saluum conductum erlangt, und sich von der Beschuldigung, als ob er dem Rectori die Fenster eingeworffen, durch ein iuramentum purgatorium losgemacht.

Rectore
Dn. Erasmo Vngebauer.

Den 28 Aug. 1621 klagte Albanus Haaß, Dorffhauptmann zu Rasch contra Georg von R. und Christian T. beede Studiosos alhie, folgender Gestalt: Nachdem ernannte Studiosi bey ihme gezecht und wieder davon gegangen, so seye bald hernach sein Albani Magd geloffen kommen, und gesagt, O Bauer laufft, sie bringen den Stock vmb, (sonsten Hannß Schönweiß genannt) darauf er Kläger, ohne einig Wehr vnd Waffen, auch Hut, nachgeloffen, und alß er gesehen, daß die Studenten bemeltem Stock die Fenster eingeschlagen, hab er Sie gebetten, Sie sollen innen halten, es würde sonst kein gut thun, darauf R. mit bloßen Degen hergeloffen, und ihn Sagern mit einer Wehr uff das Hertz gestochen, hierüber Er Sager erzörnet, sein Helleparten geholet, vnd als ein Dorffhauptmann seinen Nachbarn zugeschrien, Huy auff, und wie er wieder zu der Bürsch kommen, hab er ihnen bey 20 fl. Fried gepotten, R. aber wieder vff ihn zugeloffen, und ihme Klägern den andern Stich auf die rechte Seiten gegeben, darauf er Albanus geschrien, o Jesu ich habe mit euch nichts zu thun, Ihr Herrn thut gemach! Herr T. aber ihn hierüber vff den Schädel gehauen, daß man ihme drey Heffte geben müßen, und darüber darvon gesprungen, Ingleichen alß er Albanus zu Boden gesunckhen, hab R. wieder ihme liegent einen stich durch den rechten Arm geben, daß er die Hellparten sinckhen lassen, sein Weib aber were dem R. in den Degen gesprungen, vnd denselben gehalten, hierüber sich R. loß gemacht, vnd zum Dorff hinauß geloffen, darauf er Albanus gesagt, sie sollen ihme nacheilen, und ihn als ein Malefiz-Person gefangen nehmen, welches geschehen. Alß nun etliche Pauern dem R. nachgefolget, ertappt vnd zurück ins Dorff geführt, und ihme Klägern die Hand gepotten, habe er sie nit nemen wollen, sondern zu ihme R. gesagt, du hast mich nit geschlagen, wie ein Ehrlicher von Adel, darauf Er Albanus nacher Hauß geführt und verbunden worden, wie es nun ferner gangen, das wisse er nit, er sey immer aus einer Ohnmacht in die ander gefallen. Diesem nun und andern nach war offtgedachten Albani Haaßens sein Bitten vnd Begern, weiln Ihne die Pürsch ganz vnbilliger Weiß geschlagen vnd verwundet, daß Sie ihme nit allein das Arzt- und Barbierlohn, sondern auch allen hierüber erlittenen Schaden und Uncosten ausrichten vnd

Q zahlen

zahlen sollen, erbotte sich benebens sein Vorgeben stattlich zu erweisen ꝛc. ꝛc. Als nun Magn. Dn. Rector solch Negotium an die Herren Scholarchen, Herr Pfleger aber an die Herren Land-Pflegere gelangen laßen, hat darauf ein gantzer Edler, Ehrenvester, Fürsichtiger vnd hochweiser Rath zu Nürnberg zu Commissarien verordnet Magn. Dn. Rectorem Erasmum Ungebauer, und Herrn Georg Pöhmer, Pflegern alhie, die dann hernach mit Zuziehung Notarii acad. und Stadtschreibers solch negotium den 31 Octobr. a. 1621 von neuen wiederum vorgenommen, anfänglich beede Partheyen in aedibus Magn. Dn. Rectoris, und dann alternis uicibus bey Herrn Pflegern im Schloß, wie auch die Zeugen verhört, und unterschiedliche Sessiones gehalten, und als die angebotene Güte bey dem beklagten Theil nit verfangen wollen, haben sich beede verordnete Herren Commissarii nachfolgenden Urthels mit einander verglichen, also lautend: Uff angehörte Klag, Gegenklag, darauf erfolgte Antwortt, und eingezogener gnugsamer Kundtschafft, in Sachen einen Tumult, so zwischen etlichen Studiosis zu Altdorf, Eines- und den Bauern zu Rasch, andern Theils, den 30. abgewichenen Monats Julii alda entstanden, betreffendt, ist nach fleisiger Erwegung jeder und aller Umbstände, derer von Einem Edlen, Ehrnvesten, Fürsichtigen und Hochweisen Rath, deß H. Reichs Stadt Nürnberg ꝛc. zur gemelten Sach verordneten Herren Commissarien entlicher Abschiedt, wie folgt, Nemblich daß wegen verübter Beschädigung und begangenen Muthwillens Georg von R. Albano Haasen, Altdorfischen Hofmarckischen Gerichts Verwandten und Hauptmann zu Rasch, wegen Artzlohn, aufferloffenen Uncosten, und Versaumbnüß, Sieben und dreyßig Gulden, Christianus T. aber fünffzehen Gülden bezahlen soll, Und ob zwar wohl Klägere und Beklagte gleiches falß straffwürdig erfunden worden, jedoch soll beyden Theilen die straff aus erheblichen Ursachen hiemit erlassen seyn, deß Albani Haasen Haußfrau aber soll vff zween Tag mit der Geigen, und ihr Sohn vff zween Tag in den Eysen mit Wasser und Brod abgestrafft werden.

Rectore
Dn. Georg. Nöslero.

Den 12 Mart. 1623 ward Conuentus publ. In demselbigen kam vor Johann S. Studiosus, wider welchen sich der Edle und veste Wolffg. Albrecht Pömer, p. t. Capitain alhie, beschwert, daß er seiner untergebenen Soldaten einem, einen Paßzettel in sein Pöhmers Nahmen geschrieben, damit er wegen seines begangenen Diebstalß bey dem Pickhel alhie sicher fortkommen können. Als nun S. dessen mit seiner eigenen Handschrifft überwiesen, und gestanden, alß ist er vier Wochen derentwegen in carcere Acad. abgestrafft, auch ihme benebens auferlegt worden, daß er solch facinus dem Herrn Capitain deprecire.

Rectore
D. Io. Gerhard. Frauenburger. I. V. Doctore.

Den 26 Oct. 1625 ward der Edle und Veste Georg Pöhmer, Pfleger alhie, nomine Magn. Dn. Rectoris per Notarium ersucht, und ihme angedeutet, daß Ihr Magn. und andere Herren Professores in gewiese Erfahrung kommen, daß gesteriges Tags umb 11 Uhr zu Mittag, alß den 25 Octobr. Ursula Piccartin ein Kindt, und zwar ein Knäblein in Unehren geborn, welches ihrem Vorgeben nach, todt vff die Welt kommen were. Dieweiln aber starcke praesumtiones und Coniecturen vorhanden, daß das Kindt anfangs lebendig zur Welt kommen, were vonnöthen, daß man solch Kindlein vor der Begräbnuß zuvor besichtigen ließ, zu welchen Ende dann Ihr Magn. mit Rath seiner andern Herren Collegarum, beede Herren Medicos als Herrn D. Hofmann, und Herrn D. Noessler, wie auch Herrn Pfarrer Georg König, und Acad. Notarium bestelt, die solcher Besichtigung beywohnen solten. Dieweil man aber die Barbierer und Hebammen zu solchen Werck auch sonsten zu ziehen pflegte, alß wolt er Herr Rector Herrn Pfleger ersucht und gebetten haben, daß er die beede Barbierer, und beede Hebammen alhie für sich bescheiden, sie sämptlichen in Pflicht und Eydt nehmen, und alßdann solcher inspection und Besichtigung beywohnen lassen wolte, damit man sehen und vernemen könte, wie es mit dem Kindlein beschaffen und hergangen, und was ferner zu thun, oder

zu

zu lassen. Hierauff erbott sich Herr Pfleger alßbalden willig, abordnete nit allein beede Barbierer, und Hebammen, sondern auch Herrn Stattschreiber, Item Joh. Jordan und Stephan Bickhel den Eltern, beede des Raths, (wider welche beede des Raths Herr Rector protestiren ließ) und wurde das Kindlein zum Herrn Doctor Caspar Hofmann in das Collegium durch die Hebammen getragen, und alda mit Fleiß besichtiget. Nach eingenommener Besichtigung, wurde alßbalden von den beeden Herren Medicis ein Bericht verfasset, wie sie nemlich das Kindtlein befunden, welche deposition oder Bericht den Edlen und Ehrenvesten Herren Scholarchen neben einem Schreiben sub dato den 26 Octobr. 1625 von der Academie überschickhet worden ꝛc. Uber das wurde Eod. als den 26 Octobr. 1625 im Nahmen und aus Befehl Herrn Rectoris Ursula Piccartin durch den Pedelln in arrest genommen, daß sie nemlich biß uff weitern Bescheidt von hinnen nit weichen, und sich dardurch nit mehrers verdächtig machen solte: Ingleichen auch der alten Piccartin selbsten bey nahmhaffter Pön ernstlich gebotten worden, daß sie ihrer Tochter zur flucht nit rathen oder helffen, auch sie die Mutter selbsten bey der stell bleiben solte. Und demnach Sambstag den 29 Octobr. in der Nacht Schreiben an Herrn Pflegern alhie kommen, daß er Ursulam Piccartin zur gefencklichen Verhafft nemen, und sie an Ketten legen lassen soll, hat er solches zuvor mit Herrn Rectore und Hrn. Doct. Dinner Sonntag den 30 Octobr. im Schloß in Vertrauen communicirt, und sich entschuldiget, daß er lieber der Academie verschonen wolte; Allein weiln er von unsern Herren ein gemessenen Befehl, würde man ihn nit verdenckhen, daß er denselben mit ehisten exequirte. Dieweiln aber Herr Rector und Herr D. Dinner dafür gebetten, und den Vorschlag gethan, weiln man noch nit gewieß wüste, ob sie Ursula Piccartin ihr Kindlein umbgebracht, alß were vonnöthen, daß man sie zuvor examinirte, gewisse interrogatoria stellete, und sie darauf befragte, Alßdann könnte man sie nach Befindung der Sachen in eine besondere Stuben mit einem Weib, und einer Mannsperson verwahren, und ihrer mit der Ketten verschonen, darein Herr Pfleger entlichen consentiret. Darauf Monntag den 31 Oct. zu frue vmb 8 Uhr Ursula Piccartin vff gewiese interrogatoria examinirt worden in beysein Herrn M. Georg Mauricii, und Notarii Acad. Item Georg Gäringer Stadschreiber, und zweyer des Stadtraths, als Abraham Schoppen, und Georg Pühlers, was sie nun deponirt, das hat nit allein Notarius Acad. sondern auch Hr. Stadtschreiber, mit Fleiß protocollirt. Alß nun solch der Ursula Piccartin Aussag nacher Nürnberg geschickt worden, ist abermals ein Schreiben an Herrn Pflegern alhie kommen, des Inhalts, daß er sie Ursulam Piccartin von der Academie begern, und in sein Verhafft nemmen solle. Derentwegen dann Herr Pfleger Magn. Dn. Rectorem ersuchen lassen, darauf nomine Senatus Acad. ich Notarius zu ermelter Ursula Piccartin geschickt worden, mit diesem Befelch, daß ich ihr solte anzeigen, daß sie hinfüro nit mehr unter der Acad. Iurisdiction Schutz und Schirm, sondern aus Befelch unserer Großgl. Gebietenden Herrn zu Nürnberg in deß Herrn Pflegern alhie Macht und Gewalt seyn solte. Derentwegen Herr Rector den Arrest, so vff ihr Person geschlagen, hiemit vffhebn, und sie dem Herrn Pflegern überantworttet haben wolte, Zu welchem Ende dann Herr Pfleger zween des Stattraths dahin abgefertiget, die nach Ablegung meines gehabten Befelchs Sie Ursulam Piccartin im Nahmen Herrn Pflegers alßbalden in arrest und Gelübt genommen.

Rectore

D. Caspar. Hoffmann.

D. 24 Aug. 1626 wurde Georg Andreas Mayer schwer verwundet und M. Queccii Hauß gestürmt; die Sache wurde sehr weitleufftig untersucht, endlich aber Academisch ausgetragen.

Rectore

Dn. M. Iohanne Kobio, Logic. et Metaphys. Profess. publ.

Den 21 Maii 1628 zwischen ein und zwey Uhr in der Nacht wurde M. Paulus Stöberlein Norimb. Medic. Studiosus von Johann Christoph Paixn Lauingano LL. Studioso in der Collegii Gaß an der Barbiererin Hauß gestochen, daß er alsobalden zur

Erden gesuncken, und propter incisa uasa ex haemorrhagia gestorben. Alß nun Magn. Dn. Rector M. Ioh. Kobius solche leydige That in Erfahrung gebracht, wie auch wegen des Thäters vergewissert worden, hat Ihr Magn. alßbalden eo ipso die zu früe alle anwesende Herrn Professores und Senatores conuocirn lassen, ihnen sämptlichen solch homicidium eröffnet, und was bey solchem traurigen Fall ratione officii et Iurisdictionis Academicae vorzunehmen, sich erkundiget. Und dieweiln man aus unterschiedlichen alhie vorgegangenen Exempeln gewiese Nachrichtung, daß die Academie in dergleichen Fällen primam apprehensionem, alß wardt der Edle und Veste Georg Pömer wolverordnete Herr Pfleger alhie, freundnachtbarlich ersuchet und gebetten, daß er der Academi von Amtswegen die Hand biethen, etliche Bürger, so im Ausschuß, ihr zugeben, und neben dem Herrn Stattschreiber einen oder zween ex Senatu oppidano darzu verordnen wolle, darzu sich ehrgedachter Herr Pfleger anfangs willig erbothen, hierauff nun wurden ex Senatu Academico zween Herrn Professores, neben dem Notario, eligirt, mit diesem Befelch, daß Sie neben denen von dem Herrn Pflegern verordneten, die verdächtigen Häusser besichtigen, und mit Fleiß nachsuchen lassen solten, damit der Thäter ergriffen, und Handvest gemacht werden mögte, zu welchem Ende dann beede Stadt Thor alhie mit Bürgern verwacht, und gar versperret zugehalten worden. Und ob man nun wol vorgedachten Mitwoch den 21 Maii in unterschiedlichen verdächtigen Häussern alhie, von frühe Morgens an, biß umb Mittags Zeit, starcke inquisition angestellet, so hat man doch den Thäter nit ergreiffen, vielweniger selbigen zur gefänglichen Verhafft bringen können. Wie man aber hernach erfahren, so ist er Paix Freytag den 24 Maii 1628 umb 10 Uhr zu Nachts in dem Collegio mit Hülff und Beystandt anderer durch ein Loch in der Stadt Mauern gelassen worden, und also darvon kommen. An gedachten 21 Maii früh zwischen 9 und 10 Uhr wurde in Beyseyn etlicher von der Academie so wohl als dem Pflegamt Verordneten, der Entleibte M. Stöberlein von dem Medico Herrn D. Rößler und Chirurgo ein Visum repertum ausgestellet. Eodem die Nachmittag wurden verschiedene Studiosi abgehört. Der Paix erlangte hierauf Saluum Conductum und die Eröfnung des Inzicht-Gerichts, worinnen er sich so weit defendirt, daß er nur mit einer poena extraordinaria angesehen wurde.

Rectore

Dn. Andr. Dinnero.

Am Sonntag der Heiligen Dreyfaltigkeit, welcher war der 23 Maii A. 1630. Alß sich Dn. Paulus Andreas Murr, Studiosus alhie zu Altdorf, nachmittag, in dem Waßer die Schwarze genennt, nit weit ober der Brettahlmühl gantz allein gebadet, ist er daselbsten ertruncken, von den Altdorfischen Bürgern im Wasser lang gesucht, und wie sie seinen todten Leichnam gefunden, ist derselbe nacher Altdorff gebracht, vnd in Abwesenheit Herrn Pflegers vff Stadtschreibers Befelch erstlichen in das Schloß, hernacher aber vff Herrn Rectoris, sonderlich aber der Herren Studiosorum ernstliches Anhalten, vff sein Herrn Murrn seel Stuben, bey dem Stephan Krögelstein, Metzgern, alßbalden geführet worden. Do dann sonderlich Herr Leutenant Hanß Christoph Diether selbsten zu dem Herrn Rector gangen, vnd sich anerbotten, wohin Ihr Magn. den todten Leichnam haben wolte, ihn dahin zu verschaffen. Es hat ihn auch im Schloß kein Bürger anrühren, vielweniger von dem Wagen herab heben dörffen.

Rectore

D. Aegyd. Agricola.

D. 4 Sept. 1633 wurde eine Untersuchung angestellt wegen einer tödlichen Verwundung in dem Schenckel, welche dem Stud. Melchior Eckard in einem Wirthshauß bey einer Schlägerey mit Soldaten und Bürgern zugefügt worden, und an welcher er auch nach einigen Wochen gestorben. Weiln der abgeleibte selbst nicht anzuzeigen gewust, wer ihn eigentlich verwundet: so kunte auch der Thäter nicht entdeckt werden, ohngeachtet, zumahlen auf wiederholten Befehl der Herrn Scholarcharum, bey dem Officio Academico so viel möglich inquirirt wurde.

Rectore
D. Georg. Koenig.

D. 18 Iul. 1636 brachte der Stud. Eyselein vor, daß er von Peter Gerhard, einem Franzosen, auf freyen Feld ohne einige Ursache mit blosen Degen inermis überfallen, geschlagen und sehr verwundet worden. Die Herrn Scholarchae rescribirten d. 21 Iul. 1636, daß diese aggressio armata auf freyer Land-Strassen nicht von geringer Importanz, und nicht nur terminos ciuiles, sondern auch criminales berühre; gleichwohlen verlangten dieselbe, daß die Academie hierinnen *legitime* erkennen, und den reum pro atrocitate delicti alles Ernsts bestraffen sollte ꝛc.

Rectore
M. Iac. Tydaeo.

D. 24 Iul. 1639 wurde Heinrich Schmid Schulden halben in carcerem superiorem zu gehen bedeutet; worzu er sich zwar zu bequemen schiene; alleine, wie er aus dem auditorio gegangen, hat er sich unter der Thür umgekehrt, einen geladenen gespannten Fäustling aus dem Hosensack und den Hahnen übergezogen, und darbey diese formalia gesagt: Muß ich dann uff den Thurn gehen, so soll Herr D. Agricola und alle Professores wissen, daß ich mir mit diesem Rohr eher das Leben nehmen will, und darauf mit groser furie in arenam collegii geloffen, und niemand von den anwesenden Studiosis zu ihme gelaßen, bis endlich einer ihn dahin beredet, daß er gedachtes Röhrlein von Handen gegeben, worauf er, weilen man seiner damahlen ohne sonder Gefahr nicht mächtig werden können, re et corpore uff seiner Stuben verarrestirt worden. Dieser unerhörte Frevel gelangte an die Herrn Scholarchen, und man würde keinen Anstand genommen haben, den Frevler auszuliefern; die Herrn Scholarchae aber wolten in einem Rescript d. 7 Aug. 1639 dieses Delictum academisch, wiewohl aufs schärffste, bestrafft wissen

Rectore
M. Io. Paul. Felwinger.

D. 29 Aug. 1647 hat Joh. Nicol. Benning schwere Delicta zu Schulden kommen lassen, und ohngeachtet derselbe bey der Academie noch nicht inscribirt war, so wurde doch auf eines Hochedlen Raths Befehl bey derselben eine Untersuchung vorgenommen, und Benning cum infamia publice relegirt; daneben muste auch der Herr Pfleger am Rathhaußthor eine teutsche Relegation anschlagen; in beyden Relegationen wurde vermeldet, wie Benning sich contra leges academicas nicht einschreiben lassen und doch als ein Studiosus leben wollen, wie er eine Magd trunckener Weise anfangs mit Geld corrumpiren, hernach, als sie es abgeschlagen, nothzwingen wollen, wie er sich gebalgt, annebenst zu einem Cartel auf den Stoß sich verleiten lassen, schädliche und hochverbottene factiones verursacht und endlich contra datam fidem aus dem Arrest getretten ꝛc. Diejenige, welche sich bey der gewaltthätigen Ubersteigung und Oeffnung des Schloßgartens nach gesperrten Thor befunden und die schedam factionis unterschrieben, wurden mit Gefängnus-Straffe belegt.

Rectore
Dn. Georg. Koenig.

Conuentus Publicus den 1. August. a. 1648. wegen Mariä Magdalenä Batzschin, so in die 3 Jahr lang bey Hr. M. Ioh. Paul. Felwinger gedienet, und mit einem Studioso, Nahmens Johann W. in Unehren zugehalten, und drüber eines Kindes genesen, welche der Edle und Veste Herr Georg Pömer, Pfleger alhie, wider der Vniuersität uralte Gerechtigkeit vermeint zu incarceriren und abzustraffen, und dadurch der Academie Iurisdiction zu schwechen, auch derentwegen an Ihre Herrl. die Herrn Land-Pflegere einen ungleichen Bericht gethan, und ein mandatum ausgewürcket, daß er hinführo nicht allein cognitionem, sondern auch executionem propter gravidas Professorum ancillas haben solte, da doch die Vniuersität a primo fundamine, da Sie noch ein Gymnasium gewest,

dessen allezeit ist berechtiget gewest, und für sich solche Verbrecherinen auff dem Collegii Thurn hat pflegen abzustraffen, Immassen solches in vorigen Zeiten infinitis exemplis genug ist bewiesen worden, wie aus einem sonderbahren Extract im Rationario acceptorum de mulctis überflüßig zu ersehen, welchergestalt nemblich die Delinquenten so wohl Manns- als Weibs Personen propter commissa stupra allezeit bey der Vniuersität sind abgestrafft worden. Derentwegen in hoc conuentu ist unanimiter uotirt worden, daß man nicht allein an die Hrn. Scholarchen, sondern auch an Hrn. Procancellarium ein beweglich Schreiben thun, und benebens bitten soll, weiln hiebevor kein Pfleger dergleichen Eintrag gethan, daß Ihro Herrl. an Ihrem hohen Ort solche Sach dahin grgl. vermitteln wollen, damit hiesige Vniuersität bey ihrem uralten Herkommen beständig verbleiben, und des Herrn Pflegers unbilliches Suchen abwenden, und aus der Landpflegstuben auff gesambte Unterredung der Herrn Scholarchen und Herrn Prouincialium ein anderer Befehl dem Pflegamt alhie zugefertiget werden möchte.

Conuentus publicus Montag den 25 Iunii A. 1649. wegen Herrn Burgermeister und Raths der Stadt Nürnberg Schreiben, die Fornicationes betreffent, vnd welchergestalt die Verbrecher sollen abgestrafft werden. Nemlich, daß die Studiosi, wann sie in dergleichen delicto begriffen, von dem Herrn Rectore und Senatu Academico examinirt, auch von ermeltem Senatu der Gebühr nach abgestrafft werden sollen: aber post cognitionem caussæ die Dirnen jederzeit von dem Pflegamt zur Verhafft genommen, (weilen dieselbe des Carceris studiosorum nicht würdig zu achten) und vermög der Reformation eine Zeitlang mit Wasser und Brot, in der Gefängnuß aufgehalten, auch wann es frembde Personen seint, nach Gestalt der Sachen gar des Landes verwiesen werden sollen.

Rectore
D. Ludou. Iungermanno.

A. 1650 kam wider den Speisemeister und seine familie ein schändlicher Pasquill zum Vorschein; weshalben inquirirt und wider die auctores ein gedrucktes Programma angeschlagen, auch dem Oeconomo einige Exemplaria gegeben worden.

Rectore
Dn. D. Wilh. Ludwell.

D. 17 Ian. 1650. Nachdem Crinesius auf öffentlicher Landstraß nach Nürnberg Herrn Walthern, so mit Herrn D. Rittershusio, Herrn M. Weinmann, und andern in einer Kutschen gefahren, neben seinem Knecht zu pferd angesprengt, mit blosen Degen zweymahl auf die Kutschen geschlagen, und sich also an ihn rechen wollen: alß ist decretirt worden, weiln gedachter Crinesius uf freyer öffentlicher Straß einen solchen Hochmuth verübet, die mitfahrende Leut auf der Kutschen sehr erschröckt, auch das friedpott der 100 Rthl. gebrochen, daß man ihn in continenti, welches auch stante pede durch den Pedellen geschehen, auf den Bärn-Kasten führen, und etliche Tag droben sitzen lassen soll. Und weiln man die 100 Thl. Friedpott bey der Vniuersität nicht beharren konnte: so soll man gedachten Crinesium nach ausgestandener Straff des Bärn-Kastens fortschaffen, und damit er alhier nicht weiter Ungelegenheit mit denen Hrn. Studiosis verursachen mögte, auch nach diesem Hrn. Georg Pömer Pflegern alhier zusprechen, daß er für seine Person gedachten Crinesium alhier nicht länger gedulten wolle.

Rectore
Dn. G. Matth. Koenig.

Conuentus Publ. d. 29 April 1652. Nachdem sich ohngefehr vor ein Viertel Jahr ein gefährliche Action zwischen etlichen Studiosis und den Bräuleuten im Obern Bräuhauß begeben, indem von denen Studenten solcher Gestalt mit Werfen und blosen Degen auf das Bräuhauß zugestürmt worden, daß darüber ein Bräuknecht Nahmens Schmidbauer, insgemein der Hirten Michel genannt, aus Forcht in den siedenden Keßel gefallen, und bald darauf gestorben: Alß seind die Interessenten nicht allein mit der Straff des Carceris belegt, sondern haben auch des Verstorbenen Schmidbauers hinterlassener Wittib für alles und jedes 100 fl. proportionaliter bezahlen müßen.

Rectore

Rectore

Dn. Ioh. Conr. Durr.

Conu. publ. den 29 Maii 1656. Wurd die action reassumirt, so vor etlichen Wochen zwischen dem P. und K. (so sich miteinander gebalget, darüber P. im Fuß hefftig verwundet worden) wie auch dem U. und dem Brandstetter vorgangen. Worüber sie alle nach eines jeden Verbrechen zur Straff gezogen worden. Wie man aber dem Brandstetter nicht allein wegen dieses Handels, sondern auch wegen anderer vorher gehabten Excessen inferiorem carcerem angedeutet, hat er nicht pariren wollen, sondern alsobalden aufschnipffige Wort geben: er thue es nicht, man möge thun was man wolle, item fiat justitia. Darauf dem Pedellen anbefohlen worden, das Collegium zuzuschliesen, und darauf zu Hrn. Pflegern zu gehen, ihn nomine Vniuersitatis zu ersuchen, daß er etliche Musquetirer commandiren wolle, damit der Brandstetter hierdurch zum Gehorsam gebracht werden mögte. Wie nun die Burger mit ihren Gewehren und Musqueten in den Senat eingelaßen worden, und den Brandstetter fortführen sollen, hat sich Brandstetter ernstlich widersetzt, und im Sack nach dem Meßer gegriffen, also sich kein Burger an ihn gewagt und den Senatum Academicum solcher gestalt auf die 2 Stunden aufgehalten. Alß Er nun unterdessen von den Burgern in Auditorio Welseriano, woselbsten der Senatus angestellt gewesen, verwacht worden, hat Magn. Dn. Rector denselben Tag umb 2 Uhr den Senatum wieder conuociren, und dem Brandstetter zusprechen laßen, ob er dem ergangenen Sentenz gemäß pariren wolle, hat er durch den Gecken, Burger Corporaln, sich dieser Wort vernehmen laßen: er wolle sich lieber auf einen Wagen schmieden und nach Nürnberg führen laßen, greif man ihn aber an, so wehre er sich seiner Haut. Nachdem nun Brandstetter den Senatum Academicum biß um 5. Uhr Nachmittag mit seiner contumacia aufgehalten, auch ihn kein Burger, obgleich Herr Pfleger selbsten solches ihnen anbefohlen, angreiffen wollen; alß ist Brandstetter endlich auf den Thurn in custodiam willig gangen. Uf solches aber der ganze Verlauf der Herrn Scholarcharum Herrl. durch eigenen Bothen notificirt worden. Conuentus publ. 30 Maii 1656. Auf solchen abgangenen Bericht haben die Hrn. Scholarchae einen Officier mit etlichen Musquetirern heraus geschickt, den Brandstetter nach Nürnberg zu bringen. Worauf den andern Tag in aller frühe Er aus dem Thurn im Collegio durch die herausgeschickte Musquetirer angenommen worden. Da hat ihm Brandstettern der Stockmeister von Nürnberg ein Ketten an den Arm geschmiedet, darmit auf der Mauern ins Schloß fortgangen, daselbst er auf ein Wagen angeschloßen und nach Nürnberg geführt worden. Nachdem derselbe etliche Tag in Nürnberg auf dem Thurn geseßen, ist er dem 13. diß Monaths durch den Stockmeister und 2 Einspenninger wieder zu Pferd heraus geführt, gleich alsobald an ihme bey seiner Ankunfft die Sententia Senatus Academici alhier exequirt, und in das Hundsloch gestraft worden. Da er dann biß auf den andern Tag darinnen verblieben, hernacher aber auf eine schriftliche Urphed, die er im Hundsloch unterschreiben, auch hernach in Senatu praeeunte uel praelegente Notario, solchem allen getreulich und ohne Gefehrde nachzukommen, an Aydsstatt Magn. Dn. Rectori angeloben müßen, der Verhafft entlediget und von statten gelaßen worden. Die geleistete Urphede war folgenden Inhalts: Ich Iohann Constantin Brandstetter, Salisburga-Variscus, schwöre, daß ich die Custodi und Verhaft, darein ich wegen meines Verbrechens kommen bin, gegen dem jetzigen verordneten Herrn Rectorn dieser Vniuersität, noch allen andern Professoribus und dero zugethanen membris, vielweniger auch gegen eines WohlEdlen und Hochweisen Raths der Statt Nürnberg, auch hiesiger Statt Altdorff, Burgern, Unterthanen und Anverwanthen, die Zeit meines Lebens, weder für mich selbst aus priuat affecten, eyffern, noch thätlichen entweder mit der Faust, oder in andere unzimliche Wege rechen, vielweniger aber andere solches meinetwegen zu thun dahin vermögen, sondern mich dessen allen gänzlichen enthalten wolle, So wahr mir Gott der Allmächtige helffe!

Rectore

Dn. Christophoro Nicolai.

Den 14 Aug. 1658. Alß Magnif. Dn. Rectori durch hiesigen Stadtschreiber angemeldt worden, wie daß Friderich Daniel Schattemann, Suinfurtensis LL. Studiosus

dem Amtsjägern alhier Jacob Zischen aus der Laußnitz bürtig unfern von hiesigen Städtlein gegen der Nürnberger Straß im Holtz mit einem Häcklein in die Seiten gefährlich verwundet: hat Ihr Magnificenz alsobalden den Notarium mit dem Ministro Academico auf Schattemanns Stuben geschickt, mit dem Befehl, uf betretten ihn arresto zu constringiren. Weiln er aber nicht anzutreffen gewesen, und flüchtigen Fuß gesetzet; ist sein hinterlassenes, so aber gar wenig, von dem Notario obsignirt, und Ihr Magnificenz in Verwahrung gegeben, darauf des andern Tags Sonntags den 15 Augusti post concionem matutinam zween Studiosi nahmens Philipp Theodoricus Junghannß, Nobilis Lusatus und Balthasar Nürnberger, Gryphisvv. Pomer., welche neben dem Schattemann schiessens halber mit Röhren ausgangen, und in einer Compagnie gewesen, sub fide iurisiur. abgehört, und dieser Verlauf neben der Zeugen Aussagen nach Nürnberg an der Herrn Scholarchen Wol Adel. Herrl. dicto die berichtet worden. In solcher Verwundungs-Sach seind unterschiedliche Conuent gehalten worden, darbey dies sonderlich zu beobachten, daß Herr Pfleger albie den Schattemann, inscio Dn. Rectore durch Statt- und Landknecht hat suchen lassen, über welches, contra priuilegia Academica vorgenommenes attentatum sowohl bey einem Wol Edel Gestreng und Hochweisen Rath als der Herren Scholarchen Wohl Adel. Herrl. die Vniuersität sich schriftlich beschwehret, auch sich hierüber zwischen der Vniuersität und dem Ambt zimbliche differentien mercken lassen. Nachdem sich aber der Jäger an seiner Verwundung wider etwas wohl auf befunden, und kein Lebens Gefahr zu besorgen gewesen: ist der Schatteman auf erlangten Saluum conductum wieder anhero kommen. Da dann beede Theil mit ihren Aussagen, exceptionen, Klagbegehrn und Zeugen Verhör gnugsam gehört worden, und darauf Senatus Academicus solche action raiflich und mit allem Fleiß erwogen, und folgendes Urtheil abgefast: Daß zwar Schatteman erstlich in actu illicito uersirt, indem er contra Leges Academicas mit einem Rohr sich auf der Wildfuhr im Wald betretten lassen, und geschossen, daher er auch neben den andern zweyen Studiosis, Junghannß und Nürnbergern, qui in pari reatu mit dem carcere ad octiduum abgestrafft werden solle; dennoch aber weil Senatus Academicus aus den deponirten Aussagen, exceptionen und Zeugen-Verhörungen befindet, daß von diesem actu illicito der actus defensionis abzusondern, da der Jäger dem Schattemann das Rohr, dessen er doch nit befugt, sondern ihme bey Magn. Dn. Rectore solte verklagt haben, abnommen, auch unverantwortlicher Weiß mit dem Häcklein den Schattemann erstlich auf den Kopf gefährlich verwundet, und also aggressor gewesen, dannenhero Schattemann dem Gewalt, quod omnia iura permittunt, mit Gewalt begegnet, und bey der defension verblieben; Als sey der Schattemann dem Jäger den Rechten nach nichts schuldig, könnte auch in die expensas sowohl des Artzlohns und der Kost, als auch der Versaumnus, Schmertzen etc. nicht condemnirt werden ex l. 52. §. 1. ff. ad L. Aquil. et L. 6. C. ad L. Iul. de ui publ. uel priu. item per ea, quae recte docet Matth. Coler. part. prior. decis. 161. n. 66.

Demnach Donnerstag den 4 Nou. 1652 in der Nacht zwischen der Ludwell- und Felwingerischen Tischbursch auf der Gassen unfern von Schreiner Lienhart Hauß sich ein grosser Tumult ereignet, darbey etlich sehr gefährlich verwundet worden, als nemblich Franciscus Ioachimus Panning Lunaeburg. fünfmal in die lincke Hand, auf das rechte Bein über dem Knie, vorn am Schienbein, an Halß, auf den Rucken zweymal und am rechten Arm einmal. Item Martinus Zigenbalck Radeberga Misnicus in die rechte Hand zweymal, dann Hieronim. Schmidt Hildesheimensis an beede vördere Finger der rechten Hand: So seyndt darauf alle Interessenten in unterschiedlich gehaltenen publicis et priuatis Conuentibus, als a parte Ludvvellianorum itzt benannte drey Verwundte (bey welchen wegen ihrer Verwundungen auf ihren Musaeis die Verhör geschehen) dann Iohannes Schmalkald. Iohannes Philippus Hesse Catto-Cassellanus. Und a parte Felvvingerianorum Dauid Götz Norimbergens. Ioh. Michael Wildt Norimberg. Antonius Schedel Wismariensis, Ioh. Everhard. Kirchhoff, Hamburg. Ioh. Iacob Ebling Augustanus, Ioh. Iacob Krannöst Ratisbonens. Friderich Marschall Hamburg. Michael Preuner Ratisbon. und Iohannes Christoph. Erickinger Norimberg. abgehört und befunden worden, daß Friderich Daniel Schattemann Suinfurt. und Matthaeus Stolterfoth Lubec. die Thäter gewesen, wie sie beede dann, als sie in Erfahrung gebracht, daß der Panning an seiner Verwundung sich sehr matt und abkräfftig befunden, ihren arrest uiolirt und durchgangen,

gangen, eben dem Tag, da sie haben zu Verhör coram Magn. Rectore erscheinen sollen. Worauf dieser gantze Verlauf nach Nürnberg berichtet worden, und von daraus dieser Befehl ergangen, daß man ein ausrichtige Person mit dem herausgeschickten Steckbrief auf die zween ausgetrettene Studiosos den Schatteman und Stolterfoth fortschicken soll; Diesem nun zu gehorsamer Folg ist ein Burger alhier mit ermeltem Steckbrief ausgesandt worden, welcher dann erwehnte 2 Studiosos angetroffen, und daselbst zu Verhafft bringen lassen. Von daraus haben sie an die Vniuersität supplicirt, und unter andern gebetten, sich ihrer anzunehmen, damit sie nicht auf Nürnberg mit Schimpf möchten geführet werden. Weil aber in solcher Supplication etliche anzügende Wort wider den Senatum Academicum begriffen waren: Alß hat sich ihre Stellung biß auf den 14 Dec. verzogen, da sie dann wieder hieher kommen, und ihnen ihre Action libere auszutragen von der Herren Scholarchen Wohl Adel. Herrl. auf geleistete Caution Großgl. verwilliget worden. Nach ihrer Ankunfft ist solche gefährliche Action reassumirt, sie beede abgehört, und dann hernach beede Partheyen gegen einander confrontirt, darauf ein Sentenz abgefast, und zuvor nach Nürnberg geschickt worden. Weil dann nun unsere Großgl. gebietende Herren der Herren Scholarcharum Wol Adel. Herrl. den hineingeschickten Sentenz in allen placidirt: Alß hat man solchen allen Interessenten publicirn wollen. Wie aber ermelte zween Studiosi Schatteman und Stolterfoth von andern Orten den Laut bekommen, daß es mit ihnen auf ein relegation auslauffen werde, haben sie durch ihre Patronos ansuchen lassen, mit der publication des Sentenz nur etlich Tag zu verziehen. Welches ihnen dann verwilliget worden, und haben sie bey der Herrn Scholarcharum Wol Adel. Herrl. ein anders Schreiben ausgewürcket, welches dahin gangen, weil für diese beede Delinquenten unterschiedliche Intercessiones einkommen, als soll es der Vniuersität heimgestellt seyn, ob sie die relegation in ein andere und gelindere Straff mutiren wolle. Auf solches ist wieder sententionirt worden, daß sie zwar auf einkommende Intercessionales der relegation solten erlassen seyn, aber doch sich mit dem ehesten von hier hinweg begeben, ihre Sach darnach anstellen, und dann alle Unkosten neben der Vniuersität Straff bezahlen. Und haben sich die Unkosten beloffen auf 170 fl. Ehe aber obangezogenen beeden Studiosis dem Schatteman und Stolterfoth dieser Sentenz publicirt worden, haben sie zuvor wegen ihres von Amberg aus an die Vniuersität gethanen Schreibens in publico conuentu depreciren müssen.

Rectore
Dn. Ernesto Cregel.

D. 19 Mart. 1662 haben einige Studiosi zu Feucht grosen Unfug verübet, indeme sie mit hauen, stechen und schiessen an die Feuchter gesezt, also daß beyderseits Verwundungen vorgegangen, und Anstalt gemacht worden, zween beschädigte Studenten nach Nürnberg zu liefern. Die Studiosi wurden bey der Academie arrestirt, und die nach Nürnberg gebrachte bald nach Altdorff remittirt, sodann hierauf die Sache academisch abgethan.

Rectore
D. Io. Weinmanno.

Den 23 Iunii 1665 wurde gegen Ihr Magnif. Herrn Rectorem geantet, daß den 22 Iunii beede Herren Visitatores, Herr Doctor Hoffmann und Herr Prof. König, consensu Rectoris Magnifici einer Session in der Stadtschreiberey beygewohnet, da von der Action zwischen Frau Prof. Schwägerin und etlicher Burgersleut alhier, wegen einer Hexerey-Bezüchtigung gehandelt worden, gleich als wann solches der Vniuersität praeiudicirlich wäre, da man der Vniuersität vielmehr vom Ambt hette nachgehen sollen, wie mit mehr geschehenen Exempeln zu erweisen. Darauf Herr Magn. Rector geantwortet, es wäre dieses geschehen 1) weil Herr Pfleger nicht zur Stell, sondern zu Nürnberg gewesen, 2) weil Herr Stadtschreiber noch sehr übel auf, und Schwachheit halber nicht vor die Thür gehen kan, vielweniger würde von ihm zu begehren seyn, daß er sich bey einem Conuent im Collegio einstelle, 3) hätte man auch wolbedacht, daß diese Action eines Herrn Professoris Eheweib antreffe. Wurde also diß factum extraordi-

traordinarium hinführo der Vniuersität nicht können praeiudicirlich seyn. Derentwegen dies zur Nachricht in das Protocoll einzutragen befohlen worden. Den 7 Aug. 1666. Der Herren Scholarcharum Wol Adel. Gestr. und Herrl. befehlen, laut deroselben Schreiben sub dato den 5 Augusti, daß die Fechtmeisterin und Kirschnerin alhier wegen ausgestossener Reden wider Fr. Prof. Schwägerin zur Abbittung oder zum Widerruff angehalten, und darauf beede bey dem Pflegamt mit dem Schnabel oder Geigen abgestraft werden sollen. Darauf die Fechtmeisterin, als unter der Vniuersität Iurisdiction gehörig, folgende reuocation in conuentu hoc von Wort zu Wort praeeunte Notario ablegen müssen: Ich Anna Sabina, Niclaus Antoni Burckmanns, Fechtmeisters alhier, Eheweib bekenne hier vor Herrn Rectorn und Professorn, daß ich der Fr. Profess. Schwägerin Vrsulae Reginae mit meinen unbesonnenen und leichtfertiger Weiß ausgestossenen ehrenrührigen Reden, eine Bezichtigung der Hexerey betreffend, ganz unrecht gethan; derentwegen ich meine diesfals von mir ausgesprengte lose Reden öffentlich und gäntzlich widerruffe, und zuruck nehme, will auch ihr Frau Profess. Schwägerin inskünfftig dergleichen nachzusagen mich nimmermehr unterstehen, sondern von ihr alles Liebs und Guts sagen. Hat hernacher Ihr Magnificenz an Aidsstatt solchem nachzukommen angelobt. Es wäre auch die Straf an ihr also balden exequirt worden, weil sie aber hoch schwanger gewesen, hat man darmit bis nach ihrer Genesung und ausgestandenen 6 Wochen zuruck gehalten, und alsdann ist sie mit der Geigen von einem Thor zum andern in der Stadt zur Straf herumb geführet worden. Den 7 Dec. ist die Execution vorgenommen worden.

Rectore
Dn. Luc. Frid. Reinhart.

D. 2 Iul. 1668 haben sich einige Studiosi in Bauern verkleidet und sind auf die Nürnberger Strasse geritten, wo sie einige Leute Strassenräuberisch mit Gewehr angefallen und besonders den Arzt, Günther, am Kopf übel verwundet. Die Sache wurde bey der Academie untersucht und bestrafft.

Rectore
Dn. D. Maurit. Hoffmann.

Conuent. publ. d. 16 Martii 1671 Johann Otto Hamburgensis hat seinen Landsmann Geißlinger hart und gefehrlich an der Hand und übern Kopf verwundet, deßwegen unterschiedliche Conuentus gehalten, Zeugen iurato abgehört, und die Sach dahin endlich gemittelt und geschloßen worden, daß obwohln Geißlinger wegen seiner ausgestandenen Schmertzen eine große Anforderung gethan, jedennoch nicht mehr den 24 Thl. haben solle. Und ist hierbey zu beobachten, daß, als die vota different und paria zu beeden Theilen gewesen, Herr Rector auf Zusprechen seiner Herrn Collegarum, aus der Sach endlich zu kommen, selbst sein Votum auf 24 Thl. geben, und also den Ausspruch gemacht, worbey es verblieben.

Rectore
Dn. Christoph. Molitore.

Den 18 Decembr. 1671 seynd Liborius und die geschwängerte Hübnerin vorgefordert und confrontirt worden, da dann die Dirn die Ehe starck beharret, Liborius aber verneinet. Nach reifer der Sachen Uberlegung ist Liborius a matrimonio absoluirt und diese Sentenz verfaßet und der Klägerin vorgelesen worden: In Sachen Anna Hübnerin Klägerin an einem entgegen und wider Chr. Gottl. Liborium Stud. von Bautzen beclagten am andern Theil, eine gesuchte Eheverlöbnis betreffend, ist zu recht erkant, daß solch angebender Eheverspruch an sich selbst für null und nichtig zu halten sey, dahero Beclagter von angestellter Klag loß zu sprechen, alß wir ihn dann hiermit absoluiren und entbinden. V. R. W. Ab hac sententia hat Actrix appellirt, der Vater aber nach Eröffnung selbiger ihn Libor. in den Thurn länger zu behalten gebetten, biß sie ihre Sach zu Nürnberg angebracht. Ob man nun wohl dahin inclinirt, Liborium auch ex carcere zu liberiren, und verhoffet, Herr Dr. Hammer werde cautionem fideiussoriam praestiren, denn man mit

der

der anerbottenen juratoria nicht zu frieden gewesen; jedoch weil er solche nicht auf sich nehmen wollen, ist Liborius wieder in custodiam verwiesen worden.

Dieweil Hübner wegen seiner Tochter sich erkläret, die Appellation fahren zu lassen, hingegen mit Liborio wegen der defloration und alimentation sich zu vergleichen, und für alles 200. fl. begehret, auch ihn nach geleisteter cautione juratoria und von sich gegebenen Handschrifft deß Gefängnüß zu erlassen versprochen; alß ist nach reifer Erwegung ihme Liborio hundert Thaler für alles auferleget, welche er innerhalb vier Wochen zu bezahlen versprochen, inzwischen aber ist er arresto strictiori belegt worden, und hat cautionem juratoriam geleistet, auch eine Obligation in Senatu Academico ausgefertiget und Hübnern eingehändiget. Dictata poena aber soll irremissibiliter urgirt werden, dabey ist ihme bedeutet, sich weder mit Worten noch Wercken an der Anna Hübnerin oder den Ihrigen zu rächen.

Den 9 Jan. 1672 hat Herrn Rectori Herr Pfleger wissen lassen, daß das Decretum eines WolEdlen Raths in vergangener Nacht abgerissen und heßlich conspurcirt worden sey, da denn starcke Muthmaßung auf die famulos gienge, und zwar vornemlich auf den Paulus P. und C.; alß hat man solche vorgefordert und scharff examinirt, da dann der C. anfänglich gelaugnet, aber nachmals auf den andern bekennet, der aber durchaus nichts gestehen wollen, ob man ihn gleich incarcerirt. Solches ist an unsere Herren berichtet worden, die bald darauf in einem Rescripto gemeldet, daß bey Rath decretirt sey, beede Jungen hiesigem Herrn Pfleger auf sein Begehren auszuhändigen und nach Nürnberg zu versenden. Allwo der Thäter in der Lochgefängnus mit einem Lochschilling auf vorhergehende starcke interposition seiner Freunde abgestrafft, beede aber wieder herausgesandt und vor hiesige Kirchthür die gantze Predigt mit entblöstem Haupt, Gerten oder Ruthen in der Hand haltende gestellet und von Stadt und Land-Knecht gehütet worden. Es ist aber dieser Frevel bey einem WolEdlen Rath dergestalt übel empfunden worden, daß es große Mühe gebraucht, die zu erkante Straff des Staupbesens und Landverweisens, auch Stellung an den Pranger zu verbitten und in obgesezte Straff zu mutiren. So hat auch Herr Dr. Weinmann nach der Predigt vor dem gemeinen Gebeth in einer besondern Rede solche Unthat gemeldet, und die Herren Studiosos ermahnet, ihre famulos in beßerer Disciplin zu halten.

Rectore

Dn. Io. Conr. Dürrio.

Den 16 Augusti 1672 seynd Georg Sigmund P. und Hannß von T. so auf der Leimburger Straß mit etlichen Bauern Händel angefangen, und einen mit einem Stoß verwundet, welches Herr Pfleger in eine Ansag bringen lassen, und solche überschickt, abgehört und nach ihrer abgelegten Aussage befunden worden, daß es in großer Trunckenheit geschehen, deßwegen jedem 3 Thaler andictirt worden. Den 22 Aug. Erstbemeldte Action der Studiosorum und Bauren zu Leimburg hat Herr Pfleger nach Nürnberg berichtet, und als eine Violationem territorii angezogen, auch solche Studiosos abzustraffen begehrt, welches Schreiben die Herren Scholarchen überschicket. Und ist von der Vniuersität beantwortet auch mit starcken praeiudiciis sein Begehren hintertrieben worden.

Extract Schreibens des Herrn Pflegers.

Wann mich dann beduncket, daß zu solchem verübten Frevel nicht gar still zu schweigen, indem solche muthwillige That nicht so wohl auf frey öffentlicher Straßen, als absonderlich in meines mir grgl. anvertrauten Ampts hochfraißl. Obrigkeit beschehen; alß habe ich deß Baurns schrifftliche Anzaig durch hiesigen Stadtschreibers Amanuensem Magnifico Dom. Rectori zugeschicket, umb sich daraus zu ersehen, was diese Studiosi gegen erwähnte Unterthanen vor insolenz getrieben; der dann hierauf erstmahls den Pedelln zu mir geschicket, mit Vermelden, daß er beyden Studiosis den arrest habe ankünden laßen. Deß andern Tages liese er mir durch den Notarium ferner bedeuten: wie daß der eine Studiosus, nahmens P. uf sein, Rectoris, ertheilten consens, mit allhiesigem Bader selbst zu Leimburg gewesen, und sich alda in Beyseyn Herrn Pfarrers und Baders (weiln GOtt Lob! keine Gefahr zu besorgen), mit dem beschädigten Baurn verglichen

hette; Ich meines Orts würde es ja auch dabey bewenden laßen? Worauf ich dem Notario zur Antwort ertheilet: Ich hörete es zwar gerne, daß es mit dem Patienten keine sondere Gefahr, und beede sich miteinander in der Güte verglichen hetten; allein, weiln gedachte Studiosi in meines Ampts angehörigen Fraißlichen Obrigkeit gefrevelt, alß hielte ich dafür, Sie wären deßwegen billich abzustraffen, hette auch Ursach solches von Ampts-wegen zu anthen. Alß nun solches der Notarius dem Herrn Rectori hinterbracht, ist er bald darauf wiederum an mich abgeschicket worden, umb zu fragen: Ob ich dann gedachte mich des verübten Frevels dieser beyden Studiosorum anzumaßen? deme ich geantwortet: Ja billich; weiln es nicht so wohl auf freyer Landtstrassen, als bevorab in des Amts hohen fraißlichen Obrigkeit beschehen; Worauf der Notarius replicirte: Ich würde mich ja noch wohl zu erinnern wissen, daß sich vor ungefehr 8 oder 6 Jahren mit etlichen Studiosis eben dergleichen Fall zu Feucht eraignet und zugetragen hette? da selbsten der seelig verstorbene Waldamptmann Herr Michael Imhoff ebener maßen die hohe fraißliche Obrigkeit und consequenter den Frevel wegen der Studiosorum praetendirte; allein es wäre selbige Sach auch für meine Grgl. gebietende Herren gelanget, und bey Rath hierauf decidirt worden: daß sich die Beampten, ungeacht auch denen die hochfraißliche Obrigkeit Amtswegen zustünde, sich gleichwol der Studenten-Händel nichts anzunehmen, sondern gehöreten solche der Vniuersität zu 2c. Worauf ich ferner eingewandt: Ich wüste mich zwar der gedachten Action zu Feucht noch wohl zu entsinnen, allein, weme die Frevelstraff damals geblieben, wüste ich nicht, wäre mir auch von meinen gebietenden Herren derentwegen, wie man sich in solchen und dergleichen Fällen zu verhalten, seithero nichts zukommen; wolte aber nicht unterlaßen, weiln ich ohne das gesonnen wäre, nechster Tagen eine Reyß nacher Nürnberg zu thun, bey meinen gebietend- und Grgl. Herren mich deßwegen zu befragen, und Grgl. Bescheids zu erholen, weßen man sich künfftiger Zeit bey dem Amt in solchen und dergleichen Fällen zu verhalten haben mögte?

Extract der Beantwortung der *Vniuersit*ät.

Belangend aber ferner hiesigen Hrn. Pflegers neues Gesuch, nemlich, weiln solcher von ihme so intituiirter Frevel und muthwillige That nicht so wohl auf frey offentlicher Straßen, alß absonderlich in seiner Ambts anvertrauten hochfraißl. Obrigkeit beschehen, und dahero solche abzustraffen vermeinet berechtiget zu seyn, lauffet es wider das notorische Herkommen und unsere priuilegia Academica, welche jedoch ein WohlEdler und Hochweiser Rath, unsere grgl. gebietende Herren, jederzeit zu erhalten hochgeneigt sich in ihren Oberherrl. Rescriptis grgl. erkläret, denn ja die Studiosi kein ander forum haben und erkennen alß magistratum academicum. Licet alias magistratus iurisdictionem suam extra proprium territorium frustra exerceat; L. ult. ff. de iurisdict. singulare tamen hoc est in magistratu scholastico, quod iurisdictionem in alieno territorio recte exercet. post HVNN. de priuileg. Studios. c. 2. et 7. THOMAS LANSIVS in commentar. de Academiis L. K. p. 53. oder wie Dn. CARPZOV. ex PETR. HEIGIO lehret p. 3. Pr. crim. quaest. 110 n. 78. ratione priuilegii Iudex impeditur exercere iurisdictionem, quando crimen commissum est ab eo, qui iure speciali ab ordinaria iurisdictione est exemtus; ueluti Studiosi ob delictum commissum non nisi coram Rectore Academiae accusari possunt. etc. So weiß Herr Pfleger einziges Exemplum nicht zu produciren, quod utilissime acceptatur, da ihme die Abstraffung einzigen Studiosi, so in seinem Gebiet extra oppidum gefrevelt, wäre verstattet, sondern ist solche allezeit Magistratui Academico überlassen worden. Ex plurimis nur etlicher weniger zu gedenken: Alß vor 4 Jahren an Petri und Pauli Tag etliche Studiosi in Bauern Kleidern vermummt auf freyer offentlicher Strassen den Stadt Arzt zu Nürnberg Günther genant, attaquirt, mit demselben actionirt und eine Wunden übern Kopff gehauen, seyn selbe bey der Vniuersität nemine contradicente merklich abgestraft worden. So kan mehr angeregten Herrn Pfleger unentfallen seyn, wie ein Studiosus Schatteman den jezigen Jäger zu Lauf auf offener Strassen tödlich verwundet, da die Sache vor uns, nicht aber vor Ihm ist ausgetragen. Bey Neuenmark haben auch vordeme etliche Studiosi einen Hirten verwundet, da zwar der Herr Commendant selbigen Orts die Stell- und Abstraffung der delinquenten vor ihme zu geschehen bey uns gesucht, ist aber mit höflicher Beantwortung sein Begehren abgeleinet, und die Complices delicti von uns mit seinem guten Willen abgestrafft. So hat auch im verwichenen Rectoratu Herr Pfleger zu Lauff hiesigen Fechtmeister, welcher die Schieß-Compagnie daselbst injurirt

iurirt oder vielmehr die ihme ins Hauß zu entbottene iniurias retorquirt, dahin begehrt, mit Vermelden, das er sich daselbst müste abstraffen lassen, deme aber das Contrarium bescheidentlich remonstrirt und gedachter Fechtmeister darauf von uns zur gebührenden Straffe gezogen worden; worbey er acquiescirt. Nicht zu gedenken, daß zum öfftern zwischen Studenten und Bauern zu Rasch, auch einmahl zwischen Herrn Pfleger selbst Frevelhändel daselbst vorgangen, welche doch allemahl bey der Vniuersität sind componirt. Mehr und fast unzehlich Exempel wären zu produciren, wird aber ohne Noth seyn, E. Woladel. Herrl. und Gestreng damit zu belästigen. Nur noch mit wenigen zu berühren, daß zum öfftern E. W. H. und G. auch so gar ein Woledler Rath pro conseruanda disciplina et auctoritate senatus academici Studiosos nach Nürnberg führen und daselbst verhören lassen, nachmahls aber solche hier abzustraffen, remittirt und anheimgestellt, oder da jezuweilen wider ein und andern eine sententia verfast, selbiger appellirt, er wieder zuruck an Magistratum Academicum verwiesen und daneben uns alles anheimgestellt worden, solch gefaßte Urtheil entweder zu behaupten oder sinken zu lassen. Aus welchem erhellet, wie hochgeneigt ein Wol Edl. Hochweiser Rath und E. W. H. jederzeit gewesen, priuilegia academica sarta tectaque zu conseruiren; dahero wir abermahl nicht absehen können, warum offterwehnter Herr Pfleger dergleichen Neuerung wiederum sucht, als daß er bey E. Wol Edl. Magistrat die Vniuersität immerhin zu denigrirn trachtet. Bitten demnach ganz unterthänigen Fleisses, bey Einen Woledl. und Hochweisen Rath uns hochvermöglich zu secundiren und uns wie auch die Studiosos bey den ertheilten Priuilegiis Vniuersitatis beständig zu erhalten und selbe vom Herrn Pfleger auf attentirte Weiß ungekränkt zu lassen, dabeneben Grgl. anerwägen, daß so Herr Pfleger diese und dergleichen Frevel abzustraffen sich unterstehen solte, bey den Studiosis es grose Verbitterung und besorgendes Unheil verursachen werde, zumahlen er hernach alle Duella, so zwar wider unsern Willen und Wissen gemeiniglich draussen vorn Thor vor- jedoch unbestrafft nicht hingehen, selbige gleichfalls pro uiolatione territorii halten, ja gar die Studiosos solch duelliren halben in Straffe nehmen dörffte, und also, wo sie hingiengen, aller Orten unter seiner Botmäßigkeit seyn müsten ꝛc.

Rectore

D. Io. Conr. Durrio.

D. 13 Iun. 1673. Nachdeme Herr Magnificus in glaubwürdige Erfahrung gebracht, daß zwischen Joh. Mart. Lösen und Wimpfen Stud. ein Duell auf den Stoß vorgangen, zumahlen solche sich über Rasch hinauf in den sogenannten Caspers-Lohe begeben und daselbst ihren Congressum gehalten, auch an dem der Lösen sich nicht wollen begnügen lassen, sondern noch ein Kugelwechseln wollen anstellen und Wimpfen darauf gefordert: hat er sobalden diesen mit starken Arrest belegt, auch Herrn Pfleger ersuchen lassen, Wimpfen nicht hinaus zu lassen ꝛc. beyde wurden bestrafft und das Wimpfens exceptio: extra territorium ius dicenti impune haud paretur, weil das Duell schon auf Churfürstl. Oberpfälzischen Territorio geschehen, nicht, auch von unsern Herren Curatoribus nicht, attendirt, nach dem Rescript d. 12 Iun. 1673: „ Sintemahl bekannt ist, daß „ die Iurisdictio academica Rectoris nicht dem territorio, dergleichen keine Vniuersität „ hat, sondern der Person der Studiosorum anhängig ist, und wann dißfalls auf das ter„ ritorium gesehen werden solte, gar leicht alle Botmäßigkeit der Vniuersität dahin fallen „ und eines Rectoris Gebot und Verbot, wann sich nur die Studenten in die Nähe auf „ Pfälz. oder Brandenburgisches Gebiet begeben, allerdings eludirt werden dürffte.

Rectore

D. Georg. Reichard. Hammer.

D. 25 Iun. 1674 Nachdeme des Pedellen Lehrjung Adam Andreas Zobel dessen Dienstmagd geschwängert; so wurde Herr Pfleger per ministrum academicum in subsidium ersucht, das Mensch bey dem Stadtknecht in Verwahrung zu nehmen, jedoch dürffte der Stadtknecht nicht kommen und sie abholen, sondern sie solte und müste sich selbst einstellen und kommen, so auch geschehen. Worauf den 23 Iunii um Mittag Herr Rector den Herrn Pfleger per Notarium ersuchen lassen, weilen er willens seye, selbe zu examiniren

und Inquisition anzustellen, also solle er Befehl thun, daß man sie in sein Hauß abfolgen lasse. Darauf Herr Pfleger geantwortet, sie sey noch nicht verhört, er habe noch nicht Zeit gehabt. Es wurde dargegen Herrn Pfleger vorgestellet, daß ihme solches nicht gebühre, weilen die Weibs-Person sub iurisdictione academica stehe. Nach vielen remonstriren und langen Wortwechsel hat er sich endlich gefunden und weil er eben in der Stadtschreiberey gewesen, solches aufzunotiren befohlen, damit es künfftig nicht Streit gebe. Hierauf wurde das Mensch in Senatu Academico examinirt, so dann mit 6 wöchigen Gefängnus-Straffe bey dem Stadtknecht belegt; der Zobel hingegen muste seine Straffe auf dem Schuldthurn, die ersten 8 Tage bey Wasser und Brod, ausstehen; in puncto alimentationis wurden dem Menschen 80 fl. bewilliget.

Rectore

Rectore D. Iac. Pancrat. Brunone.

D. 5 Iul. 1674 ereignete sich eine gefährliche Action zwischen der Burgerwache und etlichen Studiosis, worbey der Metzger Wolff und Büttner Graf an den Köpfen verwundet wurden. Das Metzger Wolffs Sohn, Stephan Mayr, sonst der Pfotsch genannt, suchte seinen Vater zu rächen, lief mit einen Säbel auf die Gasse, und ohngeachtet der Herr Pfleger selbst zugegen war, und Fried machen wolte, gleichwohlen aber den Stephan Mayr nicht arrestiren lassen: so hat doch dieser selbst nach Herrn Pfleger gehauen, 2 unschuldige Studiosos in die Arme, besonders aber den Fürther Mayr gefährlich verwundet. Da die Verwundeten zum Barbier gebracht worden, ist Pfotsch zum zweytenmal auf die Gasse gerathen und hat sich mit dem von Wegner herum gehauen, welcher ihn aber entwaffnet, worüber ein Auflauff der Bürger entstanden, die besonders dem Stud. Polstier, welcher der Anfänger gewesen seyn sollen, nachgestrebet. Auf des Herren Pflegers ungleichen Bericht, ergieng zwar eines Hochedlen Magistrats Befehl, daß einige Studiosi nach Nürnberg geliefert werden solten: der Senatus Academicus aber stellte so geschwind als möglich war eine Inquisition an, und suchte durch die abgeschickte D. Linck und Wagenseil die Auslieferung zu hintertreiben, als welche unter den Studiosis gar üble Folgen haben dürffte. Man beharrte aber nichts destoweniger die Auslieferung, jedoch nur in Ansehung des Polsters und des Fürther Mayers. Polster wurde auch würklich auf der Mauer ins Schloß ausgeantwortet; Mayr hingegen entwiche, welchen man erstlich per literas; hernach publice citiren solte. Polster und Mayr wurden zwar relegirt, aber bald hernach wieder recipirt, und in die Erstattung der Schäden und Kosten condemnirt rc.

Rectore

Dn. Sturmio.

Den 19 Iunii 1676 hat sich Nachmittag umb vier Uhr zwischen Bartholdo Beckmann, Studioso Hamb. und Andrea Strauben, Noriberg. auch Studioso ein gefährliches und darbey tödliches Duell auf den Hieb begeben, welches sie unten im Wald bey der grossen Schantze vollbracht, da der Beckmann gleich im dritten Hieb den Strauben einen Streich auf der rechten Seiten in die Brust biß an die Weiche versetzet, daß die Lufft oben bey den Musculis intercostalibus dissectis heraus getrungen, unten aber am epigastrico ein Stück vom Omento mit heraus gangen und abgerissen worden. Nach geschehener blessure hat der Beckmann alsobald in das Pfältzische territorium flüchtigen Fuß gesetzet, auf welchen jedoch auf Ansuchen Herrn proximi Ex Rectoris, D. Hammeri, absente D. Rectore et Ex Rectore, Burger und Mußquetierer auscommendirt und in die nechsten Altdorffischen Oerter bey Nacht ausgeschicket worden. Weiln er aber nicht anzutreffen geweßen, hat man dato ex Senatus sententia einen Expressen in die nechsten Pfältzischen Oerther absonderlich nach Neumarck mit einem Steckbrieff an die Obrigkeiten verschicket, ihn aber gleichfalls nirgends ausfragen können, inzwischen doch seine reculas und supellectilem librariam per Notarium auff seiner Stuben verobsigniren, nachgehends solche auff die alte Bibliothec umb beßerer Verwahrung willen transferiren laßen, auch so balden diesen traurigen Fall nach Nürnberg an Herrn Magnificum, nachgehends an die Herrn Scholarchen berichtet, welche, weil der Thäter nicht hat können zur Hand gebracht werden, grgl. rescribirt, daß man erwarten müße, wie es mit dem uulnerirten Straubio, bey welchem an guter Wart und Auffsicht man nichts solte erwinden laßen, ablaufen möchte.

Deß

Deß Straubii Eltern aber, nachdem sie den Unfall ihres Sohns erfahren, seynd heraus-kommen und haben den Sohn in ihre Pfleg und Wart, nach wenig Tagen aber auf einer Senfft gar mit sich nach Nürnberg genommen, inzwischen nun hat sich der Thäter bey der Vniuersität supplicando angemeldet, und ist nach dessen Wiederkunfft arresto strictissimo belegt worden, biß endlich die Sache dergestalt beygelegt vnd Beckmann die relegatio priuata angedeutet worden, worfür weil er doch inständig gebetten, so hat Senatus Academicus solche in poenam pecuniariam commutirt, und hat er die seinetwegen aufgelaufene Uncosten, alß Aussendung der Bürger und eines Expressen, auch anders mehr bezahlen müssen. Die Uncosten aber, so auf den uulnerirten Strauben gangen, und deßen Vater auf 117 fl. ad interim liquidirt und bezahlt haben wollen, hat er nachgehends selbst fahren laßen und weiter nichts begehrt.

Rectore
Dn. D. Sauberto.

Demnach sich jüngsthin den 5 Ianuarii 1677 ein Studiosus spaten Abends bey Herrn Magnifico angemeldet, und daß er sich wolte inscribiren vernehmen lassen, darbey aber Ihro Magnificenz vermeldet, er were eine Standts-Person, und werde zwar nicht lang hier verbleiben, sondern so bald seine Leute von Straßburg würden anhero kommen, wolte er alsofort seinen Weg weiter nehmen; Herrn Magnifico aber im Vertrauen gemeldet, wer er sey und heiße, doch darneben gebeten, es in Verschwiegenheit zu halten, und sich folgendergestalt immatriculirt: Maximilianus Ernestus Ludouicus Graff von Schliffen ꝛc. sich auch sonsten Herrn von Salau nennen laßen, und auch also in die Stammbücher geschrieben, unter dem Vorwand, daß diß sein Gut, davon er sich nenne; man aber inzwischen Erfahrung eingezogen, daß er mit Falschheit und Betrug umbgehe, auch Herr Magnificus deßwegen aller Orthen genaue Erkundigung gepflogen und so viel erhalten, daß weil er sehr viel Schulden gemacht, er gäntzlich willens gewesen durchzugehen, auch bereits gestrigs Tag ein Pferd bestellet, hat er vorhero diese Sach mit Herrn Procancellario communicirt, worauf auf die Creditores gestellet worden, wie und welcher Gestalt sie ihn setzen und sich seiner Person versichern wolten; alß sie nun den fucum gemercket, hat absonderlich Herr D. Wagenseil und Fr. Molitorin, welche beederseits am meisten interessirt, und die er um ein ehrliches angesezt, inständig angehalten, ihn arresto zu belegen, welches auch morgens frühe zu Werck gerichtet, und dieser Herr von Salau re et corpore per Ministrum Academicum auf seiner Stuben verarrestirt worden. Darauf er den 1 Martii in Senatu beruffen, und ihn erstlich verhebt worden, daß er sich falsch inscribirt, und derjenige nicht sey, vor dem er sich ausgeben; dann daß seine Creditores wolten bezahlt seyn, dieser wegen er zulängliche Mittel ihnen verschaffen oder in carcerem gehen müste. Er hat aber dennoch starck beharret seinen immatriculirten Nahmen, doch sich endlich genennet Ernest. Maximil. Ludouic. N. und vermeinet, die Creditores zu beschwatzen, die sich aber nicht mehr wolten hintergehen lassen, sondern weil er mit nichts auffkommen können, darauf getrungen, daß man ihn auf den Schuldthurn setzen solle. Alß ihme nun diese Sentenz endlich angezeigt wurde, protestirte er im Nahmen seines Königs ꝛc. deßen jedoch ungeachtet beharrte Senatus seine Sentenz, und wolte ihn mit Gewalt laßen hinauf führen. Weil er aber so inständig bat, man möchte seiner verschonen, er wolte sich in allen subiiciren, muste er endlich auf der Senat- oder Conuent-Stuben bleiben, und wurde mit Bürgern verwacht, inzwischen an die Herren Scholarchen geschrieben, und kam Bericht, man solte ihm nichts besonders machen, sondern in custodiam setzen, welches auch geschehen, und er von den Mußquetirern hinauff gebracht worden. Weil es zu viel gekostet, ihn auf dem Schuldthurn zu halten, so ist an unsere Herren geschrieben und gebeten worden, ihn entweder nach Nürnberg in den Schuldthurn, oder das Zuchthauß zu nehmen, welches leztere grgl. placidirt, und ist dick besagter Graff von Schliffen, der aber eigentlich Ioh. Gregorius N. geheissen, ♀ den 14 Iunii zu frühe umb vier Uhr, nachdem ihn durch den Notarium diese Sentenz eröffnet worden, aus dem allhießigen Carcere liberirt, unter Begleitung etlicher Burger von dem Wachtmeister, praeeunte Notario, über die Stadtmauer ins Schloß gebracht, daselbst Herrn Cornet Kreßen und seinen Reutern vom Notario übergeben, und von diesen in Gewarsam nach Nürnberg gebracht worden. Daselbst er im Zuchthauß eine gute weil commoriren müßen, bis sich endlich der Vater seiner angenommen, auch Mittel dahin an Jacob Schmel, Zuchthauß-

Verwalter gemacht, welcher heraus nach Altdorff kommen, mit denen Creditoribus accordirt, und jedweden die Helffte bezahlt, rc.

Rectore
Dn. Henr. Linckio.

Den 1 Iulii 1677. Demnach Johann Dietrich von B. Iuris Studioso aus seiner Stuben auf dem Collegio zu Altdorff Lit. L. sein tuchener mit guldenen Gallonen doppelt verportirter Mantel in seiner Abwesenheit entwendet worden, und er solches Herrn Magnifico Rectori angezeigt, so haben dero Magnificenz also fort cognitionem angestellt rc. So grosse Mühe und Fleiß nun in processu inquisitorio angewendet worden, hat man doch den Thäter nicht erfahren können. Es hat sich aber nach etlichen Tagen begeben, daß der Mantel auf einer andern Studenten-Stuben Lit. N. gleich nach Tisch zu Mittag gefunden worden, nemlich in der Schlaff-Kammer, wohin er unter der Mahlzeit von dem Thäter gebracht worden; Und hat Herr von B. selbst gebeten, weil res furto ablata ihme wieder zukommen, ferner in den Thäter nicht zu inquiriren, sondern diese Sache also beruhen zu lassen. Alldieweiln aber der von B. hierbey sich sehr verdächtig gemacht, als hätte er media illicita umb solchen entwendeten Mantel wieder herbey zu schaffen, gebraucht, in dem er nach Nürnberg geritten, auch nach seiner Wiederkunfft allerhand bedrohliche Reden geführet, daß er nemlich den Thäter wolte lassen die Augen ausstechen, wo er den Mantel nicht wieder brächte, ist dieser wegen scharff inquirirt worden. Es hat sich aber dergleichen nichts befunden, und hat nichts destoweniger der von B. einen starken Verweiß und admonition bekommen. Und nachdem er besorget, daß er dieser imputation wegen anderweit möchte angefochten werden, oder solches für seine Eltern kommen, hat er um ein Attestatum gebeten, welches ihm auch ertheilet worden.

Rectore
Dn. Dr. Hoffmanno.

Den 31 Octobr. 1678. Stephan Grössel, Mößner zu Rasch brachte dato im Namen und beywesen seiner Tochter Magdalena bey Herrn Rectore gebührend klagbar an, welcher gestalten H. sich mit besagter seiner Tochter ehelich versprochen, auch seinen Consens hierüber erhalten, nunmehro aber wolte er solch seinem Versprechen nicht nachsetzen, sondern eusserte sich nicht allein seiner Tochter und wiesse sie gäntzlich ab, sondern laugnete auch solches beharrlich. Nun sie dann so viel darzulegen haben, wolte sie sich keines wegs also abweisen lassen. Worauf Herr Rector Magnificus beklagten vernommen, und, weil er dieses alles negirt, hat er ihn biß zu Austrag der Sachen arresto belegt; Solche Sach aber ist nachgehends in verschiedenen Conuentibus publicis Ex Rectore, Dn. Dr. Sauberto, propter absentiam Magnif. Dn. Rectoris und weil Herr D. Linck wegen H. als seines Commensalis nicht praesidiren können, vorgenommen und folgender Gestalt erörtert und beygelegt worden. Nemlich aus denen von Magdalena Größlin vorgezeigten von A. E. H. an sie abgelassenen Schreiben, wie nicht weniger Johann Adelmanns und seines Weibs aydlichen Zeugen-Aussag (welche Herr Pfleger, deßwegen ersucht, der Vniuersität gestellet, Sie auch von selbiger beeydiget worden) dann aus mehrern andern Umbständen erhellet, daß zwischen diesen beyden Clandestina sponsalia vorgangen, seynd solche propter dissensum matris H. eiusque consanguineorum, et expressum Statutum Academicum dissoluirt und jener a matrimonio consummando liberirt, zu Abtrag der von der Größlin gefoderten und hernachmals iudicialiter moderirten Uncosten aber condemnirt worden. Von welcher Sentenz H. ad Dnn. Scholarchas appellirt, auff erfolgten Gegenbericht aber und weil immittelst H. sich zum Ziel gelegt, ist es bey der Sententia Senatus Acad. verblieben, hat auch endlich Herr D. Linck des H. wegen, welcher nach abgelegter inaugurali von hinnen sich begeben, bey Herrn Rectore 80 fl. an die Größlin (ob sie wohl 510 fl. gefordert) also verhandelter und taxirter massen ausbezahlet, und ist hinc inde gebührend quittiret worden. So hat er auch ingleichen andere von der Vniuersität aufgewendete Unkosten restituiret, und die ihme zu erkannte biß auff 18 fl. aber endlich moderirte Straff u. g. m. abgetragen.

Rectore

Rectore
Dn. Reinharto.

Den 7 Martii 1681 referirte Magnific. Dn. Rector, wasgestalten die Büchsen-Schifterin gestrigen Tags unter dem läuten zur Predigt zu ihm kommen, und mit grossen Geheul vorgebracht, daß ihre Tochter Anna Margareta von Andrea Schmidt, einem Studenten- (der Herren von Zehmen) Diener geschwängert, auch bereits in gefängliche Verhafft vom Herrn Pfleger genommen worden, dieser wegen gebetten, ihn ebenfallß in arrest zu nehmen, welches er sogleich gethan, und den Ministrum Academicum zu seinen Herrn geschickt, dem Diener aber den arrest imponiren lassen, welchen er nicht allein angenommen, sondern auch seine Herren versprochen, auf ihn schon acht zu haben, daß er nicht entweiche. Nach der Predigt, als er wieder hingeschickt und selbigen in bessere Verhafft nehmen lassen wollen, hätte der Minister niemand auf der Stuben angetroffen, dessen die Herren, als er ihnen solches angezeigt, über Tisch erschrocken, zum Thor man ihn aber hinaus gehen sehen, welchem der Büchsenschiffter nachgesezt und selbigen zu Hagenhaussen angetroffen, ihn auch, da er nicht Stand halten, noch wieder herauf gewolt, daselbst in arrest nehmen lassen, welches er zu Abends Herrn Rectori wieder angezeigt, und darbey vermeldet, weil er aus dem arrest getretten, sey er nicht mehr unter der Vniuersität Iurisdiction. Folgenden Montags, als heut zu früh, seye Herr Pfleger per Notarium nomine Rectoris und derer von Zehmen ersucht worden, nicht durch den Stadt-Knecht oder in dessen Hauß ihn abholen zu laßen, noch zu führen, weil er noch nicht aus ihren Diensten, sie ihn auch anzulassen nicht gedächten, worauf Herr Pfleger mit wenigen geantwortet: Er sey nicht mehr unter der Vniuersität. Alß nun dieses Herr Magnificus abermal den 8 Martii vorgetragen, wurde ex communi consensu Notarius abermal an Herrn Pfleger geschickt, und muste ihme remonstriren, welcher Gestalt der entwichene noch einen, als den andern Weg unter der Iurisd. Acad. seye, weil solche durch eiusm. fugam sich nicht aufhebe, sondern ad personas extensiua et obiectiua seye; Nun dann die Vniuersität keine solche Mittel habe ihn einzuholen, sondern selbiger das Löbl. Pflegamt als brachium seculare zugeordnet worden, und was etwann mehr per discursum ihme beygebracht worden, hat er sich endlich dahin vernehmen lassen, er wolle das Schreiben von Pfaffenhofen erwarten, und es so dann Herrn Rectori communiciren, welches er bewerckstelliget, und Mußquetirer herzugeben sich erbothen, auch den Stadtknecht, wider welchen aber protestirt worden. Worauff Notarius vom Herrn Rectore nach Hagenhaußen versandt, daselbst den Deliquenten Andreas Schmidten ausgelößt, den sie alsofort biß an den Grenzstein geführet, und daselbst denen Altdorffischen Burgern, nach gegen einander geführten pro- et reprotestation, ausgeantwortet, den sie in der Mitte ohngeschloßen mit herein biß an den Schuldthurn geführet, und vom Ministro auf den Schuldthurn folgends verwiesen worden. Hierauff wird in Conuentu priuato den 10 Martii Andreas Schmidt zum erstenmal verhört, und gestehet die fleischliche Vermischung mit der Klingerin, worzu aber sie ihm allezeit in seinem Hauße Anlaß gegeben. Dessen Aussagen werden dem Pflegamt communicirt, ihre Aussagen hingegen ebenfalls eingeschickt, darinnen sie den Schmidt beschuldiget, er habe ihr die Ehe versprochen; weil er durchaus nicht geständig seyn wollen, werden sie beyde confrontirt in Conu. publ. den 14 Martii, und dem Schmidt Bedenckzeit gegeben zum iuramento purgatorio wegen eingeklagter Ehe, darauf er sich, biß zu nechster Zusammenkunfft, bedencken und wohl prüfen möge, damit er es mit reinem Gewissen könne ablegen. Und weil Klägerin beständig verharret, er sey allein Vater zum Kind, dürffte es gleichfalls darzu kommen, daß sie ihr Vorgeben durch einen Reinigungs-Ayd bestättige, Sie sich demnach ebenfalls darzu bereit und gefast machen, wenn solcher nechstens von ihr abgefordert werde. Mitwochs den 16 Martii wurde in praesentia der Klingerin und ihres Vatters dem Schmidt das Täfelein samt der formula iuramenti vorgelesen, und weil bey diesem einiges periurium nicht zu besorgen gestanden, alß hat man ihme solches zu praestiren aufgelegt, der es dann in folgenden Worten solenni et consueto modo abgestattet: Demnach vor diesem Wohllöbl. Senatu mich Andream Schmidt Anna Margaretha Klingerin rechtlich belanget, alß ob ich Ihr die Ehe versprochen, ich aber solches keines wegs eingestehen können, und daher von gedachtem Wohllöbl. Senatu mir deßentwegen der Reinigungs-Eyd auferleget worden; alß schwehre ich zu Gott dem allwißenden, gerechten und allmächtigen, daß ich vorerwehnter Annä Margarethä

Klingerin niemals einziges eheliches Versprechen gethan. So wahr mir GOtt helffe! Klinger und seine Tochter werden hierauff abermal gefragt, weil die Eheversprechung gefallen, was Sie weiter an dem Schmidt zu suchen gemeint. Sie nehmen Bedenckzeit. Immittelst werden die Herren von Zehmen vernommen, ob Sie ihren Diener also wolten stecken lassen; Denn daferne er nicht mit Gelde ratione alimentationis könte auslangen, müste er sie noch ehlichen, die zwar anfänglich es difficultiret, doch nachgehends sich zu 25 fl. erbothen, aber einem mehrern nicht, denn sie sich weder an seinem Vatter, noch ihme erhohlen könnten, auch euentualiter auf so viel cautionem praestiren wolten. Hierauff nun thun Klinger und seine Tochter eine starcke Anforderung, nemlich zu des Kindes Erziehung wochentlich 15 kr. und solches biß ins 13 Jahr zu continuiren, so dann 20 Thl. für die Geburts-Schmerzen und Kindbett. Welche Anforderung weil sie zimlich starck, und man anbey ihr zu schwöhren auferlegt, daß sie sich indeß mit niemanden anderweit fleischlich vermischet und sündlich zugehalten, endlich so weit herab gefallen, daß sie beede vor alles und jedes 30 fl. angenommen, eingerechnet aller Unkosten, so auf ihre Inhafftirung gangen. Ratione des Schwöhren gab es einige difficultät mit dem Herrn Pfleger, der ihnen verbothen, das Iuramentum in Senatu abzulegen; Nachdem ihm aber per Notarium remonstriret wurde, sie wäre actrix, und müße ihre Sache in iudicio Academico ausführen, dergleichen casus wenn bey ihm vorgieng, man ihme auch nichts denegiren würde; hat er so balden verwilliget und gesagt: man soll in Gottes Namen die Sache bey der Vniuersität ausmachen, und sie schwöhren laßen. Worauf man ihr zwar die Eydes-Formul vorgelesen, aber propter periculum periurii und anderer Ursachen wegen nicht ablegen lassen; die 30 fl. aber ihr nochmal zu erkannt, und den Schmidt wieder aufn Thurn so lange darob verwahret, biß die 30 fl. von denen Herren von Zehmen ausbezahlet worden.

Rectore
Dn. M. D. Omeisio.

D. 30 Iun. 1683 ist in der H. Schwängerungs-Sache, wie auch wegen beschuldigten criminis abactionis partus fernere Inquisition angestellet, und unterschiedliche Personen deßwegen abgehört worden, deren Aussagen fleißig annotirt und sonderlich auf das letztere inquirirt worden: da denn ein Barbiergesell in großen Verdacht gediehen, ob hätte er der H. medicamenta foetum pellentia beygebracht, sonderlich in der Apothecken nach dem Oleo Sabinae gefragt: ingleichen ihr in einem frembden Hauß und zwar bey der Adelmännin zweymal zur Ader gelaßen. So hat man auch deßwegen viel andere Personen abgehört und vernommen. Nachdem nun die H. den unehlichen Beyschlaff zugestanden und freywillig bekennet, und in cognitione causae propter abactionem partus sehr verdächtig gemacht worden, hat man ihr propter illicitum concubitum poenam carceris (den Schuldthurn) angekündiget, solche aber auf eingelegte starcke Vorbitte in mulctam commutirt und biß auf 20 fl. moderirt, propter conatum abigendi foetum aber ihr die abitionem zu erkannt und ernstlich beharret.

Rectore eodem.

Den 25 Iun. 1684 hat der relegirte Adamus Müller sich wieder eingefunden und von neuen Händel angefangen, worauf so bald Lermen worden, der Müller aber bey dem Collegio die Gaßen hinab gegen das untere Thor zu- und entsprungen, deme der Pedell zwar nachgefolget und die Wache umb selbigen aufzuhalten angeschrien, die aber nicht das geringste wider ihn tentirt, auch nicht einmal, da sie gesehen, daß Müller sich gegen den ministrum gewendet und den Degen gegen ihn geführet, abgewehret. Welches wegen Herr Rector bey Herrn Pfleger sich beschwehren lassen, auch ihn anbey ersucht, Burger auszusenden, daß sie ihn verarrestirten und der Vniuersität wieder zu fernerer Bestraffung einhändigten. Müller ist so bald von Rasch, alwo er sich vorher aufgehalten, und wieder dahin sich saluirt, weg- und nach Hagenhausen gegangen, da man ihn dann sogleich in arrest genommen. Nun ermangelte es zwar an guten Willen Herrn Pflegers anfänglich gar nicht, aber der Ausgang wiese ein anders, indeme er nachmals umb die Ausantwortung nach Pfaffenhofen geschrieben, selbigen aber der Vniuersität wieder zu lieffern difficultiret, auch den 28 Iunii zu frühe durch das Schloß den Stadtschreiber

der und Einspenniger, samt einer Burgerwach, in aller Stille fortgeschicket, hernachmals aber post festum quasi, et re non amplius integra, Herrn Rectori ein Schreiben eingeschicket und communiciret, darinnen er befehliget worden, den Müller abzuholen, und in einem Wirthshauß biß auf weitere Ordre zu verwahren; darwider dann Löbl. Senatus Academicus protestiren laßen. Auf eingelangtes Schreiben von denen Herren Scholarchis, daß der Müller denen herausgesendeten Einspennigern solte ausgeliefert und von ihnen zu Nürnberg so gleich in eine Thurn-Gefängnuß gebracht werden, ausantwortete ich Notarius, auf des Löbl. Senatus Academici Verordnung, im Wirthshauß zum rothen Rößlein besagten Müller an die Einspenninger im Nahmen gedachten Senatus Academici, und wurde ihnen zugleich folgendes loco recepisse mitgetheilet: Die von E. HochEdlen, Gestrengen und Hochweisen Rath des Heyl. Reichs Stadt Nürnberg, Unsern grgl. hochgebietenden Herren, hieher nach Altdorf zu Abhohlung Adami Müllers versendete Einspenniger haben von derer Herren Scholarchen Woladel. Herrl. und Gestr. ein verschloßen Schreiben wohl behändiget, denen loco recepisse dieses ertheilet worden: Der Vniuersität fernerweite relation wird künfftig post festiuitatem Academicam angehörigen hohen Orten gleichfalls gebührend einkommen. Act. Altdorff den 28 Iunii A. 1684.

Der des Heil. Reichs Stadt Nürnberg Vniuersität alda Handschrifft.

Rectore

Dn. D. Wagenseil.

Den 12 Dec. 1685. Demnach Joh. Georg Beutel Ratisbonensis, Medicinae Studiosus gebührend angezeigt, welcher Gestalt ihme, nicht zwar auf seinem, sondern Marcktrenckers Museo, zu Nachts ein brauntuchener blaugefütterter Rock mit silbernen Knöpfen und Caraffen, ingleichen ein blau roth-gefütterter Mantel mit einer falschen Gallonen, ohnerachtet beede, er und Marcktrencker in der Stubenkammer, die Jungen aber in der Stuben geschlaffen, entwendet worden; darbey neben gebetten, weil er Verdacht auf einige, sonderlich den Multzer im Hausse habe, daß vermittelst Herrn Pflegers Inquisition zwar zur Zeit in der Stille möchte angestellet werden. Welches auf Ansuchen Herrn Rectoris geschehen, aber nichts an Tag hat können gebracht werden. Nach wenig Tagen aber ist sothaner Diebstahl an den Tag durch einen famulum gebracht worden, und hat sich demnach befunden, daß solchen verübet Johann Georg Gastard von Mümpelgard, so sich für einen Magistrum Philosophiae ausgeben, auch also, aber falso immatriculirt, und darbey einen Frantzösischen Sprachmeister abgeben, auch bey Studiosis durch seine Ciuilität ihme überall gute addresse gemacht. Dieser nemlich ist nebst noch einem andern Italienischen Sprachmeister, Bernh. Corbelle, zu Nachts zwischen 10 und 11 mit einer verborgenen Latern auf Marcktrenckers Stuben gangen, bey welchem er ehedessen auch gewohnet, und hat Corbelle vor der Thür wartend geleuchtet, Gastart aber die Sachen von der Wand genommen, auf seine Stuben in Fr. Molitorin Hauß getragen, beede die silbernen Knöpff und Caraffen abgeschnitten, solches Silber andern Tags Gastard nach Nürnberg geführet, und einer Goldschmiedin zur Wilden Sau verkaufft wieder heraus kommend, ein und anders, auch für Corbelle bezahlt, und sich stattlich aufgeführet, auch sich angestellet, als were ihm von solchem Diebstahl nichts bewust: weil er aber den Rock und Mantel in seinem Cabinet an die Erden unter die Tischschubladen gelegt und versteckct, und praeter solitum das Cabinet fleißig versperret, hat sein eigener Jung, in dem der Gastart abwesend, nebst einem andern das Cabinet eröffnet, die gestohlne Sachen gefunden, und es so balden lautbar gemacht, ist auch durch Marcktrencker Herrn Magnifico angezeigt, die Sache per Notarium et Ministrum, nach dem Gastard vorhin auch citirt, ad aedes Dn. Rectoris gebracht, und nach dem endlich das furtum bekennet, in custodiam durch Soldaten gebracht worden. Bey fernerweit angestellter Cognition, und da sich erfunden, daß Corbelle Socius criminis seye, wurde auch dieser in Senatu zu erscheinen citirt, er aber nahm seinen Weg zum Thor hinaus, und entwich in die nechst angelegene Pfalz nach Gnadenberg, daselbst bey dem Pfarrer sich verborgen aufhaltend, geschrieben und einige Sachen haben wollen; So bald aber dieses Herrn Rectori kund worden, hat er mich Notarium eilfertigst dahin abgefertiget, umb ihn zu verarrestiren, welches beschehen können, massen ich sobald hinab geritten und daselbst ad

capturam durch den Herrn Verwalter alle Anstalt machen lassen, aber wie Corbelle solches durch des Pfarrers Magd mag kund gethan worden seyn, entsprang er, und da ihn der Amtknecht unter dem Thor wolte aufhalten, verwehrete solches der Pfarrer, der auch da mit dem Pferd hielte und des Corbelle erwartete, daß er also entkommen. Gastart aber, nachdem alles dieses an die Herren Scholarchen berichtet, auch E. Hoch Edlen Rath zu Nürnberg vorgetragen worden, ist wegen dieses Diebstahls des Nürnbergischen Landes, so er auf zehen Meilen hinter sich verschwehren müssen, verwiesen worden. Wie denn auf eingelangten Oberherrl. Befehl er von der Thurn-Gefängnuß herab gelassen, mit Soldaten in Gewahrsam auf der Maur ins Schloß geführet, daselbst Herrn Pfleger eingehändigt, die Urphede leisten müssen, und hernach durch den Stadt- und Landknecht vom Schloß durch die Stadt offentlich hinauß geführet worden; Beutel aber, nachdem er in Erfahrung gebracht, wo er die Knöpfe hinverkauffet, hat in Nürnberg deßwegen geklagt, und ist an das Untergericht zur rechtlichen Verhandlung verwiesen worden.

Rectore
Dn. D. Hoffmann, Iun.

Actum den 8 April. 1687. Nachdem von etlichen famulis absonderlich Hannß K. in Herrn D. Hoffmanns Sen. Behausung hinter dem Rathhauß eine Truhe eröffnet und aus selbiger verschiedene Bücher entwendet und verkaufft worden, K. aber durch die genommene Flucht sich sehr verdächtig gemacht, deme Wolff K. nachgesetzet und solchen wieder eingeholet, auch nachgehends die entwendete Sachen wieder herschaffen lassen, und den übrigen Schaden ersetzet, anbey aber auch gebetten, des delinquenten mit offentlicher Beschimpfung zu verschonen, hat sich Herr Magnificus so gütig erwiesen, und in so weit dem petito deferirt, daß er offentlicher Beschimpfung enthebt; jedoch etliche Tage carcere inferiori diß Verbrechen büssen müssen. Mit dergleichen Gefängnüß-Straff seynd auch die andern beleget worden.

Rectore Eodem.

Den 12 Maii 1687 hat Herr Rector Joh. Heinrich Weidmann famulum, welcher vor dreyen Tagen der Plitzen Kundel Sohn hinterrücks auf die Steine geworffen, daß derselbe vor todt aufgehoben und nach Hauß getragen worden, ohneracht, daß er bereits 2 Tag im Hundsloch gelegen, umb zu sehen, wie es mit dem andern ablauffe, dieses Frevels halben fernerweit abgestrafft.

Rectore
Dn. D. Hoffmann, Sen.

Actum in diuersis conuentibus iisque tam publicis, quam priuatis a d. 7 Octobr. usque ad 8 Nou. 1690. Begab sich eine Rencontre, in welcher H. ziemlich verwundet wurde. Als nun dieser Handel ad Magnif. Dn. Rectorem und dann ad Senatum Academicum gediehen, hat man nach weitläufftigen und gnugsamen Verhören diese Action derer Herren Scholarcharum Hochadel. Herrl. umbständlich eröfnet, und weiln die Abfassung der Sentenz ratione beyderseits Partheyen, deren eine Herren, die andere aber Professorum Söhne constituirte, etwas bedencklich zu fallen schiene, denenselben die gebührende Erkennung in dieser Sache lediglich anheim gegeben, welche aber um die Instantias Iuris nicht zu confundiren, solches Ansinnen rescribendo recusiret, und erwähntem Senatui gleichwohl zu erst zu sententioniren überlassen. Worauf dann auch ein solches erfolget ist, indem man 1) so viel die eine Parthey concerniret, H. weiln er durch die an ihm ausgeübte Verwundung und noch darzu empfangenen Schaden am Kleide ohnedem genugsam bestrafft zu seyn schiene, nur deßwegen daß er nicht still nacher Hauße, sondern erst vors Wirthshauß geritten, mit einem Cauillanten abgefertiget; M. aber, weiln er insonderheit H. vors Wirthshauß zu reiten veranlasset, und auch einsten den ihm in dieser Sache auferlegten Arrest uioliret, mit 3 Tagen carcere beleget, anreichend 2) die andere Parthey, hat man weiln selbige hart grauirt zu seyn befunden worden, H. 16 Tage Carcer oder so viel Thaler, W. eben dergleichen Straffe, T. aber 10 Tage und T. 2 Tage Carcer zuerkannt, wider welche Sie aber appellationem interponiret, wie auch H. und M.

sich

sich nehmlich über die Gelindigkeit solcher Coercition beschwehrend, auf welche eingewandte Appellation aber umbständlich von hieraus geantwortet worden, daß es also bey der einmahlen außgefallenen Sentenz sein ledigliches Bewenden behalten hat.

Rectore

Dn. M. Ioh. Christoph. Sturm.

Actum d. 19 Sept. 1691. Auf ergangene Oberherrl. Verordnung wurde alhier auf dem Marckt ein wider die Superiores lautendes- und an hiesige Kirch-Thür affigirtes Pasquill durch des Dieb-Henckers Hand auf einem Echafaud verbrant. Die merckwürdige relation, welche der Rector hierüber erstattet, war folgenden Innhalts. Alß hierauf der Nachrichter umb 9 Uhr aus Nürnberg alhier angekommen, ist nicht nur zu mehrer Solennität dieses Actus, ein bey publicationen der proclamatum hier sonst gewöhnliches Fähnlein von dem Rathhausse ausgestecket, sondern auch hernach zwischen 9 und 10 Uhr, von dem also genannten Löwen, durch öffentliche Gasse, die Trommel mit einem Schlegel gerühret worden; Immittelst haben des Nachrichters bey sich gehabte Leute auf das Echafaud Stroh und Kühnholtz klein gespalten getragen, und von denenselben einen kleinen Hauffen zur folgenden Verbrennung zugerichtet: Meines Orts aber habe ich dem Notario Vniuersitatis und dem Pedellen Ew. Hoch-Adel. Herrl. Oberherrl. Befehl gebührend eröfnet, das zugesendete Proclama samt dem Pasquill jenem immediate vor dem Actu übergeben, und daß jenes von dem Rathhausse laut und deutlich herunter gelesen werde, angeordnet. Worauf sich der Notarius Vniuersitatis mit dem Pedellen auf das Rathhauß verfüget, und in der also genannten grossen Rathstuben, in das unterste Fenster, und also in die Mitten des Marcks und Rathhauses gestellet, hiernechst hat sich der Scharfrichter auf das Echafaud mit seinen andern Leuten begeben, das Gesicht gegen das Rathhauß gewendet, und die Ablesung erwartet, welche von dem Notario mit deutlicher und vernehmlicher Stimme geschehen, daß es alle anstehende wohl vernehmen können, ausser daß nur die Klocke 10 Uhr wider Vermuthen gleich in dem Ablesen geschlagen, welches doch nicht sonderliche Hinderung causiret; Nach beschehener Verlesung des Oberherrl. Decrets, hat der Notarius dem Pedellen das Pasquill öffentlich in die Hände gereichet, selbiges von dem Rathhausse nach dem gewöhnlichen Executions-Platz zu überbringen, und dem Nachrichter einzuhändigen, welches auch der Pedell bewerckstelliget, durch das umb das Echafaud stehende Volck gegangen, und es dem Scharfrichter in die Hände gegeben, der es nach Empfang etwas in die Höhe gewiesen und hervorgezeiget, nachmals mit denen Händen zusammen gedrücket, und in das albereit angezündete Feuer geworffen, worauf es durch die Seinigen zu Aschen verbrannt, und solchemnach der gesammte Actus executiuus in Zusehen vieles Volcks, umb 10 Uhr ohne eintzige Hindernüß nicht nur zur gutem Endschafft gebracht, sondern auch einfolglich Ew. Hochadel. Herrl. ergangenen Oberherrl. Befehl hoffentlich in allen gehorsamste Folge geleistet worden.

Rectore eodem.

Den 16 Iun. 1692. Nachdeme den vorhergehenden Abend den 15 Iun. Joh. Christoph Titius, Med. Studiosus, Georg Christoph Herolden auch Stud. Med. von Anspach bürthig, nach verrichteter Herbation, zu Burgthan vor der Papier-Mühle in einem ohngefehr und zwar anfänglich nur aus Vexation entstandenen Duell dermaßen in die rechte Brust blessiret, daß er kurz darauf verschieden: alß hat Magnificus Rector so gleich des Thäters und des Entleibten Sachen obsigniren laßen, und die allein darbey gewesenen 2 Studiosos W. und S. erstlich vor sich, dann in publico abgehöhret, auch von deren Aussagen, nach dem vorhero uulneris inspectio auf Herrn Ober Ambtmanns zu Burgthann Vergönstigung von Herrn D. Hoffmann Iun. verrichtet worden, Unsern H. Herren Relation abgestattet, und sich was weiter hierinnen zu thun erkundiget. Die persecutio des entwichenen Titii wolte zwar etwas schwer fallen; jedoch meldete er sich in Briefen und gravirte W. und S. ziemlich; dahero man sie mit arrest belegte, und anbey die Stellung derselben nach Burgthann denegirte.

Rectore

Dn. D. Sonntag.

Den 21 Ian. 1693, Nachdeme Johann Neubauer, Herrn Hammers famulus und sein Bruder Georg Neubauer M. Herrns famulus miteinander gescherzet, hierauf sich veruneiniget und jener diesen aus Zorn ein bey sich gehabtes Brodmesser 3 quer Finger über den Nabel in den Bauch gestochen hat, ist der Thäter, weiln endlich die Vulneratio dergestalt gelungen, daß die intestina dardurch nicht laediret worden, und dahero der Vulneratus außer Gefahr und leicht zu curiren gewesen, mit dieser gelinden Straffe in Ansehung seines unverständigen Alters oder Jugend beleget worden, daß er einige Tag und Nacht in carcere verbleiben, daselbsten mit carena gespeißet und hernachmals von seinem Vater in Gegenwart des Ministri Academici castigiret werden müßen.

Rectore

Dn. D. Brunone.

Den 4 Aug. 1694. Nachdeme Georg Reichhard Hammer, hiesiger Studiosus, auf Special-Befehl E. HochEdlen Raths in Nürnberg in würcklichen Verhafft zu nehmen, und darwider keine excusation noch caution zuzulaßen anbefohlen worden: Alß ist selbige vermittelst der Verwahrung in carcere erfolgt, darbey Herr Dr. Hammer angesuchet pro obtinendo primae instantiae iure bey denen Herrn Scholarchis einzukommen: worauf vermittelst Oberherrl. Rescripten das ius primae instantiae in causis matrimonialibus bey hiesiger Vniuersität confirmiret, gedachter Hammer der Custodie erlaßen, und Barbara Hansin, auf deren Angeben obige Verhängnis erfolgt, an hiesiges forum Academicum verwiesen worden, massen dann alles ihres Einwendens ungeachtet, die Superiores ihre vormals dißfalls verfügte Verordnung rescribendo wiederholet, und die Hansin sich dergestalt alhier nechst deren Curatore Götschen und Procuratore Hardingen sistiren, ihre habende Matrimonial-Klage wider obbemeldten Hammer ordentlich anbringen, dieses Beklagten Exceptiones darwider hören und geschehen lassen müssen, daß wider Sie in puncto ihres ehemaligen verdächtigen Verhaltens verschiedene Zeugen, nach Ausweiß der dißfalls vorhandenen besondern Acten abgehöret worden, darauf denn endlich beklagter Hammer von angestellter Matrimonial-Ansprache völlig absoluiret, klagender Hansin aber gleichwohl der Zuspruch ratione deflorationis, so sie deßenthalben einigen zu haben vermeinen möchte, vorbehalten. Die Hansin hat bey der wider sie in ihrer Matrimonial-Sache ausgefallenen Sentenz nicht acquiesciret, sondern sich appellando nach Nürnberg gewendet, wie dann die Acta von hier abgefordert, und die gesammte Sache in secunda instantia anhängig gemachet worden ist. In dieser Controuers wurde von der Academie beygebracht folgender

***Extractus ex annalibus academicis*, der in sich hält einige *casus matrimoniales*, so bey der *Vniuersität* zu Altdorf *judicialiter tractiret* worden.**

A. 1600 Ist zwischen Holtzbechern, Studioso eines- und dann Jfr. Pickartin andern Theils causa matrimonialis abgehandelt worden.

A. 1601 Ist eben auch zwischen Simon Lonski, Bohemum, eines, dann Annen Wackerin, Schneiders Tochter zu Unterrieden andern Theils, dergleichen Sache debattiret worden.

A. 1609 Item zwischen Michael Berchtolt von FrauenAurach, und Annen Harttungin.

A. 1616 Ist auch zwischen Wilhelm Ludwellen und Ursulam M. Praetorii Tochtern dergleichen erfolgt.

A. 1619 Ist Johann Prettner, deren von Bibra famulus und Schneider, mit Jacob Rennagels Tochter allhier, nachdem er vorhero durchgehen wollen, in solcher fuga ertappet, von Nürnberg zurück gesendet, bey hiesiger Vniuersität examiniret, und hernachmals vor dem Bett zusammen gegeben worden.

A. 1627 Ist auch dergleichen wider Veit Schoppern verhandelt worden.

A. 1656

A. 1656 Ist auch in Ehe Sachen Ernst Bogislaus von Z. und Reginen Helenen L. Academia pro foro competenti geachtet, und von dieser zu Eröfnung des Ehe-Processus gewöhnliche Citation gesuchet worden.

A. 1656 in Menſ. Decembr. Ist auch zwischen Johann Georg Hirschbachern Studioſ. eines und Herrn Prof. Felwingers Tochter Clara Catharinen andern Theils eben auch dergleichen causa tractiret worden.

A. 1660 Ist auch auf des Stöllin Tochter Ansuchen wider Cyriacum Wilden gleichmäßig verfahren worden.

A. 1669 Eckſteinin wider Wolff Christoph Keylen, Studioſum, ist auch gehöret worden.

A. 1671 Ist auch zwischen Christoph Gottlieb Liborio, Studioſ. und Hanns Hübners Burgers, Tochter dergleichen causa matrimonialis abgehandelt, und er abſoluiret worden.

A. 1674 Ist auch zwischen Adam Andreas Zobeln eines und Anne Lindnerin von Cronspurg andern Theils dergleichen abgehandelt worden.

A. 1678 Ist auch zwischen Anthon Christoph. H. eines, und Magdalena Größlin Stephan Größels, Mößners Tochter andern Theils dergleichen Ehe-Klage abgehandelt worden.

A. 1685 Ist auch zwischen Barbaren Brunnerin und Michael Aalen, Herrn D. Hoffmanns Knecht, dergleichen Handel ebenmäßig abgehandelt worden.

Es könnte dieses Verzeichnus biß auf die gegenwärtigen Zeiten gar beträchtlich vermehret werden, gleichwie man auch schon in der Vorstellung §. 29 einiger neuern Fälle Erwehnung gethan. Bey Gelegenheit der a. 1740 erhobenen §. 28 angeführten Diuortien-Klage und darauf erkannten Ehescheidung wurde von den Hochanſehnl. Herren Curatoribus Vniuerſitatis an Rectorem und Senatum Academicum alſo reſcribirt: Nachdeme es in dergleichen Ehescheidungs-Fällen diese besondere Bewandnus hat, daß nach den Oberherrlichen Decretis vom 22 Sept. 1579 et 17 Marc. 1586 und der darauf gegründeten alhiesigen Ehegerichtl. Obſeruanz die Confirmationes solcher Ehescheidungs-Urtheln, worinnen die anderweite Verheyrathung zugleich zugelassen wird, von einem Hochlöbl. Rath zu erholen, vorhero aber die Acta, so in dergleichen Ehescheidungs-Klag verhandelt worden, jedoch nur ad ſtatum legendi, mithin zur Wiederzuruckschickung nebst den rationibus decidendi und der Urthel selbst zugleich beyzulegen sind, und diese Obſeruanz, welcher sich auch das allhiesige Ehegericht gemäß bezeiget, auch in Herrn D. J. erhaltener Ehescheidung beobachtet und vors künfftige in Conformität des damals ergangenen Oberherrl. Verlaßes a. 1717 d. 20 Octobr. urgirt worden: als werden die Herren diese Sache gar dahin zu inſtruiren und zwar die Acta an uns nebst der formalen Urthel zu übersenden belieben, damit bey E. hochlöbl. Rath die Confirmation desto eher mit Bestand und ohne Anstand erholet werden mag ꝛc.

Rectore
D. D. Brunone.

Den 2 Octobr. 1694 Indem Christoph Jacob, Pölnitzischer famulus, mit einer von Schrötten geladenen Flinten, so ihme nechst Verwarnung keinen Schaden darmit zu stifften, anvertrauet worden, in die Speisemeisterey-Kuchen gerathen, und daselbsten auf einige getriebene Vexation Johann Sigmund Büchseln, der Alumnorum famulum, muthwilliger weise in den Halß nechst der Gurgel geschoßen: alß ist selbiger, nachdem endlich der Bleſſirte wieder genesen, diese Straffe zuerkennet worden, daß ihn sein Vater in praeſent. Dn. Praefecti mit einer Ochsen-Senne weidlich züchtigen, und er noch darzu die verursachten Schäden und Unkosten alle büßen müßen, wie dann Löbl. Pflegamt per Vniuerſitat. Notar. um Execution solcher Straffe gebührend ersuchet worden.

Rectore
Dn. Mollero.

Den 29 Aug. 1695 Als bey einer in dem Schreinerbecken Hauße vorgewesten Holz-Rechnungs-Gasterey hiesiger Rathsfreunde die Thurner gehalten und getanzet worden, haben

haben sich zu Abends, indem die Thüren überall offen gestanden, einige Studiosi unter andern aber auch H. und H. daselbsten eingefunden, den Tantz mit anzusehen, indem aber H. dem Schreinerbeckischen Eheweib eine Nasen getrehet, und hingegen selbiges ihr Ehemann gesehen, hat dieser den H. zur Stuben hinausgestossen. Da nun solch procedere Studiosus H. an seiner Persohn auch befürchtet, ist selbiger zwar sponte, als er gesehen, daß der zugegen gewesene Herr Pfleger auch vom Tisch aufgestanden, und ihnen nachgeeilet, zur Stuben hinaus und umb die Schreinerbeckische Ecke biß zur daselbstigen kleinern Thür etwas erzürnt gelauffen, alwo er den Tobias Laubroßen, der auf ihn H. bona intentione unter gütlichen Zusprechen hinzugetretten, einen Stoß in den lincken Arm versetzet. Ob nun wohl nach diesem Verlauf der Vulnerant einige Tage ausgetretten, so hat sich jedoch selbiger wieder alhier eingefunden, auf Vulnerati Anlangen cautionem bestellet, und im übrigen seine Sache auszuführen sich obligiret: wie dann auch nach angebrachter Vulnerations-Klage und hiernechst angestellter Inquisition beklagter H. auf vorhergegangene moderation in 67. fl. 21. Kr. Unkosten und Versäumnis-Gelder condemniret und ihme hierüber noch seines Excesses halber 15 Tage Carcer-Straffe andictiret worden.

Rectore
Dn. D. Spizio.

Den 15 Febr. 1698. Demnach Leonhard R. und die alhiesige sogenannte Hübners Dorothe wegen eines in die Apothecke gekommenen und ad abigendum foetum dienenden Recepts, sich sothanigen intentirten Criminis abortus verdächtig gemachet: Als seynd sie beede, und zwar jener a Senatu Acad., diese aber aber vom alhiesigen Pfleg-Amt darüber zu Rede gesetzet worden, es hat aber ein mehrers nicht von ihnen heraus gebracht werden können, ausser daß er zugestanden, daß die Hübnerin, als seine Verlobte zwar von ihme schwanger sey, alleine es wären ihnen die Gedancken den foetum zu abigiren niemals in Sinne kommen. Daß er aber die Magd mit solch einen Recept in die Apothecken geschicket, seye aus Vexation geschehen, weiln sie ihn gebetten, daß er ihr etwas zu Machung eines schönen Gesichtes verschreiben solte, da hätte er sie auf solche Art anlauffen lassen wollen. Weßwegen dann ihme auch mehr nicht als die ordinaria fornicationis poena der 25 fl. zu erkannt worden. Welcher er sich nicht nur willigst submittiret, sondern nach zuvor ihm auferlegten arrest, solche bald darauf bestens entrichtet.

Rectore
Dn. Prof. Omeisio.

Den 14 Dec. 1699. Nachdem wegen eines dem S. gehörigen und bey demselben vom H. zum disputiren entlehneten, aber auf R. Stube, (woselbst der H. solchen nach geendigter Disputation deponiret) weggekommenen Mantels, in unterschiedlichen theils priuatis theils publicis conuentibus weitläufftig inquiriret worden, ein mehrers aber nicht heraus zubringen gewesen, als daß Peter Z., des R. Jung, gedachten Mantel, nach dem Befehl seines Herrn, auf H. Stube getragen, und daselbst in Gegenwart des H. niedergeleget haben will; Als ist, weiln dieser leztere, der H. des Jungen Vorgeben beständig negiret, auch denselben durch Zeugen der Unwarheit überführet, hingegen aber sein Herr der R. vor den Jungen zu schwöhren sich erbotten hatte, was massen er gänzlich davor halte und nicht anderst wisse oder glaube, denn daß solcher sein Jung auf seinen Befehl, den Mantel dem H. würcklich überliefert habe, ingleichen ihme nicht die geringste Wissenschafft davon, wer sothanen Mantel sonst habe, oder wohin er anders kommen seye, beywohne, dem R., angesehen anderst nicht aus der Sache zu kommen war, auch der H. darauf sich verglichen hatte, das iuramentum gedachter massen zuerkannt, und demselben etliche Täge Bedenckzeit gelassen worden. Wie nun aber es am dem ware, daß das iuramentum von dem R. abgeschwohren werden solte, hat derselbe nach vorhero geschehener gewöhnlichen Verwarnung vor dem Meineyde, nur noch um eine viertel Stund, weiln er sich noch eines gewissen Umstandes erkundigen wolte, damit in Gedult zu stehen gebetten, nach deren Verfliessung er sich wiederum eingefunden und angezeiget, was gestalten der Mantel nunmehro wiederum vorhanden seye, angesehen er solchen auf seiner vorigen, anjetzo eine Zeit lang unbewohnten Stube, nach deren Eröffnung, hinter dem Ofen liegend gefunden habe. Wiewohl nun dieser Mensch hierdurch

von

von der suspicione furti so wenig befreyet hätte, daß viele der Herrn Professorum noch weiter mit der Inquisition in ihn zu setzen vor nöthig erachtet; So ist er jedoch, weiln man seine Ehre nicht prostituiren wollen, derselben nach scharffen Zureden, erlassen, und hingegen ihme auferleget worden, daß er seine dem Fisco zu bezahlen schuldige mulctam der 30 fl. baar und irremissibiliter erlegen, sein Jung aber seiner unverschämten Lügen wegen eine Zeitlang im Hundsloch büßen müßen.

Rectore
Dn. Prof. Omeisio.

Demnach jüngsthin, zwischen dem 4 und 5 Maii 1700 in der Nacht, Melchior B. und Conrad S., zween Studenten Famuli, nebst des Obrist Lieutenant Brenners Knecht über hiesige Stadt-Mauren aus- und eingestiegen, von welchen der B., so dem S. seruiret, sich anfänglich per fugam in die Pfaltz begeben, nachgehends aber, und als er sogleich des folgenden Tages mit Steckbriefen verfolget worden, weiln selbiger mit ziemlichen Verdacht, des ihme dem S. entwendeten Mantels und anderer Dinge beladen ware; sich von selbsten wieder alhier eingefunden hatte: Als sind beede Famuli, (weiln der Obrist Lieutenant seinen Knecht abzustraffen sich selbsten angemasset) mit Zuziehung des Pfleg-Amtes zum allhiesigem Stadtknecht in custodiam, angesehen bey der Vniuersität keine Gelegenheit darzu vorhanden ware, dergestalt gebracht worden, daß selbige auf jedesmahliges Begehren coram Magistratu Academico sich haben stellen müssen; immassen denn auch derselbe, unerachtet der Herr Pfleger sich darwider setzen wollen, wider angeführte delinquenten mit der gehörigen Inquisition zu verfahren nicht unterlassen hatte. Gleichwie nun aber bey solcher die Inquisiten das hin- und wiedersteigen über die Mauren freywillig eingestanden, und ausgesaget haben, daß sie aus Lust zum spaziern gehen, weil der Mond schöne und helle geschienen, darzu angereizet worden wären, keineswegs aber etwas böses zu thun in dem Sinn gehabt, noch weniger vermeinet hätten, daß dieses factum etwas auf sich haben würde; Also hat, was den gestohlnen Mantel anbelanget, weder auf den B., daß er solchen entwendet, (ausser einigen jedoch zimlich remoten indiciis, so in Lügen, Sauffen, Spielen 2c. bestanden) noch auf den S., daß er davon participiret habe, etwas hinlängliches gebracht werden können, sondern es ist vielmehr jener, der B., nachdeme zu vorhero alles, mit Vermahnen und schrecken an ihn versuchet, von diesem Verdacht mittelst des iuramenti sich zu purgiren beständig resoluiret gewesen; gestalten denn auch selbiger es mit solchen in Conuent. publ. den 12 Maii biß zu Aufhebung der Finger und Nachsprechung der Anfangs Worte kommen lassen. Nachdemmahlen aber der Senatus Academicus ihme solches abschwöhren zu lassen nicht gemeinet gewesen: Als sind beede weiln man nichts weiter mit ihnen vornehmen können, nach ausgestandener etlich tägiger Gefängnis-Straffe und ertheilter scharffer Vermahnung sich vor dergleichen und andern delictis zu hüten, der fernern Inquisition erlassen worden.

Rectore
Dn. Brunone.

D. 17-30 Martii A. 1703, ut et 3. Maii. Als im Monath Martio von etlich 1000. Mann Kayserlich- und Alliirten Craiß-Trouppen, unter Anführung beeder Herren Marggrafen von Bayreuth und Onolzbach, wie auch Grafen Styrums in der benachbarten Pfalz und denen ins Bayerische gehörigen Orten wider Chur-Bayern mit Berenn- und Emportirung des Städlein Neumarcks, auch Plünderung verschiedener in der Nähe herum gelegener Dorfschafften, hostiliter zu agiren der Anfang gemachet worden, welchen Hostilitäten nicht beyzuwohnen, noch Theil daran zu nehmen, die Studiosi sich in keinerley Wege zurucke halten lassen, gestalten dann gar einige derselben denen plünderenden Parthehen sich zugesellet, und selbst Beute mit zu machen, kein Bedencken getragen haben; Diesemnach hat nicht nur bald Anfangs die Vniuersität ihre hierüber tragende Displicenz mit Approbation derer Herrn Scholarcharum Hochadel. Herrlichkeiten durch ein gedrucktes und offentlich affigirtes Programma an den Tag geleget, sondern es ist auch aufs schärffste wider diejenigen, so sich in hoc passu verdächtig gemachet, inquiriret worden; da dann bey der Inquisitione sich ergeben, daß den 14 und 15. Martii, (welche beede Täge das Plündern am meisten gewähret) viel Studiosi mit der Intention das Lager bey Neumarck zu besehen,

von hier ausgegangen, aber weiter nicht denn zum Theil biß nach Berg, und zum Theil unweit davon biß nach Meilenhofen gekommen seyen, woselbst etliche unter denen zu Berg gewesenen, aus dasigen Schloß einige Kleinigkeiten, zum Ex. wächßerne Bildlein, Kupferstücke, mößinge Schrauben ꝛc. zum Andencken, it. aus dem Pfarr-Hauß der B. etliche schlechte Disputationes und Bücher mitgenommen haben, andere aber von der zu gedachten Meilenhofen gewesenen Compagnie, sind durch zwey bey sich gehabte Hohenloische allhier im Quartier gelegene Außschüßer dahin verleitet worden, daß sie 8 von ermeldten Außschüßern erbeutete Stück Viehe biß nach Rasch treiben und daselbst verkauffen helffen, auch von dem daraus erlößten Gelde der 19 fl. sammt noch 1 Rthl. den sie unterwegs für ein Stück Bett und etwas Zinn gelößet hatten, zu gleichen Theilen participiret hatten; wie nun jezt besagte facta von den Inquisiten freywillig ohne sonderbare Mühe eingestanden, und ein mehrers mit Bestand der Wahrheit auf sie nicht zu bringen gewesen, auch hiernächst Oberherrl. Befehl ergangen, von fernerer Inquisition abzulassen, und post factam restitutionem rerum ablatarum aut pretii illarum loco percepti zur Bestraffung sothaner Commissorum dergestalt zu schreiten, daß bey solcher die Proportion nach dem Werth des enttragenen und wieder restituirten beobachtet werden solte, alſo hat man erst-erwehnten Oberherrl. Befehl aufs genauste nachzukommen nicht ermangelt, und weilen durchgehends hierbey nicht wohl eine andere und füglichere den Carceris poena Plaz zu finden vermocht, als sind die in mehrern Reatu gestandene Interessenten 12, 14, biß 16 Tage, die übrigen aber 4 biß 6 Tage auf den Bären-Kasten zu gehen condemniret, aber auch diese Gefängnüß-Straffe mit Geld zu redimiren ihnen allerseits freygelassen worden, uid. Prot. f. 121 biß 125. 128 biß 141. 146 biß 157. 167 biß 170 ingleichen auch den von dieser Plünderungs Sache handlenden besondern fasciculum actorum.

Rectore Eodem.

D. 8 und 13 Ian. A. 1704 Demnach von der M. eine durchgängige Sage entstanden, daß sie sich schwanger befinde, als hat man zwar in verschiedenen Conuentibus priuatis et publicis aufs schärffste inquiriret; allein dessen ohnerachtet weder durch gütlich und Christlich Zureden, noch auch durch gebrauchten Ernst und Veranstalten gedrohter Besichtigung einiges Geständnüß aus derselben zu bringen vermocht, sondern es hat vielmehr selbige immerfort, daß sie schwanger seye auf das frechste geläugnet, und den Nahmen keineswegs haben wollen, daß sie jemahlen mit einer Mannsperson fleischlich zu schaffen gehabt, biß sie endlich selbst sponte sich als eine schwangere Dirne nacher Nürnberg in die so genannte Eisen-Gefängnüß, ihre Straffe daselbst auszustehen begeben, mithin aber dadurch ihre gegen den Ampliss. Magistratum Acad. gebrauchte Ludificationes genugsam an den Tag gegeben, und sich zugleich des von ihr schon zu vorhin suspicirten Criminis attentati abortus noch mehr verdächtig gemachet hat; Gleichwie nun aber man solcherwegen die Nothwendigkeit bey der Herren Scholarchen Hochadel. Herrl. anzubringen nicht ermangelt, und der Vniuersität diese Dirne zu Prosequirung der einmahl angefangenen Inquisition zu extradiren gebetten, selbige die Extradition auch so fort erhalten hatte, also ist darauf mit derselben zu weiterer Verhör und Inquisition geschritten worden, da sie dann nach vielerley von ihr gebrauchten nichtigen und erdichteten Commentis, nicht ohne harte Mühe und adhibirte territion theils mit dem Iuramento, theils mit vorgehabter Ubergebung an den vor dem Collegio auf sie wartenden Stadt-Knecht endlichen zwar bekannt, daß niemand anders, als ein benannter Studios. (den sie jedoch, wo es möglich gewesen wäre, lieber gar mit sothaner Geständnüß verschonet laßen mögen) zu ihrem in Unehren erloffenen Kind Vatter seye, dahingegen aber von dem Gebrauch einiger Medicamentorum zu Abtreibung der Leibesfrucht durchaus nichts wißen oder eingestehen wollen, weßhalben denn auch in Ermanglung genugsamer zur Conuictione nöthiger Iudiciorum weiter nichts mit ihr anzuheben seyn wollen, als daß nach ertheilten harten und nachdrücklichen Verweiß ihres anfänglich gebrauchten frevelmüthigen Läugnens und doch bald darauf mit Entziehung von der allhiesigen academischen Iurisdiction vorgenommenen Davonlauffens nacher Nürnberg, um welches willen sie anjezo billig mit doppelter Coercitione anzusehen wäre, ihr über die bereits in Nürnberg ausgestandene Straffe und gehabte Unkosten, mehr nicht denn nur noch 4 Wochen zum Stadt-Knecht ins Gefängnüß zu gehen, auferleget wurde.

Rectore
Dn. D. Langio.

D. 13, 14 et 15 Ian. A. 1705 Barbara M. das Dienst-Mägdlein bey der verwittibten Pedellin etwan 17 Jahr alt, wird auf Ansuchen des Studiosi Johann Georg Nissels wegen eines ihme aus seinem nach Nürnberg geschickten Trühlein entkommenen Stücklein noch ganz neuen Cottons, und anderer Dinge davon der Cotton oder vielmehr zwey aus demselben zubereitete Armschlüpferlein an derselben und ein Hauben-Uberzug an der Pedellen Tochter Kind wahrgenommen worden, zu Rede gesezt und besprochen, die sich erstlich lange darmit zu behelffen gesuchet, und vorgiebet, wie sie den Cotton an einem Sonntag Abends bey der Waag auf der Gassen liegend gefunden habe, nach scharffer Gewißens-Rührung aber gestehet, was massen sie das Nisselische Trühlein beym Fuhrmann Marxen, als sie gleichfalls ihrer Herrschafft Trühlein dahin gebracht, vor der Thür-Schwelle stehend gefunden, selbiges im Heimgehen mitgenommen, daheim in die Holz-Cammer practiciret, und vor sich alleine, ohne jemands Wissenschafft, mit einem Keil eröffnet, die darinnen befindlichen Wahren, als ein mit Leinwand gekräußeltes Halb-Hemd, ein glattes detto, ein leinwandenes Halßtuch, das Trümmlein Cotton, und 8 kr. an Geld, sammt zwey Briefen herausgenommen, diese leztere verbrannt, die Wahren aber mit dem Geld vor sich behalten, und das aufgesperrte Trühlein wiederum an seinen Ort, wo sie es gefunden, hingetragen, in specie aber von dem Cotton etwas verhandelt, wiewohl nun in diese auch anderweitig des furti sich verdächtig gemachte M. beedes publice in Conuentu et priuatim vor dem Herrn Rectore, ein mehrers zu bekennen scharff getrungen worden, so ist doch weiter nichts aus ihr zu bringen, noch sie eines mehrern zu überführen gewesen, dahero man für gut angesehen, die Delinquentin nach erfolgter genauer Restitution der dem Nissel entwendeter Dinge, nebst einer scharffen admonitione, die sie auch bekommen hat, 10 Tage ins Hundsloch sperren zu lassen, welche poena ihr zwar angekündigt, aber nachhero in eine mulctam von 2 fl. moderiret und das Geld ihrem Stief-Brüderlein einem armen Weißen statt des Allmosens gegeben worden ist. Protoc. f. 64-73.

Rectore
Dn. D. Baiero.

Den 21. Iuli A. 1707. Als H. mit und nebst den Studiosf. B. beede zu Pferd an einem Sonntag Nachts um 11 Uhr vor das obere Thor allhier gekommen, und mit lauten Geschrey hereingelaßen zu werden, verlanget, ihnen aber wegen ausdrücklichen Verbots des Herrn Pflegers, daß man so spät keinen Studiosf. mehr anmelden, noch einlaßen solte, nicht willfahret werden können, haben sie grausamlich angefangen zu fluchen, zu schelten und zu tourniren, auch endlich gar nach eröffneten Schlag-Baum den äußern Gatter mit Gewalt erbrochen, das Schloß und anderes Eißenwerck davon abgerissen und weggeworffen, allso ferner auf des Thorwärters Hauß loßgedrungen, und so wohl selbiges als das innere Thor aufzusprengen, ja gar zu stürmen, und über die Mauren herein zu steigen gedrohet, wie sie denn auch würcklich an der Haußthür zu arbeiten angefangen, und den Flügel des Fensters hinein werts aufgestoßen, den Herrn Pfleger aber, mit deßen Verbot der Thorwärter sich entschuldiget, gar sehr geschimpfet, und auf ihn gescholten rc. wie nun diese facta atrocia bey der darüber angestellten Inquisition meistens auf den H. herausgekommen sind, außer, daß zu Aufbrechung des Gatterns und Wegwerffung des Schloßes in dasigen Weyher ein ebenfalls dazu gekommener Peruquenmacher-Geselle dem H. mit behülfflich gewesen, obwohlen er H. selbst nicht das wenigste eingestehen wollen, sondern sich entschuldiget, daß er summe ebrius gewesen, mithin gar nicht wiße, was er gethan habe, allso wurde ihm anvörderist den von Pfleg-Amt auf 2. fl. aestimirten Schaden an Schlößern, Thür, Fenstern und Glocken zu refundiren, hiernächst aber (2) in loco judicii eine Erklärung, daß ihme das, was mit dem Herrn Pfleger passiret, nicht nur leid seye, sondern er auch denselben vor einen wackern rechtschaffenen Cavallier halte, und ferner halten wolle, zu thun auferleget, und dann (3) zur wohlverdienten Straffe angekündiget, daß er nach vorhero mit seinen Creditoribus gemachter Richtigkeit noch ante solis occasum sich von hier weg machen, mithin priuatim relegirt seyn solle; wiewohlen er nun hierauf durchaus den Nahmen nicht haben wollen, etwas unanständiges wider

Y 2 den

den Herrn Pfleger und die seinigen geredet zu haben, so thate er jedoch gleichwohl auf dem Fall, wo ihme unwißend was geschehen seyn solte, die Erklärung in optima forma, gab auch übrigens zu Vernehmen, wie er zwar allerdings mit der Sentenz zu frieden wäre, in Ansehung aber, daß er unter 14. Tage zu Contentirung seiner vielen Creditorum nicht Rath schaffen oder Mittel machen könne, auch ehe, biß sie befriediget, nicht wegzugehen verlange, lieber so lange im Arrest verbleiben, und dann gerne, wie er ohnedem zu thun willens gewesen, weggehen wolle; deme unerachtet aber wurde ihme bedeutet, daß es bey der publicirten Sentenz dermahlen verbleiben müsse, Krafft deren er noch desselben Tags sich fort zu machen schuldig und gehalten seyn solle, die Creditores möchten nur immerhin mit ihn nach Nürnberg gehen, und sich daselbst contentiren oder sicher stellen lassen. Ingleichen wurde dem B. der doch auch nicht gantz unschuldig gewesen, nicht nur in genere sein Vita ante acta, um welches willen er schon längst das Consilium abeundi meritiret hätte, verweißlich vorgehalten, sondern es wurde auch derselbe in eine mulctam à 6 Rthl condemniret, deren er sich auch gutwillig submittiret hatte. Der Peruquenmacher-Gesell aber ist darum, daß er den Gattern erbrochen, und das Schloß wegwerffen helffen, auch sonsten dem H. zu vielen Unfug Assistenz gethan, nebst einem guten derben Verweiß mit 2 tägiger Straffe in Carcere inferiore angesehen oder solche mit 2 fl. zu redimiren auferleget worden. Prot. fol. 15 -- 26.

Rectore
Dn. D. Baier.

Den 5 Iuli 1710 hatte in nächstvorhergehender Nacht Doctorand Hering mit dem Studioso Rücker, beym herumgehen, musiciren und trincken auf der Gasse, sich entzweyet, also daß es von Worten zur Thätlichkeit gekommen, indem Hering den Rücker, weil er ihn geschimpft, mit brennender Fackel ins Gesicht stossen wollen, darüber aber von diesem mit blossen Degen einen ziemlichen Stoß und Verwundung zwischen den costis und thorace infra axillam bekommen. Indem es nun damit anfangs sehr gefährlich aussahe, so wurden dem Rücker in der Nacht noch 2 bewehrte Bürger vor die Stube gestellet, durch welche er nachgehends, mit noch 4 andern vom Herrn Pflegern dazu erhaltenen wehrhafften Bürgern erstlich zur Verhör ad locum iudicii und dann ferner auf den Thurn in sichern Verhafft gebracht werden sollen; Alleine ehe noch die verlangten 6 Männer zur Stelle kamen, ersahe Rücker den Vortheil, und gienge denen vor seiner Stube gestandenen 2. Wächtern, in Conspectu des Ministri Academici durch, machte sich damit über Halß und Kopf zum untern Thor hinaus, und kam also, ohnerachtet man ihme durch reitende Bothen hatte nachsetzen laßen, davon; doch wurden seine hinterbliebene Reculae verarrestirt; Nachdem aber mit dem Vulnerato es sich völlig gebeßert, und so wohl ihme ratione seines priuat Interesse, als auch dem Fisco der Straffe halber, alle gehörige Satisfaction geschehen; Als hat man auch solche noch länger anzuhalten, nicht Ursache gehabt, sondern sie auf Begehren denen Eltern des Rückers gutwillig verabfolgen laßen. Prot. a fol. 1. usque ad f. 5.

Rectore
Dn. Prof. Schwarz.

Den 21 Martii 1712 hatte Joh. Nic. B. Buchdruckers-Gesell in der Kohlesischen Druckerey, Annen Elisabethen F. eines Burgers Tochter, impraegnirt und deßhalben auf Anhalten ihrer Vormünder und Befreunden eilends in der Nacht aufm Schuldthurn in Verhafft gebracht werden müßen; Wiewohlen er nun bey der ersten Verhör am 19den huius strenue geläugnet; So bekannte hingegen auf vieles priuatim geschehenes Zureden der gedachten Freunde er sich nunmehro zum Vatter des Kindes, resoluirte auch die Mutter zu heyrathen, und wolte so fort mit derselben sich copuliren laßen. Nachdemahlen aber die Theologi anfänglich keine andere Copulation, als ein Stroh-Cranz admittiren wolten, dahingegen die ICti samt dem meisten theil der übrigen Professorum, dieses vor eine der Vniuersität praeiudicirliche Neuerung ansahen, und darauf bestunden, daß der Herr Pfleger um einen Vicarium requiriret werden, und weilen er so schon das Mensch ihrer Befreunde Vorgeben nach, der Vniuersität zu stellen sich erkläret haben solle, beede in Custodia auf dem Schuldthurn, ohne alle weitere Umstände copuliret werden möchten: So

So ward zwar sothaner lezterer Vorschlag per majora approbirt, und ergienge sogleich die Requisition an den Herrn Pfleger: Alleine dieser verstunde, alles geschehenen Demonstrirens ohngeachtet, sich weiter zu gar nichts, als daß er vorschlug, die Copulation im Hauße eines derer Vicariorum dergestalt vor sich gehen zu laßen, daß beede Unzüchter ohne Stroh-Cranz sich dahin begeben, und nur sie die Dirne solchen beym Actu Copulationis intra parietes aufm Kopf haben solte. Weilen aber die Vniuersität darein mit nichten condescendiren zu können vermeinte; so wurde vor gut angesehen die ganze Sache denen Herren Curatoribus per relationem vorzutragen. Da inzwischen B. auf Verlangen der F. Freunde biß auf weitere Verordnung wieder in Carcerem sich verfügen mußte. Den 26 Maii. Ist Tags vorhero von der Herren Curatorum Vniuersitatis Hochadel. Herrlichkeiten ein Oberherrl. Verlaß sub dato den 21 huius in der B. und F. Copulations-Sache ergangen, übersendet worden, welcher dahin verlautet, daß solcher Actus Copulationis entweder nach gehaltener Wochen-Predigt oder auch wohl Betstund angestellet, und B. etwas ehender als die F. vom Ministro Academ. biß zum gewöhnlichen Ort vor dem kleinen Altar oder auch wohl biß zur Kirchen-Thür begleitet, diese aber die F. und zwar ohne Stroh-Cranz (wofür die Eltern eine Geld-Straffe zu erlegen hätten) eine zeitlang hernach von denen Knechten in der Farb dahin geführet, nach der Copulation aber beeden frey aus der Kirchen zu gehen erlaubet werden möchte. Wie nun aber sothane Contenta anders nicht, als eine der Vniuersität und deren in matrimonialibus bißhero plena manu exercirtem juri höchstpraejudicirliche, ja theils gar nicht practicable Sache gehalten und angesehen werden können: Also wurde beliebet die Nothdurfft dagegen in einem an gesammten Hoch-Edlen und Hochweisen Rath gerichteten gründlich- und submissen Deductions-Schreiben ausführlich vorzustellen, und die Herren Curatores anbey weiters um grgl. Secundirung gebührend zu imploriren; Wie nun solches ins Werck gerichtet worden, stehet mit mehrern aus dem Schreiben selbst, so im Fasc. Actor. hierüber befindlich zu ersehen. Den 23 Iun. referebatur, wie auf abermahlig erhaltenes Oberherrl. Schreiben, und demselben einverleibten Raths-Verlaß, Krafft deßen die ohnlängst niedergekommene F. in fauorem prolis mit B. vorm Bette copulirt, und der Tauff-Actus hernach erst bewerckstelliget werden dürffen, doch bey der Copulation der Stadt-Knecht zu Bezeugung mehrern Ernsts und Mißfallens vor der Thür aufwarten müssen, anbefohlenermassen stricte vollzogen und damit dieser verdrüßliche Handel nunmehro gehoben worden seye. Weßhalben Ihro Herrl. vor Dero gehabte viele Mühe und angewendete Sorgfalt zu dancken decretirt worden ist.

Rectore

Dn. Prof. Mullero.

D. 6 Dec. A. 1715. Hatte Erhardt B. des Speißmeisters dermahliger zu dato würcklich noch bey ihme in Diensten gestandene Becken-Knecht und Kellner mit Elisabethen S., Herrn D. Hildebrands jeziger Dienst-Magd sündlichen sich vergangen, wie dann diese von jenem würcklich schwanger worden; Immassen gegen des Herrn Rectoris Mfz., auf deren gerichtlich geschehene Verhör, beyde deßhalber ihre Aussage und Geständnüß nicht nur ordentlich gethan, sondern auch der gewöhnlichen Straffe wegen alle Submission bezeigt und gebetten haben, daß sie nach der bey der Vniuersität gewöhnlichen Obseruanz, bald als Ehe-Leute möchten copulirt, und insonderheit sie S., dadurch in foro academico, wo das factum vorgegangen, auch wiederum zu Ehren gebracht werden. Nun hat das Löbl. Pfleg-Amt auf hierum beschehene freundliche Requisition in subsidium juris, beden Herren Geistlichen solchen Actum Copulationis, ohnerachtet er an zweyen ganz ohnstrittigen Vniuersitäts-Verwandten vollzogen werden sollen, anderst nicht als mit den Stroh-Cränzen in der Kirchen vor sich gehen zu lassen, erlauben wollen, deme man dann um Friedens und Einigkeit willen, so sehr nicht, als man wohl befugt gewesen, sich zu widersezen begehret, sondern geschehen zu laßen resoluirt gehabt, daß gleichwohlen sothane Copulation in öffentlicher Kirche, nach vollendeter Frühmesse auf Mfci. Dni Rectoris et Amplisſ. Senatus Academ. Veranlassung doch ohne dem Stadt- oder Land-Knecht verrichtet werden, und beyde copulandi unter währenden Actu, die Stroh-Cränze auf den Köpfen haben möchten, wie denn auch deßhalben die Veranstaltung mit ganz guten Willen und Genehmhaltung des Herrn Pflegers zwar anfänglich bewilliget, bald aber wiederum retractiret, und denen Herren Geistlichen damit innen zu halten unter dem Vorwand bedeutet worden ist, weil er es als eine dem Pfleg-Amt nachtheilige Sache,

dergleichen zu verhüten, aus dem Löbl. Landpflegamt ihme gemeßener Befehl, unter dem 15 Nou. zugekommen, wiederum an dasselbe gelangen lassen müßte, es wäre dann, daß so fort nach geendigtem Actu Copulationis man die neu getraueten Ehe-Leute mit ihren strohernen Ornamentis aus der Kirche zu ihm ins Pfleg-Schloß zu kommen anwiese. Wie nun aber man von Vniuersitäts wegen dies leztere darum durchaus nicht vor thunlich erachtet, weilen keines von denen verunzüchtigten Personen, dato noch seiner Dienste entlassen werden können, sondern hactenus würcklich bey der Vniuersität gestanden sind, wohlfolglich keinem andern foro sich zu submittiren gehabt haben: Also ist hingegen andern Theils der Befehl vom Löbl. Landpflegamt an den Herrn Pfleger auf dessen referiren dahin erfolget, Krafft dessen die Copulation nicht nur, wie erwehnet, in Stroh-Kränzen, sondern auch so gar in Beywesenheit des Stadt- und Land-Knechts vorgenommen und bewerckstelliget werden sollen. Ob nun wohlen gegen und wider dieses so gar hochbetriebene einseitige Beginnen man sich von Vniuersitäts wegen gehörigen hohen Orts gereget, und um Abstellung gebetten; So ergienge doch endlich untern 3 Dec. die Oberherrliche Verordnung lediglich nur dahin: Wie zwar die Vniuersität und der Senatus Acad. gestalten Sachen nach, sich der Cognition, als Iudices, alleine anzunehmen und die Bestraffung so wohl, als die Copulation beeder versündigter Personen zu verfügen, dabey aber fürnemlich das Absehen bey zumahlen überhand nehmender Unzucht und Hurerey, wegen des Stroh-Kranz Aufsezens, auf die vor kurzer Zeit verneuerte Oberherrliche Verordnungen auf dem Land zu richten hätten, dergestalten, daß, weilen der Minister Academicus zu dergleichen Verrichtung als nemlich Aufsezung derer Stroh-Kränze und Begleitung derer Sträfflinge in und aus der Kirche, nicht wohl zu gebrauchen seye, man dem Herrn Pfleger um Herleyhung des Stadt- und Land-Knechts hierzu requiriren und sich derer bedienen und sie selbst immediate befehligen könnte, damit nicht, wenn die Stroh-Kränz und Begleitung des Stadt-Knechts gar unterlassen werden solte, zwischen denen Vniuersitäts-Verwandten und denen Altdorfischen Burgern, in deren Bestraffung eine Ungleichheit zu schulden käme, zu übeln Nachreden keine Ursache und Gelegenheit gegeben werden möchte. Wobey man es dann auch bewenden lassen, und so fort die Veranstaltung dahin gemachet hat, daß auf vorhergegangene Requisition des Herrn Pflegers in subsidium um die allhiesige Stadt- und Amt-Knechte, Samstags den 7 huius des morgens um Frühmeß läuten, diese die Knechte vor dem Thor des Collegii ohne Farb, sich eingefunden, beyde Sträfflinge daselbst erwartet, und, nachdem auch diese zum Vorschein gekommen, und man ihnen die Stroh-Kränze aufgesezt gehabt, mit denenselben so fort die gewöhnliche Straße nach der Kirche gegangen; allda wie gewöhnlich bey der Copulation an der Seite gestanden sind, und endlich die 2 copulirte Personen aus der Kirche wiederum biß vor das Collegium begleitet haben. Prot. f. 51. 52. 58. 59. 60 et 70, ut et fasciculus huius Rectoratus.

Rectore
Dn. D. Rink.

Den 1 Octobr. 1717. In der vorhergehenden Nacht wurde der Stud. Schütte von dem Stud. Schelhaß auf der Strasse in der trunckenen Weise entleibet. Es wurde nun zwar auf Veranstaltung so wohl des Rectoris, als Herrn Pflegers inspectio uulneris vorgenommen und bey der Academie fleißig inquirirt: hingegen aber auf Seiten des L. Pflegamts dem Rathsverlaß de a. 1628 ratione apprehensionis primae und der Ausliefferung des betrettenen Thäters offenbar entgegen gehandelt. Von welcher Zeit an die academische Criminal-Iurisdiction bey Entleibungs-Fällen zwar in Widerspruch verfallen, von Vniuersitäts-wegen aber jederzeit verfochten worden. Wannenhero diese neuerlichen Fälle, bey welchen sich die Academie bestmöglichst verwahret, nicht durchgehends in Betrachtung kommen (conf. §. XV der Vorstellung)

Rectore eodem.

Den 8 Nou. 1717. Weilen der Stud. Schaudig am Michaelis-Abend im guldenen Stern-Wirths-Hauß, woselbst er mit Studios. Hofmann sich entzweyet, und auf ihn mit entblösten Degen gehauen, anstatt seiner aber in der tollen unvorsichtigen Weisse die Anna Regina Bachhöferin, des Barbierer Fleischmann Dienstmagd, in den rechten Arm elendiglich getroffen, also daß sie wegen hefftigen Verblutens lange vor todt herum gezogen worden,

den, hat nach deren erfolgter völligen Heilung und gepflogener Cognition über sothanes Negotium auch getroffener Reconciliation mit dem Aduersario Hofmann Amplissimus Senatus Academicus ihne Vulneranten Schaudig nicht nur vor schuldig erkannt und auferleget, daß er an dem von ihr liquidirten Arztlohn, Versäumnüß und andern Unkosten das a Magnif. Dn. Rectore moderirte tragen und ersezen, sondern auch eine dreywöchige irremissibile Carceris poenam halb cum, halb sine Carena über sich hat nehmen und würcklich ergehen lassen müssen; ingleichen sind dem Hofmann nebst einer guten Admonition 4 Tage in Carcere auszuhalten auferleget worden. Protoc. fol, 50 et 51.

Rectore eodem.

Den 2 Maii 1718. Wurde Walburg H. nachdem sie der Vniuersität auf vorhergegangene freundliche Requisition sistiret worden, über ihre beym Löbl. Pflegamt untern 26 April gethane und der Vniuersität communicirte Aussage in puncto leztens ihres angeblichen Impraegnatoris vernommen, da sie dann gutwillig eingestanden, wie sie auf beschehene Veranlassung zwar von sich zu vernehmen gegeben, wasmassen der von hier in der Stille weggegangene Mezgersknecht, neben welchem sie zugleich eine zeitlang bey Fleischmann in Diensten gestanden, zu ihrem im Leibe tragenden Kinde Vatter seye, solches aber gleichwohl wider die Wahrheit lauffe, und sie ein- vor allemahl von keinem andern Vatter, als dem gerichtlich- angegebenen Stud. L. wisse, der auch ihr versprochen hätte, daß er sie nicht lassen, sondern wiederum zu Ehren bringen wolle, welches leztere Vorgeben jedoch der L. als man es ihm vorgehalten, beständig widersprochen, und gar niemahlen eine dergleichen Expression hat gebraucht haben wollen, ohnerachtet er des sündlichen Zuhaltens mit ihr weiter nicht abredig zu seyn begehrte. Gleichwie nun hierauf über sothanes Negotium umständliche Consultation gepflogen worden, also hat man endlich beyden sich verunkeuschten Personen zum Bescheid eröffnet: Daß gestalten Sachen und Umständen nach L. vom Matrimonio zu absoluiren, auch Krafft dieses davon gänzlich absoluiret seyn solle; übrigens seye selbiger ehe nicht vor den einzigen und wahren Vatter der H. ihres Kindes zu halten, es wäre denn, daß sie Impraegnata solches klärer und deutlicher beyzubringen und darzuthun vermöchte; gestalten dann anbey ihr Impraegnatae heimgelassen verbliebe, durch was für Mittel sie ihr vom Fleischmanns Mezgersknecht gethanes Vorgeben und Geständnüß besser elidiren und aus dem Weg raumen wolle. Prot. fol. 79, 80, 81, 82 et 83.

Rectore
D. D. Linck.

Den 27 Ian. 1722. Nachdeme Barbara Kayserin, Leonhard Kaysers Buchdruckers-Gesellen und Ciuis Academ. seel. Wittib, in Verwirrung ihrer Sinnen gerathen, dabey sich auch Geistl. Anfechtungen eingefunden, dahero sie zeithero von denen ihrigen in möglichst genaue Aufsicht genommen worden, so hat aller Vorsorge und adhibirten so geist- als leiblichen Hülffs-Mittel ohngeachtet dannoch der gerechte H. GOtt am heutigen Morgen leider Verhänget, daß diese arme Person (welche sonderheitlichen über unleidentlichen Kopf-Schmerzen zeithero geklaget) morgens um das Sperr-Läuten, da bereits jedermann in ihrem Hausse auch ihre 2 Töchter aufgewesen, unter dem Vorwand, daß sie auf das s. v. Secret gehen wolte, sich aus dem Hausse geschlichen und im blosen Hemde eine Hauben auf dem Kopf, Tüchlein um den Halß, und schwarzen Unter-Rock anhabend, die Wylands-Gassen herauf hinten bey dem Rathhauß bey der Wag herum, und zu deme bey dem goldenen Löwenwirth sich befindlichen Ziehebrunnen gegangen, und sich leider in selbigen gestürzet, welche eine halbe Stunde darauf durch eine gewisse Magd, so Wasser aus diesem Brunnen schöpfen wollen, ertrunckener den einen Arm in dem Brunnen-Aymer habend gefunden worden; Hierauf haben auf Ansuchen der verunglückten Person nächsten Befreunden und Töchter Herr Rector Magnificus die Verordnung vorgekehret, daß der ertrunckene Cörper durch diese jezt besagte Personen aus dem Brunnen gezogen und zu dem guldenen Sternwirth von ihrer ältern Tochter und einem Taglöhner bey hellen Tage getragen worden; wegen der Begräbnüß aber machte man die Veranstaltung, daß die Verunglückte von 6 Taglöhnern getragen und von einem begraben wurde. Es hat zwar Anfangs wegen Herausnehmung des Cörpers das L. Pfleg-Amt die Veranstaltung thun wollen, da aber ab Seiten Herrn Rectoris

Magnifici das nöthige remonstriret worden, so hat hierauf gedl. Pfleg-Amt acquiescirt. Prot. p. 54. 55.

Rectore
Dn. Dr. Baiero.

Den 5 Mart. 1723. Geschahe wegen der dem Studios. B. zugestossenen Entwendung und des von ihme dabey gebrauchten Sortilegii genaue Inquisition. Diesem als er eben in Nürnberg gewesen, wurde auf seiner Stube, so er dermahlen auf dem Obern Saal bewohnt, von aussen bey der Stubenthür eingebrochen, die Klammer herausgehoben, das Vorleg-Schloß und die Stubenthür nebst dem in der Cammer befindlichen Behälter, auch das Pult eröffnet, und aus solchem seinem Vorgeben nach à 80 fl. an Geld und Silberwerck gestohlen, weilen er nun bey einem gewissen Weib allhier aberglaubische Mittel, wiewohlen seiner Sage nach nur aus Curiosität und nicht ex malo animo mit Erbschlüssel und Sieb gebrauchet, wodurch einige Studiosi (so dermahlen auf dem untern Saal wohnen) insonderheit aber H. sich sehr grauirt befunden, indeme bey Nennung seines Nahmens der Schlüssel stehen geblieben rc. um willen auch selbige hinlängliche Satisfaction verlangten, als wurde nach geschehener Untersuchung beschlossen, daß der B. eine Declaration vorjezo thun solte, womit die Grauati besonders der Studios. H. zufrieden seyn könnten, da er dann so fort sich dahin erklärte, daß er die Studiosos vor honette brave Pursche, wie allezeit, so auch anjezo und fernerhin gehalten und noch halte, und habe er keinen Argwohn auf sie, seye ihm leid, daß dieses mit dem Schlüssel vorgegangen, wovon er nichts halte, habe auch die ganze Sache nicht animo iniuriandi gethan, sondern bloß aus Curiosität rc. womit dann bemeldte Studiosi zufrieden gewesen, dabey aber der B. wegen des adhibirten Sortilegii 3 Tage mit dem Carcere superiori, dessen Jung aber, so das Weib recommendiret, und solches zu erst consuliret, eben auch 3 Tage mit dem Hundsloch gestrafft worden. vid. Prot. p. 120-131.

Rectore eodem.

Den 9 Iun. 1723. Geschahe genaue Inquisition wegen des in verwichener Nacht dem Stud. Fuchs von Regenspurg gebürtig, und dermahlen bey dem Laubrossen wohnend, zugestossenen sehr traurigen Casus. Es haben nemlich Funck und Fuchs in einer Gesellschafft um geringer Ursache willen eine Stund lang gewörtelt, endlich aber, der anwesenden Studios. Interponirens ohngeachtet, gar zum Degen gegriffen, mit welchem der Funck seinem Gegentheil dem ohnedem gebrechlichen Fuchsen dermassen in den Arm und denn darauf in das Gesicht nahe am Auge gestochen, daß da der Thäter solchen aus dem Gesichte ziehen wolte, der blessirte darüber zur Erde gefallen, an welchen sich der Funck nicht begnügen lassen, sondern an den tödtl. Verwundeten den Fuß angesezet, und den Degen mit Gewalt herausgezogen; auf welche leidige That der Reus zum Obern Thor hinaus (welches eben einigen Hochzeit-Gästen geöffnet worden) echappiret, und sich nach dem benachbarten Asylo Abensberg retiriret, die sämtliche Compagnie war auch von der Stube gegangen, und den tödtlich verwundeten Stud. Fuchsen ganz alleine biß morgens am hellen Tage liegen lassen, da ihn ein Chirurgus erst verbunden, indeme sie sämtlich geglaubt, er wäre todt gestochen worden, weilen er nicht das geringste Zeichen eines Lebens von sich mercken lassen. Als nun hierauf an Herrn Ober-Amtmann zu Gunzenhaussen um Sistirung des Funcken geschrieben worden; dieser aber solchen nicht stellen können, weilen er der eingezogenen Kundschafft nach von gedachten Abensberg nach Straßburg sich retiriret, so ist solcher so fort edictaliter citiret worden, welcher aber contumaciter aussengeblieben, weßhalben selbiger mit Vorwissen der Herren Curatorum Vniuersit. publice relegiret und ein Exemplar der gedruckten Relegation in Patriam geschickt worden.

Rectore
Dn. D. Schulz.

Den 30 Ian. A. 1727 Leistete der Kohlesische Buchdruckers-Gesell Andreas F., so wegen der zwischen ihm und Elisabeth W. Dienstmagd bey gemeldten Kohles vorgefallenen

fallenen Schlägerey seyd den 31 Dec. a. praet. in carcere academico, dem Schuldthurn, wohin man ihn mit bewehrter Mannschafft bringen lassen, gesessen und anjezo aus selbigen dimittiret worden, die würckliche Cautionem juratoriam dahin verlautend, daß er von hier nicht weichen und fortgehen wolte, bevor der zwischen ihme und des Kohles Magd Elisabeth W. (welche er zu Ende des abgewichenen Jahrs mit einem Steeg dergestalt hart und gefährlich geschlagen, daß sie von dem Fraisch befallen worden), vorgelauffene Handel vom Löbl. Senatu Acad. durch einen endlichen Spruch beurtheilet worden, deßen Sentenz er sich auch so willig, als schuldig unterworffen, und derselben gehorsamst nachzukommen angelobet. D. 4 Mart. wurde wegen Satisfaction der W. gehandelt. F. wendete vor, das Mensch habe durch seine Schläge das Fraiß nicht bekommen, indeme sich solches nicht so gleich auf die Schläge bey ihr geäußert, sondern erst andern Tags, morgens um 9 Uhr, überdieses habe auch ein hiesiger Burger, Nahmens W. erzehlt, das Mensch habe das Frais schon vorhero gehabt. Wurde demnach Herr Pfleger um Sistirung des Burgers ersucht; welcher auf Befragen: Ob des Kohles Magd, die der F. geschlagen, ehedem das Frais gehabt, als sie vor einiger Zeit bey ihme gewohnet? solches mit Nein beantwortet. Und da auch deren Eltern deswegen befragt worden, verneinten sie es ebenfalls. Als man selbige weiters constituirte: was sie an dem F. begehrten? Resp. Er solle sie in den vorigen Stand sezen, dann sie sonsten ihr Lebtag ein unglückliches Kind haben würden. Vermeinten anbey, der F. solte so lange bey dem Kohles bleiben, biß man sehen könnte, was vor einen Ausgang es mit ihrer Tochter nehmen werde, da er dann mittlerweile sie unterhalten solte. Es wurde auch nach diesem dem Kohles und F. auferlegt, sich miteinander zu berechnen, damit man wissen könnte, was dieser an jenem noch zu fordern habe, welches er alsdann anzeigen solte. Worauf folgender Bescheid ertheilt worden: daß, quoad interesse publicum, die verdiente Straffe durch die vieltägige Incarcerirung bereits abgebüsset, quoad priuatam poenam aber, solle er alle aufgelauffene Unkosten und dabey der W. etwas gewisses à 30 Thl. geben und sich deswegen mit ihr vergleichen; Bey der publication aber schüzte derselbe seine Unvermögenheit vor; Und da sich der W. Eltern wegen ihrer Forderung noch nicht erklären wolten, so wurde ihnen ein und andere Vorstellung gemacht, weshalben sie endlich in die 30 Thl. verwilligten und daß der F. sub iuramento versprechen müste, daß er richtig mit deren Zahlung einhalten und alle Ziel etwas gewisses schicken wolte.

Rectore eodem.

Den 16 Iun. 1727. Hat sich der Scheurlische Entleibungs-Fall zugetragen, worüber weitläufftige Acta verhandelt worden. Die Academie bemühte sich zwar die ihr gebührende und vormahlen so offt erkannte Rechte geltend zu machen: sie muste sich aber, biß zu endlicher Beylegung der obschwebenden Strittigkeiten meistens mit protestiren verwahren; mithin ist auch die oben ad a. 1717 bey der Schüttischen Entleibung gemachte Anmerckung hieher zu wiederholen.

Rectore
Dom. Prof. Koelero.

D. 5 Sept. 1731. Nachdeme man beschlossen, das Fornications-Programma, Krafft dessen einer von einem Studioso geschwängerten Dirne mehr nicht als 20 fl. gegeben werden sollen, bey der F. Magd zur Execution zu bringen; so wurden ihr die 20 fl. angebothen; als sie aber solche anzunehmen Anstand genommen, bey dem officio Rectorali deponirt und der Impraegnator von allen Ansprüchen frey gesprochen.

Rectore eodem.

D. 12 Oct. 1731. Wurde die von dem L. Pflegamt communicirte Aussage der von dem Stud. M. geschwängerten hiesigen Burgers Tochter vorgelegt und beschlossen, an des M. Vater zu schreiben, daß er sich wegen seines Sohns, der sich von hier absentirt, mit dem fisco abfinden solte. Wann er sich aber widersezen würde, solte man in subsidium iuris an den Herrn Pfleger zu L. unter dessen iurisdiction der alte M. stünde, schreiben, und um dessen Sistirung bitten. Würde Herr Pfleger selbigen nicht stellen, oder der alte M.

Aa könnte

könnte iurato aussagen, daß er nicht wüste, wo sein Sohn wäre, so solte dieser edictaliter citirt worden; würde er nicht erscheinen, solte er cum infamia relegirt worden. D. 4 Ian. 1732. wurde referirt, daß das L. Landpflegamt bemeldten Stud. M. bey seinem Vater durch 1 Einspänniger und 2 Schüzen aufheben lassen wollen; und obwohlen M. ihnen entgangen, und also der Befehl nicht vollstreckt worden, so hat doch die Academie wegen dieses offenbahren Eingriffs in ihre Iurisdiction an einen hochlöbl. Magistrat ein Beschwerungs-Schreiben ergehen lassen.

Rectore
Dom. D. Rinckio.

D. 18 Mart. 1734. Klagte ein Stud. von Jena, daß, als er mit einem andern Studioso nach Gnadenberg gegangen, er von einigen Studiosis seye geprügelt worden. Ohngeachtet nun der beleidigte Studiosus seine Klage nicht fortsezte; so wurde doch die Sache untersucht, zumahlen Thätlichkeiten auf offener Strasse vorgefallen. Worauf man befunden, daß die Stud. E. und R. den fremden Studiosum mit dem Stock geschlagen, weilen er übel raisonnirt haben solle; weshalben jene mit einer Carcer-Straffe angesehen worden.

Rectore eodem.

Den 26 Mart. 1734. Erzehlte Herr Rector Mfcus, wie daß ein Oberrh. Rescript eingelauffen, daß Ferdinand Wilhelm Dörflinger, Secretarius bey Herrn Baron von Schleiniz zu Basel, mit etlich 1000 fl. durchgegangen, welches die Stadt Basel an einen Hochlöbl. Magistrat der Stadt Nürnberg berichtet und zugleich Steck-Briefe, auch eine Specification der gestohlenen Sachen beygeleget habe; in gemeldtem Oberherrl. Schreiben seye anbefohlen worden, daß wann gedachter Dörflinger sich als Studiosus inscribiren wollte, selbiger ad Inscriptionem nicht sollte zugelassen werden. Nachdeme nun heute morgens um 8 Uhr sich ein Studiosus, welcher bey dem Blancknagel eine Stube bereits bestanden ad inscriptionem sich angemeldet, habe er Herr Rector Mfcus ihn vor der Immatriculation verschiedenes und besonders gefragt, wie er heisse und woher er gebürtig seye. Ille er heisse Friederich Wilhelm Elholdt von Görliz gebürtig, um nun selbigen nicht auf die Gedancken zu bringen, daß seinethalben Steck-Briefe ausgeschicket seyen, weßwegen er echappiren könnte, habe er Herr Rector Magnificus ihn inscribiren lassen, wovor er einen Holländischen Ducaten gegeben; dimisso illo habe bald darauf Herr Pfleger den Stadt-Schreiber an ihn Herrn Rector Mfcum geschicket, und ihn ersuchen lassen, auf den Inscriptum wohl Achtung geben zu lassen, indeme er ohne Zweiffel derjenige seye, wovon das vom Wohllöbl. Land-Pfleg-Amt an ihn erlassene Schreiben, welches Herr Pfleger communiciret, Meldung gethan, bald seye der Stadt-Schreiber wieder gekommen, und habe im Namen Herrn Pflegers gebetten, den Inscriptum arrestiren zu lassen, er Herr Rector Mfcus habe sich aber entschuldiget, daß er keinen gemessenen Befehl hierzu habe; seyen auch dato keine sufficiente indicia ad Capturam vorhanden, würde aber Herr Pfleger ihn Herrn Rector Mfcum um den Arrest requiriren, seye er erbietig, den Inscriptum in Arrest nehmen zu lassen. Und da gleich darauf der Stadt-Schreiber wieder gekommen, und den Arrest im Namen des Herrn Pflegers gebetten, habe er Herr Rector Mfcus den Inscriptum zu sich hohlen lassen, und selbigen ein und anders gefraget, zulezt habe er ihme den Arrest angekündiget, welcher hierauf gesaget, so bin ich dann zu meinem Unglück hieher kommen, folglich habe er solchen arrestiren und auf den Bären-Kasten armata manu bringen, ihn mit 2 Männern bewachen, und auch eine Wache für die Stube beym Blancknagel stellen und selbige durch den Notarium versiegeln lassen. Wurde hierauf der Arrestant manu militari ad Examen gebracht und selbiger auf verschiedene Generalia befragt, welcher wissen wolte, wer ihn habe arrestiren lassen, item er wolle antworten, wenn er vor ein höheres Judicium kommen würde, bat auch um einen Advocaten. Quær. wie sein rechter Name heisse? ℞. Ferdinand Wilhelm Huhn seye aus Breßlau gebürtig, habe zu Leipzig und Straßburg studiret, von dannen er nach Paris, Calais und die Niederlanden gereiset, seye am Hof zu Cassel, Mannheim, Ludwigsburg gewesen, und durch Basel gereiset. Q. Ob er nicht den Baron von Schleiniz kenne? ℞. Nein. Auf weiters Befragen, wie viel er Geld bey sich habe. ℞. Bey die 2000 fl. Lezl. bat er um Caution loßgelassen zu werden, welches ihm abgeschlagen worden.

worden. Nach dem Examine wurde er wiederum manu militari auf gemeldtes Carcer gebracht, und hierauf dessen Sachen bey dem Blancknagel inventiret und zwar in Beyseyn Herrn Rector. Magnifici und Herrn Dr. Beckens. Als auf erstatteten Bericht der Oberherrl. Befehl gekommen, den Arrestanten an das Land-Pfleg-Amt durch mich den Notar. Vniverſ. ausliefern zu lassen, und dessen Aussage hinein zu schicken; so geschahe beedes, und bekam ich vom Herrn Rect. Magnif. Befehl den Arrestanten ausser dem Collegio mit wenigen Worten an den vom Land-Pfleg-Amt committirten Stadt-Schreiber zu überliefern; Wurde also der Arrestant den 27 dito Abends um 10 Uhr mit bewehrter Mannschafft durch den Miniſtr. Academ. vom obern Carcer unter grossen Zulauff derer Studiosorum und anderer Leute gehohlet, und selbiger hierauf von mir ausser dem Collegio etwann einen Schritt vor dem grossen Thor an selbigen hisce verbis extradiret: Nachdeme Herr Rector Magnificus und Ampliss. Senatus Acad. anheute Oberherrl. Befehl erhalten, gegenwärtigen Arrestanten an das Löbl. Pfleg-Amt allhier durch mich überliefern zu lassen; Als hat Herr Rector Mfc. und Ampl. Senatus Academ. diesem Oberherrl. Befehl geziemend nachkommen, und den Arrestanten dem Land-Pfleg-Amt hiermit übergeben wollen, wünschet, daß dergleichen Actus auf lange Zeit sich nicht wieder begeben möge. Worauf der Stadt-Schreiber in Namen des Land-Pfleg-Amts vor die Auslieferung sich bedanckte, und die Versicherung gegeben, daß das Land-Pfleg-Amt in andern Fällen seine gefällige Dienste gegen die Löbl. Vniversität bezeigen werde. Worauf der Arrestant so gleich auf das hiesige Rath-Hauß gebracht und allda bewachet, auch die inventirten Sachen an den Stadt-Schreiber gegen Quittung ausgeliefert werden; Nach Verlauff etlicher Täge wurde der Arrestant früh morgens mit regulirter Mannschafft nach Nürnberg ad Custodiam gebracht.

Rectore
Dn. D. Io. Alb. Spiſio.

A. 1740. Zu Anfang des Monaths Februar. ist der Stud. Vogel von einem andern Stud. gleiches Namens entleibet worden, da jener den auf einen andern Studiosum gerichteten Stoß abwenden wollen. Die Vniversität und das L. Pfleg-Amt verfielen ganz unvermuthet über die Aufheb- und Besichtigung des Entleibten und Citation des flüchtigen Thäters in grosse Weitläufftigkeit, indeme man von Seiten des Amts der Vniversität, wider alles Herkommen, hierinnen gar keine Befugnus zugestehen wollte. Es liesse sich aber die Academie in dem iure citandi nicht irre machen, sondern wiederholte die Citation auf Oberherrliche ausdrückliche Genehmhaltung, weilen der entwichene Thäter schon ehe er vor das Kayserl. Land-Gericht gekommen, öffentlich citirt worden. Es wollte auch der Thäter in contumaciam nicht wider sich erkennen lassen, sondern erschiene per mandatarium und leistete der Academie die gebührende Satisfaction. Immittelst wurde in diesen Stritt-Sachen eine Löbl. Raths-Deputation ernennet und durch einen Raths-Verlaß d. 22 Dec. 1740. beyden Theilen auferlegt, ihre vor sich habende actus possessorios sonderheitlich von 1628. an zur Löbl. Deputation in beglaubter Form ordentlich specificirter zu legen ꝛc. zu Befolgung dieses hohen Befehls wurde zwar einiger Anfang gemacht; es beruhte aber die Sache wieder auf sich, bis im abgewichenen Jahr eine für tödtlich gehaltene Verwundung zu neuen Mißhelligkeiten Gelegenheit gegeben; wodurch ein hochlöbl. Magistrat abermahlen bewogen worden, eine hochansehnliche Raths-Deputation zu gänzlicher Beylegung dieser Strittigkeiten zu ernennen.

CORRIGENDA.

p. 7 l. 17 leg. consolidirt. p. 15 l. 6 l. verfährt. p. 30 l. 46 pro nostri l. nostra.

Anno 1753.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heumann von Teutschenbrunn, Johann, 1711-1760 / Heumann von Teutschenbrunn, Johann, / Meyer, Johann Georg.

Rechtsbegründete Vorstellung der Privilegirten Academischen besonders aber bey der Nürnbergischen Vniversität zu Altdorff hergebrachten Ivrisdiction In Cavssis Criminalibvs Mit Beylagen Lit. A,B,C et D

[Altdorf bei Nürnberg] [1756?]

2 Crim. 80,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10322173-1
VD18 14762919